

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

41. Sitzung (13.07.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XLI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. Juli 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter, Ministerialrath Frey und Ministerialassessor v. Stengel; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Fehrl, Grimm, Herr, Körner, Lang, Lauer, Magg, Mittermaier, Posselt, Rettig v. K., Rindeschwender, Rutschmann, Scheffelt, Seramin, Sonntag, Trötschler, v. Vogel und Weller.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog der mit Ueberreichung der Adresse wegen Annahme des Gesetzes über den Zollvereinungsvertrag beauftragten Deputation folgende Antwort zu ertheilen geruht hätten:

„Ich danke Ihnen zuvörderst für das, was Sie Mir persönlich Freundliches gesagt haben. In der Sache selbst freue Ich Mich, daß beide Kammern der Ständeversammlung dem Ihnen vorgelegten Handels- und Zollvertrag die Zustimmung ertheilt haben. Einmal ist es eine große Nationalangelegenheit, sodann halte ich Mich innig überzeugt, daß diese Vereinigung die Interessen des Großherzogthums mächtig fördern und die Erfahrung auch die belehren wird, die gegenwärtig noch Zweifel hegen mögen. Mit Vergnügen habe ich zu vernehmen gehabt, daß die Verhandlungen in beiden Kammern mit Würde und Gründlichkeit Statt gefunden haben. Ihre Wünsche endlich sollen, so weit deren Erfüllung von mir allein abhängt, sogleich in Ueberlegung genommen werden, die übrigen aber werde Ich, so weit sie begründet erfunden werden, bei dem künftigen Zusammentritt der Abgeordneten des Vereins zur Berücksichtigung besonders empfehlen lassen.“

Hierauf legt der Präsident der Kammer eine anonyme Schrift über die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit der

Reform der Amtsrevisorate mit dem Bemerkten vor, daß ihm solche von einem ihm bekannten Verfasser zur Vorlage gekommen sei, und fährt dann fort: es ist gegen die Geschäftsordnung, daß Schriften anonymen Verfasser in der Kammer beachtet werden, wenn nicht ein Mitglied die Verantwortlichkeit dafür übernimmt. Diese Verantwortlichkeit übernehme ich, indem ich der Kammer anzeige, daß der Verfasser ein junger Mann von vielen Kenntnissen ist. Der Grundgedanke der Schrift ist durch den Inhalt des Titels bezeichnet, nämlich Einführung von Notariaten.

Ferner zeigt das Präsidium an, daß die erste Kammer den Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer mit einigen Modificationen angenommen habe, und daß die deßfalls erfolgte Mittheilung zur weitem Berichterstattung an die betreffende Commission der zweiten Kammer gehen werde.

Beilage Nr. 1.

Der erste Secretär zeigt an, daß eine Petition eingekommen sei von Fidel Merkel in Langenbrand, Amtsbezirks Gernsbach, Namens seines 89 Jahr alten Vaters, des gewesenen Bogts, Rechtsstreit, beziehungsweise Kriegskostenforderung an die Gemeinde ad 900 fl.

Eläs übergibt dann eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Reicholzheim, Amtsbezirks Wertheim, um ein Gesetz wegen Ablösung der Schäfereibetriebsberechtigungen auf der dortigen Gemarkung.

Schaff übergibt zwei Petitionen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Auerbach, Amtsbezirks Rosbach,

a) um Aufhebung der Leineweberzunft;

b) um Verwendung, daß die Straße von Rosbach nach Oberscheffenz über Neckarburken, Dallau und Auerbach, und die Straße von Hardheim nach Tauberbischofsheim über Schweinberg und Königheim gerichtet werde.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen.

Sodann erstattete der Abg. Obkircher den Commissionsbericht über den der Kammer vorgelegten Gesetzentwurf, die Ueberlassung des Generalstaatskassengebäudes an die Civilliste betreffend.

Beilage Nr. 2.

Martin trägt wegen Einfachheit des Gegenstandes auf Berathung in abgekürzter Form an, welche Ansicht vom Präsidenten jedoch mit der Bemerkung getheilt wird, daß das Erscheinen des noch abwesenden Herrn Finanzministers werde abgewartet werden müssen.

v. Hstein berichtet sofort über die Abänderungen der ersten Kammer in den §§. 2 und 9 des Gesetzentwurfs, den Austritt aus dem Militärdienst betreffend.

Beilage Nr. 3.

Da die Modificationen nicht wesentlich waren und die Commission deren Annahme einstimmig beantragt hatte, so wurde mit Zustimmung der Regierungscommission die Berathung in abgekürzter Form beschlossen.

Die Kammer erklärte sich mit den beiden von der ersten Kammer in Antrag gebrachten Abänderungen einverstanden.

Die Tagesordnung führte hierauf auf Erstattung des Commissionsberichtes, die Nachweisungen über den Staatshaushalt der letzten Budgetperiode, mit Ausnahme der Pensionsliste, der Amortisationskasse und des Militäretats betreffend,

Beilage Nr. 4. (48 Beil. Heft S. 6 bis 47)

welcher Bericht jedoch auf Antrag des Berichterstatters, des Abg. Ziegler, wegen seines großen Umfangs nicht verlesen, sondern sogleich dem Druck übergeben wird, worauf der

Abg. Mördes über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der ararischen Baurechte den Commissionsbericht erstattete.

Beilage Nr. 5. (56 Beil. Heft S. 130 bis 133.)

Nach inzwischen erfolgtem Erscheinen des Herrn Regierungscommissärs, Minister Winter, wird mit dessen Zustimmung die Berathung über den von dem Abg. Obkircher

in Betreff der Ueberlassung des Generalstaatskassengebäudes an die Civilliste erstatteten Berichtes in abgekürzter Form beschlossen, und es wurden sofort ohne Discussion sämmtliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes von den anwesenden 41 Mitgliedern einstimmig angenommen.

v. Hstein erbittet sich hierauf das Wort und trägt vor:

Ich habe der Kammer die Anzeige zu machen, daß einer unserer ehemaligen Collegen, der pensionirte Oberhofgerichtsrath Feser, dahier gestorben ist. Es gebietet die parlamentarische Sitte, der Gebrauch und die Achtung für diesen Ehrenmann, daß, wenn auch nicht alle Mitglieder, doch wenigstens ein Theil derselben, den Herrn Präsidenten an der Spitze, den morgen in der katholischen Kirche Statt findenden Exequien beizuhne. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, wenn die Kammer diesen Vorschlag genehmigt, hiernach die geeignete Einleitung zu treffen.

Präsident: Die Kammer wird wohl mit Stimmeneinhelligkeit den Vorschlag annehmen, und es wird daher nothwendig werden, daß wir morgen die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrechen, um den Exequien des verstorbenen ehemaligen Deputirten Feser anzuwohnen.

Die Kammer erklärte sich damit einverstanden.

Die Tagesordnung führte nun auf die Discussion des Berichtes des Abg. v. Rotteck über die Motion des Abg. v. Tscheppe, das in §. 37 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindeglieder und die Erwerbung des Bürgerrechts vorbehaltene besondere Gesetz wegen des Bezugs der Standes- und grundherrlichen Bürgereinkaufsgelder betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin, der fraglichen Motion keine Folge zu geben.

v. Tscheppe: Der Hauptzweck des Bürgerannahmgesetzes war, jedem Bürger, der die gesetzlichen Eigenschaften hat, den Zutritt in allen Gemeinden zu eröffnen, wo er seinen Erwerb zu erringen hofft, deswegen wurden die bis dahin ungleichen Gebühren für die Bürgerannahme in allen Gemeinden nach durchgreifenden Verhältnissen geregelt. Die Absicht des Gesetzes ist vereitelt, wo neben dem geregelten Bürgereinkaufsgeld noch ein weiteres Einkaufsgeld bezahlt werden muß, das mit den Vortheilen der Niederlassung in keinem Verhältniß steht. Dies ist der Fall bei den Bürgereinkaufsgeldern, die an Standes- und Grundherrn entrichtet werden müssen, von denen in Beziehung auf das Bürgerrecht und damit verknüpften Befugnissen und Genüssen der in die

Gemeinde eintretende Bürger bei der jetzt bestehenden Staatsverfassung durchaus nichts empfängt oder zu erwarten hat.

Daß diese Ungleichheit gehoben werden muß, daß auf einzelnen Landestheilen keine Verpflichtungen ferner lasten können, von denen andere frei sind, ist bei der Discussion des Bürgerannahmgesetzes von der hohen Regierung sowohl, als den Mitgliedern dieser Kammer, mit einziger Ausnahme des jetzigen Herrn Berichtserstatters, anerkannt worden.

Die Commission ist im Irrthum, wenn sie glaubt, daß es sich nur um einige Gemeinden handle. In den fünf Aemtern meines Wahlbezirks sind nur 17 unmittelbar landesfürstliche Gemeinden, dagegen 76 standes- und grundherrliche Gemeinden vorhanden. Der gesammte Seckreis enthält 164 unmittelbare Gemeinden mit 78,000 Seelen und 213 standes- und grundherrliche Gemeinden mit 95,400 Seelen, in welcher letztere der Zutritt den gesammten Staatsbürgern erschwert ist. Da besteht also noch eine Schranke, deren Wegräumung im allgemeinen Interesse liegt, einmal um den Zutritt in diese Gemeinden allen Staatsbürgern unter gleichen Bedingungen zu öffnen, dann um den Zubrang in die unmittelbaren oder von dieser Last befreiten Gemeinden zu mindern.

Bei der Discussion im Jahr 1831 war über die Beseitigung dieser Ungleichheit kein Zweifel, es entstand nur die Frage: ob die im faktischen Besitze eines Bürgereinkaufsgeldes befindlichen Standes- und Grundherrn für den Ertrag dieser Berechtigung entschädigt werden sollen, oder ob der Bezug ohne alle Entschädigung aufzuheben sei.

Ich will die Gründe nicht wiederholen, die der Herr Berichtserstatter richtig anführt, aus denen ich mich damals gegen jede Entschädigung aussprach. Ich bin auch jetzt noch überzeugt, daß den Standes- und Grundherren privatrechtlich keine Entschädigung gebührt für Rechte, die im Bezug auf Pflichten und Dienste stehen, die nicht mehr geleistet werden, und auf Vortheile, die den Gemeindebürgern nicht mehr zu gut kommen.

Bei der Behandlung dieses Gegenstandes war derselbe ein Theil des Bürgerannahmgesetzes, und ich durfte erwarten, daß die erste Kammer das Gesetz nicht zurückweisen werde, im Beharren auf einer Ansprache, die auf keinen rechtlichen Gründen, sondern nur auf faktischem Besitze beruht.

Da aber dieser Zwiespalt im Gesetz umgangen worden ist, indem die Bestimmung darüber einem besondern Gesetz vorbehalten wurde, so hat sich unsere Stellung geändert. Es handelt sich jetzt um ein neues besonderes Gesetz, zu dem alle

drei Faktoren mitwirken müssen, somit um ein Gesetz in solchen Bestimmungen, zu welcher wir die unvermeidliche Bestimmung der ersten Kammer erwarten können.

Im §. 37 des Bürgerannahmgesetzes ist dieses Gesetz verheißt. Das Volk harret darauf, und wir handeln unrecht, wenn wir es täuschen. Geben wir ein Gesetz, entweder: „die Bürgereinkaufsgelder, welche bisher von andern, als von Gemeinden bezogen wurden, hören auf“ oder „sie sind neben den Bürgereinkaufsgeldern an die Gemeinden nach dem bisherigen Typus fort zu entrichten,“ dann weiß das Volk, wo es daran ist. Im letztern Fall sind jedoch jene, die in einer grundherrlichen Gemeinde sich niederlassen wollen, schlimmer daran, als vor Einführung der Gemeindeordnung, denn da hatten sie die Wahl, sich als Bürger oder nur als Beisassen aufnehmen zu lassen, und hatten im letztern Fall an den Grundherrn nichts oder wenig zu zahlen. Jetzt ist ihnen diese Wahl entzogen, weil sie schlechterdings Bürger seyn müssen. Wollen wir aber die Aufhebung des Bürgereinkaufsgeldes an die Standes- und Grundherrn, so müssen wir auch die Entschädigung wollen, denn diese ist das einzige Mittel zum Zweck. Wenn wir diese Entschädigung bewilligen, so handeln wir in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung. Offenbar ist das Bürgereinkaufsgeld an die Grundherren in der Vogteilichkeit gegründet, wie die Vogtrechte, die unter dem Titel alter Abgaben nur gegen Entschädigung abgelöst werden. Zwar meint die Commission, daß mit Ablösung solcher Abgaben schon zu viel geschehen, und daß es endlich Zeit sei, eine Grenze zu setzen. Aber was geschah, ist gesetzlich, und die Consequenz fordert, was sich der gesetzlichen Grundlage unterstellen läßt, durchzuführen.

Die Commission nimmt an, daß durch den Fortbestand des grundherrlichen Einkaufsgeldes Niemand Unrecht geschehe, weil es in der Willkür eines Jeden liege, in solche tributpflichtige Gemeinden sich einzulassen, und weil die Gesamtheit nicht verbunden sei, alle Ungleichheiten, die außer dem Einkaufsgeld, Lage, Boden, Klima, Gemeindevermögen mannigfaltig gestalten, zu ebnen. Ich beantwortete diesen Einwurf durch die Frage: Warum haben wir das Einkaufsgeld an die Gemeinden regulirt? Steht es bezüglich auf die Gemeinden nicht auch in der Willkür der Ankömmlinge? Ist es gerecht, wenn diese dem Grundherrn für eine Bewilligung, die er nicht mehr zu ertheilen hat, und für den Schutz, den er ihm nicht mehr gewährt, Zahlung leisten sollen, weil der Staat ohne Entschädigung den Grundherrn den Fortbezug

nicht entziehen kann? Ist es nicht eine Ungerechtigkeit gegen die Gemeinden, bei denen diese besondere Abgabe nicht besteht, und die deswegen dem Andrang zuwachsender Bürger und der Verkümmern ihrer Nahrungszweige mehr ausgesetzt sind?

Sei es Engherzigkeit, oder kluge Vorsorge, die Gemeinden können nicht wünschen, den Zuzug Fremder erleichtert zu sehen. Aus Rücksicht auf die Gesamtheit wurde das besondere Interesse der Gemeinden dem höhern Grundsatz untergeordnet.

Aber der Unterschied besteht noch, wenn das Einkaufsgeld verschieden ist, und diese Ungleichheit ist verwerflich, weil sie im Widerspruch steht mit dem Grundsatz, auf dem das Gesetz beruht, und mit der verfassungsmäßigen Gleichheit politischer Rechte.

Die scheinbarste Einwendung der Commission gegen meine Motion ist wohl, daß die Verwirklichung des verheißenen Gesetzes nicht dringend nothwendig sei; daß der Durchschnittsertrag des bisherigen Bezugs das gerechte Maß für die Zukunft gebe, indem durch Herabsetzung des den Gemeinden gestatteten Einkaufsgeldes auch die Quote der Ständes- und Grundherren sich mindere, und wegen der in grundherrlichen Orten bleibenden größeren Last in der Folge weniger Liebhaber, sich in solchen Orten anzusiedeln, finden werden, daher erwartet werden könne, daß sich schon in den nächsten Jahren ein viel niedriger Durchschnittsertrag ergeben, demnach auch ein geringerer Verkaufspreis sich herausstellen werde.

Meine Herren, un widersprechlich ist das Einkaufsgeld an Ständes- und Grundherren eine Ungerechtigkeit, bezüglich auf die Ansiedler in solchen Orten, und bezüglich auf die Gemeinden, worin diese leidige Zugabe nicht besteht. Eine Ungerechtigkeit kann nie zu früh beseitigt werden, und wenn wir thun, was Recht und Verfassung fordern, haben wir nicht zu fragen, was es kostet.

Wie lange soll denn der jetzige abnorme Zustand noch dauern? Wann soll die Ablösung dieser ungerechten Last geschehen? Wer will den Nachtheil berechnen, der mittlerweile der Gesamtheit und den unmittelbaren Gemeinden zugeht?

Wenn die Commission die Zulänglichkeit der Summe bezweifelt, welche ich im fünfzehnfachen Betrage zu 24,000 fl. angegeben habe, so kann ich mich nur auf den Commissionsbericht zur 157. Sitzung vom Jahr 1831 berufen, wornach damals durch den Herrn Regierungscommissär, den wir

heute auf der Ministerbank verehren, nach approximativ Berechnungen der jährliche Betrag der grundherrlichen Einkaufsgelder zu 1600 fl. angegeben ist, das Ablösungscapital demnach 22,500 fl. betragen würde.

So zahlreich die ständes- und grundherrlichen Gemeinden sind, so ist doch hauptsächlich nur in letztern, und besonders im Hegau das grundherrliche Einkaufsgeld von Belang; eben darum wurde auch in solche Gemeinden das Bürgerrecht nicht häufig nachgesucht, zumal außer dieser Last noch manche Rücksichten zur Ansiedlung in grundherrlichen Orten eher abschrecken als reizen können. Dadurch wird die vom Herrn Regierungscommissär angegebene Berechnung nicht als unwahrscheinlich sich darstellen.

Daß in der Folge das grundherrliche Einkaufsgeld noch mehr sich verringern kann, wird kaum zu bezweifeln seyn; die erste Kammer wird dies selbst in Erwägung ziehen, und eben darauf gründe ich die Hoffnung, daß sich dieselbe im Wege der Transaktion mit dem fünfzehnfachen Betrage begnügen dürfte.

Von 53 Stimmen haben sich im Jahr 1833 20 Stimmen für die Ablösung nach fünfzehnfachem Betrage ausgesprochen; die Opposition hat hauptsächlich dagegen gestimmt, weil auf anderem Wege die Annahme des Bürgerannahmgesetzes erwirkt wurde, nämlich durch Umgehung der Streitfrage und durch Hinweisung auf ein besonderes Gesetz, das ich jetzt von der hohen Regierung erbitte, und Ihre Zustimmung meine Herren hoffe, um die bestehende Ungleichheit zu entfernen, und den Hauptzweck des Bürgerannahmgesetzes, die Oeffnung aller Gemeinden für alle Staatsbürger, die die gesetzlichen Eigenschaften haben, in volle Ausführung zu bringen.

W e g e l II.: Ich bin im Allgemeinen mit dem Abg. v. Tscheppe einverstanden. Es ist zwar unter anderem in dem Commissionsbericht gesagt, es seien nicht einmal Petitionen oder Gesuche von Seiten derjenigen Gemeinden eingekommen, die diese Abgabe an die Ständes- und Grundherren leisten müssen. Das ist richtig, allein ich kann versichern, daß Petitionen in Menge eingekommen wären, wenn man nicht vermuthet hätte, daß die Regierung entweder einen Gesetzesentwurf vorlegen oder aber ein Mitglied der Kammer eine Motion deshalb einbringen werde, was nun wirklich durch den Abg. v. Tscheppe geschehen ist. Ich wünsche sehr auch in dieser Hinsicht eine gleiche Behandlung. Die Bügereinkaufsgelder aber, welche die Ständes- und Grundherren beziehen, sind

nicht in allen Gemeinden gleich. In einigen Gemeinden werden zwei Prozent des beigebrachten Vermögens und in andern Gemeinden die Hälfte des anderwärts üblichen Einkaufsgeldes bezogen. Diese Gemeinden verdienen also die Hälfte desjenigen, was sie nach dem allgemeinen Gesetz erhalten würden. Die Bürgereinkaufsgelder haben Aehnlichkeit mit den ehemaligen Hintersaßengeldern und den Judenschußgeldern. Wenigstens datirt sich ihre Entstehung aus derselben Zeit, von welcher an sie sich Jahrhunderte hindurch fortpflanzt haben. Wir haben es zweckmäßig, nothwendig und gerecht gefunden, die Hintersaßengelder und die Entschädigung für Bürgereinkaufsgelder auf allgemeine Staatskosten zu übernehmen, zu welcher Entschädigung die Bezugsberechtigten gerechten Anspruch haben, wie sie solche für ähnliche Gefälle erhielten, um solche ebenfalls aus dem Heer der alten Abgaben streichen zu können. Die Commission glaubt zwar, daß eine Zeit kommen werde, wo diese Abgabe ohnehin aufhören würde, allein wenn man eine Ungleichheit übt, so wünsche ich nicht, daß deren Verschwinden auf eine unbestimmte Zukunft verwiesen werde. Mit diesen wenigen Worten unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Tscheppe.

Welcker: Auch ich kann mich nicht ganz von den Gründen der Commission überzeugen, die sie diesem Antrag entgegensetzt. Ein Hauptargument derselben ist das, daß den Leuten, die sich in die Gemeinden einkaufen wollen, dadurch, daß sie einen höheren Betrag entrichten müssen, kein Unrecht geschehe, weil sie sich freiwillig zu dem Eintritt meldeten. Dieser Grund beweist aber zu viel und darum nichts. Es kann eine ganze Reihe von ungerechten Bestimmungen und Gesetzen in einem Staate geben, die wir alle als ungerecht erkennen, und da könnte Einer kommen und sagen, du wirst hier zwar gegen einen andern Bürger ungerecht behandelt, aber lieber Freund, du bist ja freiwillig zu uns gekommen und hast also dazu eingewilligt. Erst müssen wir prüfen, was in der Staatseinrichtung und in Bezug auf den Eintritt in die Gemeinden gerecht und was, wenn auch nicht eine absolute Forderung der Gerechtigkeit, doch eine unvermeidliche Forderung der Nothwendigkeit ist. Erst wenn wir diese Entscheidung getroffen haben, können wir auf diesen Grund hin sagen, daß Einem nicht zu viel geschehe.

Ich glaube also nicht, daß, wenn die Kammer von dem allgemeinen Grundsatz ausgeht, es soll den Staatsbürgern frei stehen, in allen Gemeinden des Landes unter diesen und jenen gesetzlichen Bedingungen einzutreten, es gerecht ist,

wenn sie in einzelnen Gemeinden unter härteren und ungerechten Bedingungen eintreten sollen, die nicht auf Verhältnissen der Gemeinden, sondern ausnahmsweise auf Privilegiungsverhältnissen ruhen. Ich glaube ferner, daß auch die andern Gemeinden, bei denen solche Verhältnisse nicht vorkommen, in so ferne betheiltigt sind, als sie deshalb, weil viele andern Gemeinden so gut wie verschlossen sind, einem zu großen Zudrange ausgesetzt werden, während auf der andern Seite auch in jenen weniger zugänglichen Gemeinden vielen Bürgern wünschenswerth seyn müßte, daß die Gemeinde wachse und dadurch die Gewerbe mehr in Schwung kommen, wenn auch die Corporation selbst oder ein Theil der übrigen Bürger dabei leiden sollte. Diese können dann immer auftreten und an die Gleichheit des Gesetzes appelliren. Ein privilegiertes Verhältniß ist daher schon in seinen Grundlagen unhaltbar. Es ist dies ein so anerkannter Satz, daß diejenigen Gelder, die die Natur öffentlicher Gelder an sich tragen und für öffentliche Verhältnisse bezahlt werden, jetzt weggefallen sind, und selbst am Alten hängende Pedanten den Grundsatz geltend machen, daß öffentliche Gerechtsame dieser Art, die im Laufe der Zeit Unrecht geworden sind, ohne Entschädigung von Rechtswegen aufgehoben werden müssen. Das letztere ist auch durch eine lange, seit 30 Jahren in Deutschland bestehende Praxis über allen Zweifel erhoben worden. So sehr ich es daher gerecht fände, wenn alle Bürgereinkaufsgelder in der standes- und grundherrlichen Beziehung aufgehoben würden, so sehe ich doch auch die Schwierigkeit davon ein. Zwar gibt es in Deutschland auch aristokratische Kammern, und ich darf nur auf einen Nachbarstaat hinweisen, wo wirklich mit wahrer dankenswerther Liberalität von dieser Seite die Hand geboten wurde, um solche drückende und ungerechte Belästigungen auf eine billige Weise aufzuheben, allein ich zweifle doch daran, ob der vorliegende Antrag in unserer gegenwärtigen ersten Kammer eine gute Aufnahme finden würde. Wenn nun aber auch das Ganze nicht zu erreichen ist, so ist vielleicht ein Theil und zwar der wesentlichste Theil zu erreichen, welcher letzterer mir der zu seyn scheint, daß die Bürgereinkaufsgelder in den standesherrlichen Gemeinden, mag diese Gelder beziehen wer sie will, den Bürgereinkaufsgeldern in den andern Landesgemeinden gleich gestellt werden, wodurch jene zuvor bemerkte Ungerechtigkeit wegfiel. Ich theile in dieser Rücksicht vollkommen die Meinung des Herrn Berichterstatters, daß dasjenige, was gegen den Grundsatz unseres Gemeindege-

gesetz zu viel erhoben wird, ohne weiteres durch ein Gesetz von der Regierung oder ein von derselben den Ständen vorzulegendes Gesetz aufgehoben werden, und keine Stimme der Gerechtigkeit sich hier widersetzen kann. Sollte, was ich nicht hoffe und nicht wünsche, in dieser Hinsicht eine Entschädigung aus der Staatskasse nothwendig werden, so kann auch diese nicht sehr hoch seyn und ich würde sie mit Freuden bewilligen, da es sich hier blos um die Realisirung einer Schuld der Gerechtigkeit handelt. Wahrscheinlich würden sich dann auch Ausgleichungen in größeren standesherrlichen Gebieten treffen lassen, wo nämlich in einer Gemeinde verhältnißmäßig mehr, und in der andern verhältnißmäßig weniger genommen wird, als nach unserem Gesetze geschehen sollte. Mein Wunsch ist also der, daß die Regierung gebeten werden möchte, allerwenigstens der Kammer einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die Ungleichheit der Bürgereinkaufsgelder in den standesherrlichen Gebieten, gegenüber von den Bürgereinkaufsgeldern in den landesherrlichen Gemeinden, aufgehoben wird.

Knapp unterstützt diesen Antrag, dagegen

Trefurt den der Commission, wobei er auszuführen sucht, daß man bei Abfassung der Gemeindeordnung gerade in der Erleichterung der Uebersiedelung der Bürger aus einer Gemeinde in die andere zum Nachtheil der wohlhabendern Gemeinden zu weit gegangen sei, welchem Uebelstand nur durch Erhöhung der gleich zu zahlenden Bürgereinkaufsgelder abzuheben wäre, während er jetzt hauptsächlich durch die nach der Gemeindeordnung Statt findende Erleichterung, die Bürgereinkaufsgelder durch dreijährigen Verzicht auf die Bürgernutzungen zu zahlen, befördert werde. Es würden daher gewiß die wiederholten Petitionen vieler Gemeinden später andere Bestimmungen in dem Gemeindegesetz veranlassen, und dann wäre es an der Zeit, dem Uebelstande abzuheben, der jetzt rücksichtlich des den Standesherrn zustehenden Bezugs der Bürgerannahmegelder auf eine die Gleichheit verletzende Art Statt fände.

Kröll erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Ministerialrath Beck: Ich muß gestehen, daß der Grund, den der Abg. Trefurt angeführt hat, mir nicht maßgebend erscheint. Wenn es wahr ist, daß das Bürgerannahmegesetz die Uebersiedelung in andere Gemeinden erleichtert, so muß man die Gesetze über diese Uebersiedelung allgemein anders machen. Hier, wo blos von Herstellung der Rechtsgleichheit die Rede ist, scheint mir der Umstand, ob in andern

Beziehungen von dem in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürger mehr gefordert werden soll, keinen Einfluß zu haben. Auf jeden Fall wird der Abg. Trefurt die Meinung nicht haben, daß die Bedingungen der Bürgeraufnahme dahin abgeändert werden sollen, daß Derjenige, der in einer Gemeinde eine Aufnahme sucht, an einen Dritten eine große Ausgabe zu machen habe, das wäre ein verkehrtes Mittel. Ich habe mich schon im Jahr 1831 für den Antrag des Abg. v. Tscheppe erklärt, nämlich, daß diese besondere Aufnahmeart aufgehoben werde. Auch der Commissionsbericht ist eigentlich mit dieser Ansicht einverstanden, er anerkennt, daß es wünschenswerth sei, in jeder Beziehung diese Rechtsungleichheit und die dadurch entstehende Hemmung in der Uebersiedelung zu beseitigen, und ich glaube, es würde wahrscheinlich kein Widerspruch erfolgen, wenn es sich blos um die Aufhebung dieser Rechtsungleichheit handelt, und nicht auch um eine Entschädigung. Die Nothwendigkeit einer Entschädigungsleistung ist eben etwas, was wir nicht beseitigen können, und ohne sie können wir die Aufhebung dieser Last in keinem Falle erlangen. Hierin scheint mir aber kein Grund zu liegen, die an und für sich anerkannte Rechtsverbindlichkeit zur Aufhebung dieser Abgabe unerfüllt zu lassen. Man kann die Aufhebung dieser Gebühren fordern im Interesse der betreffenden Gemeinde und im Interessen der Gesamtheit. Die Gemeinde selbst hat gewöhnlich, wie sie die Sache ansieht, kein großes Interesse daran, weil sie gerade geneigt ist, Erschwerungen gegen neue Anstellungen zu machen, nicht aber die Uebersiedelung zu erleichtern.

Wenn man aber vom Standpunkt der Gesetzgebung anerkennt, daß die Uebersiedelungen die Gewerbsthätigkeit überhaupt heben, und daß man aus diesem Grund die Aufnahme zu erleichtern habe, so wird man annehmen müssen, daß gleichwohl, wenn auch eine Gemeinde es selbst nicht haben wollte, ein Interesse für sie vorhanden seyn kann, diese Gebühren zu beseitigen.

Wenn aber die Gemeinde das Recht hat, in ihrem Interesse die Aufhebung der Abgabe zu fordern, so fragt sich, wer die Entschädigung zu leisten habe. Daß der Anspruch auf solche Taxen nur auf einem öffentlichen rechtlichen Titel beruhe, ist von keiner Seite bestritten worden, ja ich möchte sagen, es ist beinahe nicht möglich, sich hier etwas anderes zu denken, als einen Titel des öffentlichen Rechts, denn der Standes- und Grundherr oder überhaupt Jeder, der eine Aufnahmeart zu fordern hat, kann unmöglich schon

mit den zukünftig erst aufzunehmenden Bürgern contrahirt haben. Es scheint mir daher ein privatrechtlicher Titel gar nicht möglich, und darin scheint mir der Grund zu liegen, die Entschädigung ganz aus der Staatskasse zahlen zu lassen. Wir haben zwar bei den Frohnden und Zehnten nur einen Theil der Entschädigungssumme auf die Staatskasse gewiesen, aber dies geschah nur aus dem Grunde, weil man damals allgemein wenigstens für zweifelhaft erkannt hat, ob der Rechtstitel der Forderung dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehöre. Dieser Zweifel scheint mir dagegen hier nicht vorhanden zu seyn, daher muß die Staatskasse hier allein zur Entschädigung verbunden seyn. Ein weiterer eben so wichtiger Grund liegt darin, daß bei den Frohnden und Zehnten und bei allen andern alten Abgaben der Vortheil, der durch ihre Aufhebung herbeigeführt wird, im größten Maße nur den Pflichtigen zu gut gekommen ist, während bei Aufhebung dieser Aufnahmegebühren der Vortheil in weit größerem Maße der Gesamtheit, nämlich den auswärtigen Wohnenden, welche übersiedeln wollen, als den einzelnen Gemeinden, in welche die Aufnahme erfolgt, zu gut kommt. In dieser Beziehung hat der Commissionsbericht bemerkt: die Staatsgesamtheit sei, weil sie die Belästigung dieser Abgabe selbst trage, auch Niemanden schuldig, dieselbe aufhören zu machen; sich selbst könne man nichts schuldig seyn. Allein, ich sage, die Gesamtheit macht Gesetze, um die bestehenden Ungleichheiten auszugleichen, im eigenen Interesse, um Diejenigen, die da in den Fall kommen, vor Unbilligkeit und Härte zu bewahren. Wir haben eine Menge ähnlicher Gesetze gegeben und in dieser Richtung widerspricht der Commissionsbericht selbst nicht, daß es zulässig und sogar im Allgemeinen rätlich sei, auf Kosten der Gesamtheit diese Last zu beseitigen. Aber die Gründe, welche gegen die vorgeschlagene Aufhebung gegenwärtig angeführt werden, sind am Schluß des Berichts selbst zusammengestellt. Der erste Grund besteht darin, die Gesamtheit habe schon unendlich viel und zu viel gethan und bezahlt, um sich oder ihre Angehörigen der auf ihr und ihnen lastenden Trümmer des Feudals und Patrimonialsystems zu entledigen, sie habe namentlich für die alten Abgaben einen nach billiger Schätzung viel zu hohen Preis entrichtet, und es sei endlich Zeit, einmal stille zu stehen oder der fast verschwenderischen Freigebigkeit eine Grenze zu setzen.

Ich muß aber geradezu sagen, daß dieses gerade einer der stärksten Gründe für mich ist, die Aufhebung zu ver-

langen. Man muß nämlich nicht auf halbem Wege stehen bleiben; man muß sich dadurch, daß man schon viel gethan hat, nicht aufhalten lassen, noch mehr zu thun, sobald es die Gerechtigkeit oder das wohlverstandene Interesse der Gesamtheit fordert. Ich bin überzeugt, daß wenn es sich um Ausbildung politischer Rechte handelte, der Commissionsbericht das Princip nicht aufgestellt hätte, man soll endlich einmal Halt machen. Nein, wenn die Gerechtigkeit einmal die Aufhebung fordert, so kann ein solcher Grundsatz keine Anwendung finden.

Der zweite Grund, den der Commissionsbericht anführt, besteht darin, daß hier, wo es sich keineswegs um bereits bestimmte oder gegen bestimmte Personen angesprochene Bezüge handle, eine Berechnung der Entschädigung schwer zu machen sei, indem der frühere Maßstab nicht maßgebend seyn könne für die Zukunft. Darauf muß ich erwidern, daß diese Schwierigkeit dem Antrag des Abg. v. Tscheppe in keiner Weise im Wege steht. Dieses Verhältniß muß bei den speciellen Bestimmungen des Gesetzes berücksichtigt werden, aber dieser Umstand an und für sich kann dem Gesetze im Allgemeinen nicht in den Weg treten.

Eben so ist es mit der dritten Einwendung, wornach schon mit dem neuen Bürgerannahmgesetze das grundherrliche Einkaufsgeld überall da, wo jenes der Gemeinde eine Verminderung erfuhr, als gleichmäßig, d. h. in gleichem Verhältniß gemindert zu betrachten sei, daß nämlich ohne schreiende Angehörigkeit die Grund- und Standesherrn von dort an nicht mehr die früher bezogene Summe, sondern nur die nämliche Quote, d. h. eine zu dem neu regulirten Einkaufsgeld in eben dem Verhältniß, wie früher, stehende Summe verlangen konnten, daß also auch in dieser Beziehung von einer nach dem bisherigen Ertrag zu bemessenden Entschädigung durchaus keine Rede seyn könne.

Dies berührt wieder bloß das Detail des Gesetzes. Uebrigens glaube ich, daß die gemachte Auslegung nicht richtig ist, denn der §. 37 überläßt den Berechtigten dieselben Bezüge, die sie bisher gehabt haben. Davon kann man übrigens erst sprechen, wenn in das Specielle des Gesetzes eingegangen wird.

Was sodann den letzten Punkt betrifft, daß möglicher Weise die Entschädigungssumme höher werden könnte, als sie der Abg. v. Tscheppe berechnet hat, so darf ich mich auf das berufen, was der Abg. v. Tscheppe selbst vortragen hat, und auf die Verhandlungen vom Jahr 1831,

wo die Kommission selbst nachgewiesen hat, daß die Entschädigungssumme nicht höher kommen werde. Aus allen diesen Gründen stimme ich für die Motion des Abgeordneten v. Tscheppe.

Schaff: Wäre es so, wie der Herr Proponent in der Begründung seiner Motion gesagt hat, daß mit dem an die Standes- und Grundherrschaft zu zahlenden Bürgereinkaufsgeld die letzte der alten Abgaben verschwinden würde, so würde ich mit allem Vergnügen seinem Antrage beistimmen. Ich würde eine Entschädigung in reichlicherem Maße votiren, als er gethan hat, um der Zustimmung der ersten Kammer versichert seyn zu können. Allein dieses ist nicht der Fall. Es ist nicht zu verkennen, daß eine große Ungleichheit durch den Bezug dieser Bürgereinkaufsgelder besteht, wenn, sage ich, in einer Gemeinde des Landes mehr bezahlt werden muß als in einer andern, nur aus dem Grunde, weil ein Dritter ein Bezugsrecht hat. Wenn es sich von Aufhebung solcher Rechtsungleichheiten handelt, so meine ich auch, wie der Abg. Beck, man sollte nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Aber ich meine, man solle zuerst an die Aufhebung derjenigen alten Abgaben gehen, welche die lästigsten sind und am meisten drücken. Ich meine, man sollte mit jenen zuerst den Anfang machen, welche die Gemeinden fast zu Boden drücken, und nicht mit Hinwegräumung jener beginnen, welche einem großen Theil der Gemeinden noch angenehm sind, aus dem Grunde, daß sie dem Zudrang neuer Bürger nicht ausgefetzt sind wie andere, was der Abgeordnete Trefurt richtig bemerkt hat, dessen Ansicht ich theile. Ich meine, wir sollten unsere Mittel zu Rath halten, damit wir jene Lasten beseitigen können, die aus der Leibeigenschaft herrühren. Aus diesem Grunde stimme ich gegen die Motion; ich stimme dagegen, weil die Rechtsungleichheit nicht so drückend ist, daß sie uns auffordert, jene Opfer zu bringen, so lang wir verpflichtet sind, unsere disponibeln Gelder auf dringendere Abhülfe zu verwenden.

Knappe unterstützt den Antrag der Abg. v. Tscheppe und Beck, weil er ebenfalls nicht auf halbem Wege stehen möchte, und wünsche, daß die in Frage stehende Last, wie alle weiteren derartigen, wozu er namentlich auch die vom Abg. Schaff bezeichneten rechne, aufhören sollten. Man solle daher auf diesem Landtage einen Theil, und auf dem nächsten den Rest übernehmen, ohne sich auf bessere Zeiten zu verlassen, weil nicht vorauszu sehen sei, daß solche Lasten ohne Entschädigung aufgehoben werden könnten.

Der Redner schließt sofort mit der Bemerkung, daß er jeden Antrag unterstützen werde, welcher die Richtung habe, den §. 7 der Verfassung zu einer Wahrheit zu machen.

Merk: Es handelt sich hier um die Aufhebung einer Last gegen eine Entschädigung, und wenn man diese Anforderung einer Entschädigung mit den Ablösungsgesetzen vergleicht, die bei uns erschienen sind, so zeigt sich doch schon in Beziehung auf den Grund ein sehr wesentlicher Unterschied. Betrachtet man nämlich die Natur des Gegenstandes, so mangelt es durchaus daran. Ich sehe die Sache so an, wie der Abg. Beck, nämlich nicht als privatrechtlich, und darum ist auch kein Grund zur Entschädigung vorhanden. Sieht man aber auf Diejenigen, denen die Aufhebung zu gut kommen soll, so besteht hier zwischen den früheren Gesetzen der große Unterschied, daß hier keine bestimmte Klasse von Staatsbürgern, ja nicht einmal eine ideale Person sich uns darstellt, sondern es sich um etwas handelt, das nicht einmal existirt. Selbst Diejenigen, die es fordern, wissen es noch nicht. Es hängt von einem künftigen Beschluß ab, ob es in dieser Summe angenommen werden wolle oder nicht, und dieser Entschluß motivirt sich blos durch Privatrückichten, die man vor sich hat. Man hat gesagt, das allgemeine Interesse fordere es, daß man frei von einer Gemeinde in die andere hinziehe. Das ist im Allgemeinen richtig, allein die fragliche Abgabe ist diesem nicht hinderlich. Das Uebersiedlungsrecht besteht an und für sich und hat nur in einigen Gemeinden einige Erschwerung. Letztere findet aber auch dann Statt, wenn man in eine Stadt ziehen will, wo ein höheres Bürgereinkaufsgeld besteht. Es ist demnach keine Gleichheit vorhanden, denn man fordert da dem Aufzunehmenden mehr ab, als in einer Landgemeinde. In einer Landgemeinde selbst muß zuweilen allerdings auch etwas mehr bezahlt werden, allein darin liegt kein solches Hinderniß, daß das allgemeine Interesse hierdurch berührt wird. Die Uebersiedlung an sich ist dadurch nicht gehindert, indem nach der Erfahrung in den grundherrlichen Orten so gut Leute aufgenommen werden, wie in den übrigen, und es ist kein Abschreckungsmittel hierdurch gegeben. So weit nun ein allgemeines Interesse hier geltend gemacht werden könnte, ließe sich allerdings sagen, man solle die Last ablaufen und allgemein aufheben, allein ich behaupte, daß die Zeit hierzu noch nicht gekommen ist. Es sind noch ganz andere Dinge aufzuheben, die drückender sind und bestimmte Klassen von Personen treffen. Ich bin auch mit dem Grundsatz des Abg.

Bell einverstanden, daß man in der Entwicklung solcher Maßregeln nicht auf halbem Wege stehen bleiben solle. Man kann aber nicht Alles auf einmal realisiren. Mit der großen Operation der Zehntablösung lassen sich nicht solche weitere Aufhebungen vermischen, indem sonst die Kraft der Staatsbürger zu stark in Anspruch genommen und das Ganze gehindert würde. Zu dem Wollen gehört auch die Kraft des Vollbringens, und dies ist eine vorzügliche Rücksicht, wozu noch die weitere kommt, daß wir wahrscheinlicher Weise in Zukunft, wo auch diese Aufhebung allerdings nothwendig seyn wird, bessere Bedingungen erhalten werden als jetzt. Letzteres insbesondere hat die Kommission bestimmt, der Motion keine Folge zu geben, wofür ich meine Stimme wiederholt abgebe.

Martin: Ich betrachte die in Frage befindliche Motion als einen Nachtrag zur Gemeindeordnung, und die heutige Diskussion als einen Nachklang zu derselben. Sie bezweckt die Aufhebung eines der Gebrechen der Gemeindeordnung. Ich glaube, es kann nicht mehr lange anstehen, wir werden diesen Fragepunkt, die Verschiedenheit der Einkaufsgelder betreffend, auf irgend eine Art ausgleichen müssen, denn es ist nicht möglich, daß wir diese Ungleichheit länger fortbestehen lassen können, ohne dadurch den Zubrang in die dem Staate unmittelbar angehörigen Gemeinden allzusehr zu vermehren. Unter allen Abgaben, welche an die Standesherrn und an die Grundherrschaft zu leisten sind, halte ich diese, nämlich den Bezug des Bürgereinkaufsgeldes für diejenige, die sich am wenigsten rechtfertigen läßt. Es ist diese Abgabe nichts anderes, als eine Einlage in eine Societät, wobei aber derjenige, der den Betrag erhebt, dem neuen Socius keine Gegenleistung dafür giebt. Ich betrachte das Bürgereinkaufsgeld gleichsam als eine Einlage in eine Versorgungsanstalt. Die Gemeinde übernimmt die Verbindlichkeit, in Fällen der Noth und der Armuth, die Einkaufenden zu unterstützen. Dies thut aber der Standesherr und Grundherr nicht. Es wäre also die Gemeinde, welche dafür, daß sie diese Verbindlichkeit auf sich nimmt, den Betrag zu ziehen hätte und nicht ein Anderer. Ich bin mit dem Grundsatz, den der Proponent aufgestellt hat, nämlich, daß dem Uebelstand abgeholfen werden müsse, vollkommen einverstanden, nur nicht mit der Höhe des Betrags der zu leistenden Entschädigung. Ich wünsche, daß ein viel niedererer Maßstab angenommen werde und stimme deshalb mit dem Antrag des Abg. Welcker.

Mördes: Ich glaube, daß man in dem Vorwurf zu weit gieng, dem man dem Kommissionsbericht machte, als bezwecke er nämlich ein Stillstehen auf dem Wege, den §. 7 der Verfassung in allen Beziehungen zur Wahrheit zu machen. In dem Schlusssatz des Kommissionsberichts ist insbesondere gesagt, daß, wenn auch die Ausgabe von 24,000 fl. schon als hinreichend anzusehen sei, es noch weit drückendere Lasten gebe, die sich zur Aufhebung empfehlen und dieser Meinung bin ich auch. Ich theile vollkommen die Gründe, die von den Abg. Schaaff, Merk und Anderen entwickelt wurden, und wenn uns der Abg. Knapp damit zur Zustimmung einzuladen scheint, daß das Beispiel von diesem Landtage auf den andern auch günstig wirken werde, so scheint er mir sehr in die Irre zu gerathen. Wenn es sich bei der Aufhebung solcher Abgaben bloß um die Priorität handelte, nach der die einzelnen Motionen eingebracht werden, so würden der Abg. Schaaff und ich in drei Tagen 12 Motionen einbringen, um unsere Bezirke von schmähhchen Lasten zu befreien. Dies kann also nicht der Fall seyn. Ein anderes Moment bitte ich nicht außer Augen zu lassen. Ich habe in kurzer Zeit den Bericht über die Bannrechte vorzutragen. Ob man bei der Erscheinung, die wir rücksichtlich dieses Gesetzes erlebt haben, jetzt auf einen billigen Ablösungsfuß werden rechnen können, überlasse ich Ihrer ruhigen Erwägung.

v. Rotteck: Es ist eine Art von Ehrenpflicht für den Berichterstatter, daß er die gegen seine Anträge und Gründe vorgebrachten Einwendungen beantworte. Sonst könnte ich mich füglich auf den Kommissionsbericht selbst berufen, da ich wirklich meine, daß das zur Widerlegung Dienende dort schon enthalten sei, so wie ich überhaupt keine besondere erhebliche Einwendung gehört habe.

Zuvörderst berief man sich auf die Absicht unseres Bürgerannahmengesetzes, die dahin gegangen sei, den Eintritt in alle Gemeinden für die Staatsbürger nach Möglichkeit gleich zu machen. Darauf antwortete ich, daß dies verfügt und auch ausgeführt wurde, so weit es thunlich war. Wir haben nicht das Unmögliche herbeiführen wollen, wir haben auch nicht etwas herbeiführen wollen, was kostspielig oder mit andern Nachtheilen und Verletzungen von andern Prinzipien verbunden wäre. Wir haben gethan, was wir konnten, um die billigen Forderungen zu befriedigen. Wir hätten, sagt der Herr Antragsteller, ferner gewollt, daß auf keinem einzelnen Landestheile Bezirke oder Gemeinden beson-

der Lasten ruhen, die nicht auch auf anderen liegen. Darauf gebe ich zur Antwort, daß die Last, von der die Rede ist, nicht auf besonderen Landestheilen, sondern auf der Gesammtheit ruht. Der Herr Antragsteller selbst anerkennt dies und behauptet es sogar. Er will durchaus haben, es sei nicht eine Last der Gemeinden, denen es vielmehr, je nach ihrem Standpunkt, noch lieb sei, daß der Eintritt in ihre Mitte durch das Gesetz erschwert werde. Sie erfreuen sich gewissermaßen noch der Fortdauer dieses Rechts. Es ist also keine Last eines besondern Landestheils, sondern zwar eine faktisch bestehende Ungleichheit, aber keine den genannten Bezirken eigens zur Last fallende und drückende Ungerechtigkeit. Der Herr Antragsteller wiederholt seine Ueberzeugung, dahin gehend, daß den Standes- und Grundherrschaft wegen dieses Rechts keine Entschädigung gebühre. Mit diesem Anerkenntniß steht aber die Forderung im Widerspruch, daß man ihnen dennoch Entschädigung leiste. Eben deshalb, weil ich auch überzeugt bin, daß ihnen keine Entschädigung gebührt, widerstrebt es meiner Empfindung, eine solche zu dekretiren. Es ist ein Unrecht, möchte ich sagen, wenn man auf Kosten der Gesammtheit Jemanden eine Zahlung leistet, die er nicht zu fordern hat. Ich muß mich feierlich im Namen unserer Kommitenten dagegen verwahren, denn von diesen können wir vernünftiger Weise nicht glauben, daß sie gesinnt seien, so von Herzen gerne etwas zu bezahlen, was sie nicht schuldig sind. Wenn man Freigebigkeit üben will, so giebt es andere Motive und Gelegenheiten, als diejenigen, die hier in Frage liegen. Im Bürgerrechtsgesetz, fährt der Herr Antragsteller fort, sei dieses fragliche neue Gesetz versprochen worden. Ich hätte aber nichts dagegen, daß man ein specielles Gesetz über dieses den Standes- und Grundherrschaft zukommende Bürgereinkaufsgeld gebe, allein sein Inhalt müßte einfach dahin lauten: dieses neben dem Gemeindeeinkaufsgeld zur Zeit noch faktisch bestehende Einkaufsgeld der Standes- und Grundherrschaft ist abgeschafft, versteht sich ohne Entschädigung. Wenn ein solches Gesetz gegeben ist, so habe ich nichts dagegen, sondern stimme von Herzen gerne bei. Die Lage der jetzt in die betreffenden Gemeinden Aufzunehmenden sei, sagt man, jetzt härter, als vorher, weil man heut zu Tage Bürger werden müsse und es keine Beisäßen gebe. Dies ist wahr, allein in manchen Fällen können sie sich damit begnügen, nur als staatsbürgerliche Einwohner in diese Gemeinden zu ziehen, und dann wird den Standes- und Grundherrschaft dieses Einkaufsgeld gar nicht zu Theil werden.

Der Herr Antragsteller fragt weiter, warum man das Einkaufsgeld der Gemeinden regulirt habe und man nicht auch das Standes- und grundherrliche reguliren wolle: ich antworte darauf, wir haben das Einkaufsgeld der Gemeinden regulirt, weil es uns nichts kostete, als den Ausspruch unseres Willens. Wenn wir den Gemeinden eine Entschädigung auf Kosten der Gesammtheit hätten geben sollen, so hätten wir es nicht gethan. Hier ist die Linie, über welche hinaus wir ohne außerordentliche Verschwendung nicht gehen können.

Der Abg. Welcker hat sich gegen die auch beiläufig im Kommissionsbericht vorgetragene Stelle erhoben, daß ja das, was freiwillig übernommen werde, kein Unrecht sei, und besonders dagegen angeführt, daß man sonst auch sagen könne, alles Unrecht, was im Staat besteht, müsse man sich gefallen lassen oder es sei kein Unrecht, weil man in den Staat freiwillig gezogen sei. Ohne mich nun auf mehrere Stellen der geistreichen Schriften des Redners zu beziehen, wo er von dem consensus omnium und der stillschweigenden Einwilligung aller Staatsangehörigen in alle Staatsgesetze spricht, will ich nur so viel sagen, daß ein himmelweiter Unterschied Statt findet zwischen dem Eintritt in eine Gemeinde und dem Beharren im Staatsgebiet, wo man das angeborne oder selbstständige Recht hat, zu bleiben, oder auch dem Hineinziehen in einen Staat, wo man die Vermuthung hat, es werde darin nicht so übel ausgehen, sondern nach Gesetz und Vernunft regiert werden. Wenn man es hier anders findet, so hat man nicht freiwillig eingewilligt, sondern man kann annehmen, man habe sich geirrt, und dann wird Derjenige, der in einem Staatsgebiet wohnt, ohne Unterschied, ob er freiwillig hineinzog oder dort geboren ist, ein Recht haben, gegen alle die ungerechten Satzungen und Gesetze zu protestiren, die da gemacht werden. Er hat nicht eingewilligt, der consensus omnium fand nicht Statt, denn dieser kann nur Statt finden in Beziehung auf dasjenige, wozu alle Vernünftigen Grund haben können, einzuzwilligen. Sodann handelt es sich hier nicht von einer bloß scheinbar freiwilligen, d. h. durch psychologischen Zwang veranlaßten Uebernahme einer ungerechten Belästigung, sondern bloß von der rein willkürlichen Unterwerfung unter eine faktisch bestehende größere Last, eine Last, die früher auch bestand und jetzt nicht größer, sondern vielmehr etwas kleiner wurde. Daß aber diese Ungleichheiten des Zustandes, denen man sich unterwirft, wenn man in diese oder jene Gemeinde tritt, keine Rechtsverletzungen seien, das hat der Abg. Welcker bei der Dis-

kussion des Gesetzes über die Gemeindebedürfnisse in einem weit größern Umfang anerkannt, als ich je thun würde. Er hat nämlich gar nichts dagegen gehabt, daß den Ausmärkern in der einen Gemeinde viel und in der andern Gemeinde gar nichts aufgelegt werde. Eine ähnliche Ungleichheit besteht in Beziehung auf die Almendnungen und auf die Größe der Umlagen, die nämlich schon von der Größe der Gemeindegüter abhängen u. s. w.

Dies sind lauter Ungleichheiten, und wollten wir alle diese abschaffen, so müßten wir das Gemeindegut aller Staatsgemeinden zusammenwerfen und jedem in einem gleichen Verhältnis so viel zuschneiden, daß die Bürger überall die gleichen Umlagen zu tragen hätten. Der Vorschlag des Abgeordneten Welker könnte übrigens von mir schon Billigung erhalten, denn wenn ich ihn recht verstanden habe, so geht er dahin, daß ein Gesetz ausspreche, es soll dasjenige Statt finden, was im Kommissionsbericht ausgesprochen ist. Ich glaube aber einerseits, daß nach dem gegenwärtigen Sinn unseres Bürgerrechtsgesetzes sich dieses von selbst verstehen sollte, und das Gericht darauf erkennen könnte, wenn die Beteiligten sich weigerten, ein höheres Einkaufsgeld zu bezahlen, als das im Bericht bezeichnete.

Wenn es sich aber um die Vorlage eines neuen Gesetzes im Sinn des Abg. Welker oder Bekk handelte, so sage ich, ist dieses verlorene Zeit. Ein solches Gesetz kommt nicht zu Stande, denn wir werden die Zustimmung der ersten Kammer nicht erhalten. Ich hätte auch nichts dagegen, daß man ein Gesetz gebe, und ganz konsequent sagte: in allen Gemeinden ohne Unterschied, ob neben denselben auch noch die Standesherrn im Bezug von Einkaufsgeldern sind, wird ein gleiches Einkaufsgeld festgesetzt, und dann sollen sich die Gemeinden und die Standes- und Grundherren in dieses Einkaufsgeld theilen, nach dem bisher bestandenen Verhältnis in dieser oder jener Gemeinde. Alsdann werden vielleicht die Gemeinden mit ihren Standesherrn übereinkommen, und sich von dem sie belästigenden Artikel loskaufen können, wogegen ich auch nichts hätte. Ich will nur nicht auf die Schultern der Gesamtheit eine, wenn auch die kleinste Entschädigung nehmen. Der Abg. Bekk behauptet zwar, die Entschädigung, wenn eine zu leisten sei, müsse nothwendig von der Gesamtheit geleistet werden, weil es eine Last des öffentlichen Rechts sei, allein sie wird doch als privatrechtliche Last betrachtet und behandelt. Alle diese Bezüge der Standes- und Grundherren werden in Hinsicht

der Berechtigten als Privatrecht betrachtet, und wir haben auch mehrere Lasten, von denen wir eben so sehr überzeugt sind, daß sie nach Ursprung und Begriff dem öffentlichen Recht oder Unrecht angehören, doch auf Kosten der Pflichten ablösen lassen. Zu Ablösung des Zehnten, wo der Staatsbeitrag ein geringer ist, hat man den Pflichtigen aufgelegt, was möglich war, und bei den Herrenstöhnen hat man auch die Gemeinden, wenigstens für die ihnen zur Last geschriebene Hälfte ins Mitleiden gezogen. Sodann handelt es sich nicht eigentlich darum, ob, wenn eine Entschädigung zu leisten ist, wir sie zu leisten schuldig seien, denn dieses „wenn“ läugne ich vorhinein und sage, daß gar keine Entschädigung geleistet werden soll. Die Frage nämlich, ob eine Entschädigung zu leisten sei, hängt lediglich davon ab, ob wir, versteht sich im Sinn des Volks, uns freiwillig entschließen, eine solche zu geben. Wenn wir dies beschließen und bezahlen, so würde freilich dadurch kein Unrecht geschehen; aber wenn wir im Sinn unserer Kommittenten aussprechen, wir wollen nicht bezahlen, so geschieht auch kein Unrecht. Ich will nun wirklich nicht, und es liegt auch im Sinn meiner Kommittenten, eine solche Entschädigung nicht zu wollen. Es wäre eine Verschwendung und zugleich Demüthigung für uns, solche faktisch bestehenden Bezüge oder Rechte, die wir als Unrecht und durchaus auf keinem Rechtsboden stehend anerkennen, nur gegen schweres Geld abschaffen zu können. Dieser Grundsatz ist mir widerwärtig und ich sträube mich dagegen mit Händen und Füßen. Ich finde, verglichen mit dem fraglichen Recht, das man als Ungleichheit in Beziehung auf die Gemeinden und Einzelnen, die in die Gemeinden treten, dargestellt hat, ganz andere Ungleichheiten, die ich abschaffen möchte, z. B. Ungleichheiten von Seiten der Berechtigten, weil auch hier wieder durch die Forderung der Entschädigung das Auerkenntnis ausgesprochen wird, es gebe zweierlei Rechtssubjekte und Rechtszustände in Baden, nämlich eine Klasse von Bürgern, deren Bezüge oder Vortheile, oder faktisch bestehende Genüsse man ohne Entschädigung abschaffen könne, sofern man vernünftige Rechtsgründe oder politische Gründe dafür anführen kann, wie man namentlich den Gemeinden, die ebenfalls Personen sind, die Einkaufsgelder ohne Entschädigung wegnahm oder wesentlich verringerte, und andere Personen, denen man ihre Bezüge, wenn sie auch auf Unrecht basirt sind, ohne Entschädigung nicht wegnehmen kann. Dieses Privilegium werde ich nicht, oder doch höchstens in gewissen einzelnen

Fällen anerkennen, wo ein hohes Interesse des Staats vorherrscht, oder es sich von der Befreiung eines besonderen Theils oder einer besondern Klasse der Staatsangehörigen von einem wirklichen Unrecht handelt. Ja, wenn von der Leibeigenschaft, von den Frohnden, von dem Zehnten die Rede ist, muß man es thun, um die Pflichten der Gerechtigkeit gegen die belasteten Personen zu erfüllen; man muß rücksichtlich Derjenigen es thun, die einmal in der faktischen Lage sind, ihre Zustimmung verweigern zu können, wenn die Entschädigung nicht gegeben wird, in so fern namentlich die Bundesakte ihnen ein solches Recht verleiht. Dieses Recht ist übrigens nicht einmal ein historisches Recht, indem in der ganzen Geschichte nichts Aehnliches vorkommt. Der Abg. Beck hat gegen die vier Punkte des Kommissionsberichts, die dieser als Verwerfungsgründe des Antrags aufstellt, sich erhoben und sagt zu Ziffer 1, daß wir gerade darum, weil wir viel gethan haben, noch mehr thun müssen, und nicht auf halbem Wege stehen bleiben sollen. Ich habe aber gesagt, wir hätten nicht nur viel, sondern zu viel gethan, und ich glaube nicht, daß der Satz, den man sonst in einer andern Sphäre gebraucht: „wenn du viel getrunken hast, so trinke wieder,“ sich auf diesen Fall auch anwenden läßt, und man sagen kann, wenn du viel weggeworfen hast, so werfe noch mehr weg. Man muß auch inne halten, denn die Gerechtigkeit hat bereits mehr als ihr Ziel gefunden.

Zu Ziffer 2 bemerkt der Abg. Beck, daß, wenn auch in Zukunft Wenige sich um die Aufnahme melden werden, so könne man ja diesen Umstand bei der Festsetzung der Entschädigung berücksichtigen. Darauf antwortete ich aber, daß wir ja den Betrag der Abnahme jetzt noch nicht wissen, sondern eine Reihe von Jahren warten müssen, um zu sehen, wie sich die Zahl Derjenigen vermindert, die in solchen Gemeinden Aufnahme fordern, und ich habe nichts dagegen, daß der Abg. v. Tscheppe in zehn Jahren uns seinen Antrag erneuern wird. Alsdann werde ich, wenn ich noch das Vergnügen habe, hier zu seyn, nach Beschaffenheit der Umstände und des Preises dafür stimmen können.

Was die Ziffer 3 betrifft, so kann man das dort Gesagte allerdings in diesem Gesetz berücksichtigen, allein wenn wir ein solches Gesetz erhalten sollten, so würde es sich der Zustimmung der andern Kammer nicht erfreuen. Wenn endlich der Abg. Beck behauptet, es werde nicht mehr kosten, als diese 24,000 fl., so sage ich wenigstens so viel, daß er keine sichere Berechnung hat, und ehe wir eine solche haben, wäre

es höchst unklug, ins Blaue hinein eine Entschädigung zu dekretiren.

Ich muß aber auf den Hauptgrund zurückkommen und sagen, daß hier von keinem Unrecht zwischen Einzelnen und Klassen die Rede ist, sondern es sich bloß davon handelt, ob die Gesamtheit sich denjenigen Vortheil erkaufen will, der vielleicht darin läge, daß jeder von unsern Angehörigen sich um gleichen Preis in diese oder jene Gemeinde einkaufen könne, und da sage ich nein! Diese Gesamtheit würde meiner Meinung nach unklug handeln, und eine ganz falsche Schätzung der Verhältnisse anstellen, wenn sie die Belästigung für so groß hielte, um sie mit schwerem Geld abzukaufen. Ich bin auch in dieser Gesamtheit, und die Freiheit meiner Landsleute, denen ich nicht gerne eine ungerechte oder eine drückende Last aufliegen lassen wollte, liegt mir sehr am Herzen. Diese Last ist aber, verglichen mit der Gesamtheit aller übrigen, nicht so groß, als ein Tropfen Wasser im Meer oder ein Sandkorn am Gestade.

Uebrigens handelt es sich, nach den Ansichten meiner Gegner, nicht einmal von der Gesamtheit, denn die Redner für den Antrag des Motionstellers haben immer nur von den unmittelbar in Rede liegenden Gemeinden gesprochen; allein diese wollen ja die Abschaffung nicht; die Gesamtheit aber, in deren Namen ich spreche, will sie auch nicht. Sollten einmal die Gemeinden anerkennen, daß für sie selbst ein Vortheil darin liege, dieser Beschränkung los zu werden, die den Eintritt in ihren Gemeindeverband erschwert, dann mögen sie sich mit ihren Standes- und Grundherrn abfinden und etwas Billiges bezahlen, wofür sie dann den Maßstab aus der Zahl der Fälle, die in den nächsten zehn Jahren eintreten werden, entnehmen können.

Ich wiederhole somit den Kommissionsantrag, der Motion des Abg. v. Tscheppe, welche übrigens die Anerkennung nicht nur verdient, sondern auch erhalten hat, daß sie aus einem edlen, humanen Gefühl entsprungen ist, doch für dieses Mal keine Folge zu geben.

v. Tscheppe: Ganz richtig hat der Herr Berichterstatter bemerkt, daß die Standes- und grundherrlichen Gemeinden nicht fordern werden, bei ihnen das Einkaufsgeld an die Grundherrn zu beseitigen. Gerade dieses ist aber ein Grund, warum dasselbe aufgehoben werden soll; denn durch das Präcipuum, das an die Standesherrn noch bezahlt werden muß, kommen solche Gemeinden in eine Lage, die gegen-

über von den andern eine Ungleichheit herbeiführt, indem bei jenen weniger Andrang zur Niederlassung Statt finden wird. Sodann ist insbesondere bemerkt worden, daß es noch drückendere Lasten gebe, als die fragliche. Dies mag seyn, allein es ist noch nicht entschieden, was darunter privatrechtlich ist und was dem öffentlichen Recht angehört. Dagegen ist dasjenige Gesetz, um welches ich bitte, in dem Bürgerannahmengesetz versprochen. Wenn daher auch andere Lasten zur Aufhebung geeignet sind, so ist die fragliche doch diesen vorzuziehen, und es ist an der Zeit, daß es jetzt geschehe, um das Vertrauen zu der Gesetzgebung und den Zusicherungen der Stände zu erhalten. Die Gleichheit in den Gemeinden wird nicht erreicht werden, wenn die von dem Abg. v. Rottel vorgeschlagene Theilung des Einkaufsgelds zwischen den Gemeinden und den Grundherrn Statt fände, d. h. wenn in einer standes- oder grundherrlichen Gemeinde im Ganzen eben so viel Einkaufsgeld bezahlt werden müßte, als in einer unmittelbaren Gemeinde bezahlt wird. Dadurch würde die Gleichheit für den Einwanderer hergestellt seyn, allein wir hätten dann eine Ungleichheit unter den Gemeinden geschaffen, indem die eine mehr, die andere weniger empfangen würde.

Die Gemeinden, in denen noch an die Standes- oder Grundherrn ein besonderes Einkaufsgeld bezahlt werden muß, sind in so fern dabei theilhaftig, als Diejenigen, die das Geld, welches sie zu Begründung ihres Gewerbs verwenden könnten, an den Grundherrn abgeben müssen, in den Mitteln, sich empor zu bringen, beschränkt sind. Der Nachtheil, den die Erleichterung des Uebertritts von einer Gemeinde in die andere zur Folge haben soll, und der von dem Abg. Tresurt herausgehoben wurde, ist durch den Abg. Beck bereits beleuchtet worden. Ich muß sonach meinen Antrag wiederholen, die Regierung um Vorlage eines Gesetzes, wo möglich noch auf diesem Landtage, zu bitten, wodurch die, einem Andern als den Gemeinden zustehenden Bürgereinkaufsgelder aufgehoben werden. Jede Verzögerung ist hier nachtheilig. Es wurde bemerkt, das Einkaufsgeld liege nicht auf bestimmten Personen, eben darum ist es desto schlimmer. Die Gesamtheit ist dadurch ergriffen, und Jeder, der angemessen finden möchte, in einem schicklichen standes- oder grundherrlichen Ort ein Geschäft zu begründen, ist dadurch beschränkt.

v. Isstein: Im Jahr 1831 habe ich mich gegen jede Entschädigung für die Bürgereinkaufsgelder erklärt, und

meine Ueberzeugung ist noch dieselbe. Ich kann nicht eine Entschädigungslast auf die Staatsbürger legen, für aufzuhebende Bürgereinkaufsgelder der Standes- und Grundherrn, nachdem das Gesetz diese Einkaufsgelder der Gemeinden, und oft derselben Gemeinden, von denen hier die Rede ist, wo die Standesherrn die Hälfte beziehen, unentgeltlich aufgehoben hat. Hierzu kommt noch, daß die Gemeinden für die an sie zu bezahlenden Einkaufsgelder durch Bürgeranzugungen und Almenden ihren Bürgern Vortheile zukommen lassen, während die Standesherrn den Schutz und Schirm, den sie ehemals dafür leisteten, nicht mehr zu geben vermögen. Die Standesherrn haben jetzt nichts mehr als das Geld zu beziehen, und das Recht, das sie in Anspruch nehmen, halte ich, wenn sie es auch aus der Bundesakte ableiten könnten, für ein offenes Unrecht. Es wird mit der Zeit abnehmen und sinken, und kann alsdann vielleicht billiger erhalten werden als heute.

Außerdem ist die Bemerkung der Abg. Schaaff und Mordes, daß noch drückendere Abgaben aufzuheben wären, so wie die weitere Bemerkung von Wichtigkeit, daß die Gemeinden die Aufhebung der fraglichen Einkaufsgelder selbst nicht fordern, sondern dieselben für eine Wohlthat erkennen. Ich stimme daher wiederholt gegen die Motion.

Minister Winter: In dem Verhältniß der Bürgereinkaufsgelder hat eine grenzenlose Verwirrung geherrscht. Man hat die Bürgereinkaufsgelder schon oft und viel verwechselt mit Bürgerannahmgeldern, und diese Verwechslung ist vielleicht Schuld, daß sie noch nicht aufgehoben sind.

Im Jahr 1807 wurde die neue Tax- und Sportelordnung eingeführt und damit ein neues Bürgerannahmgeld regulirt, mit der Bemerkung, daß das Staatsärar auf alle sogenannten Bürgereinkaufsgelder verzichte. Den Standes- und Grundherrn, als damaligen Gerichtsherrn, wurden diese Gebühren belassen; es wurde bemerkt, daß sie entweder die Bürgerannahmgelder, oder Bürgereinkaufsgelder beziehen könnten. Wo nun das Bürgerannahmgeld höher war, als das Bürgereinkaufsgeld, haben sie jenes, und im umgekehrten Falle das letztere bezogen.

Im Jahr 1813 wurde die Jurisdiction der Standes- und Grundherrn aufgehoben, und nun entstand eine noch größere Verwirrung, die bis heute noch fort dauert, weil Mehrere diese Gelder immer noch fortbezogen haben, die sie früher

nicht zu beziehen hatten, ja oft beide zusammen bezogen haben. Aber eben weil man über die Natur des Verhältnisses nicht einig war, hat man es auch nicht dahin gestellt, wohin man es hätte stellen sollen.

Man hat im Jahr 1828 alle sogenannten alten Abgaben aufgehoben, nämlich alle diejenigen, die zuvor die Natur einer öffentlichen Abgabe hatten, aber im Laufe der Zeit in die Hände von Privatpersonen kamen, solche nämlich, die nicht auf einem bestimmten Haus oder Grundstück ruhten, sondern die von einem ganzen Complex bezahlt werden mußten, und zwar bloß darum, weil Diejenigen, die einmal da wohnten, dieselben, sei es nun zum Schutz oder Schirm, oder zu was immer, zu bezahlen hatten.

Ich gestehe, ich kenne keine öffentliche Abgabe dieser Art, die bis jetzt nicht aufgehoben worden wäre, mit Ausnahme dieser Bürgereinkaufsgelder, die ich selbst, wie der Abg. Beck, zu denjenigen zähle, die ihrer Natur nach in das öffentliche Recht gehören; sie ruhen nicht auf dem einen oder andern Grundstück. Der Bürger muß nicht augenblicklich oder erst später zahlen, wenn er dieses oder jenes erwirbt, sondern er muß den Beitrag zahlen im Augenblick, wo er als Bürger in die Gemeinde eintritt.

Man hat schon auf einem früheren Landtage darauf angetragen, die Regierung möge einen diesem Uebelstande abhelfenden Gesetzentwurf vorlegen. Dieser Gesetzentwurf wurde in die Kammer gebracht; aber, wie es zu gehen pflegt, über Nacht kommen, wenn nicht bessere, doch andere Gedanken, und ich hatte das Vergnügen, mit meinem Gesetze durchzufallen. Es wurde aber ausdrücklich in das Bürgerannahmengesetz aufgenommen, die Standes- und Grundherrn beziehen die Gebühren fort, die sie seither in den Gemeinden bezogen haben. Sie beziehen also diese Gebühren kraft Gesetzes; es kann daher nicht gesagt werden, sie beziehen sie nicht mit Recht, denn das Gesetz hat sie ihnen zuerkannt.

Diese Bürgereinkaufsgelder sind aber wahrhaft nachtheilig, die Gründe davon sind schon mehrmals angeführt worden und man hat sich genöthigt gesehen, der Uebersiedlung einen größern Raum zu geben. Breiter wird immer die Welt und kürzer das Brod und alle Lage wird dieselbe vielköpfiger. Man hat eingesehen, daß man die Armuth nicht auf dem Schollen festhalten soll und kann, sondern daß man dem Armen einen Weg öffnen muß, wenn er in seiner Gemeinde

seine Nahrung nicht finden kann, anderwärts sein Brod suchen zu können.

Dadurch nun, daß in den übrigen Gemeinden das Einkaufsgeld nach der Hoffnung und dem Verhältniß des Gewinns, den Einer in der Gemeinde machen kann, regulirt ist, es dagegen in den grund- oder standesherrlichen Orten in einem weit höhern Grade besteht, ist die natürliche Folge die, daß Diejenigen, die sich übersiedeln wollen, in Gemeinden ziehen, wo ein niederes Einkaufsgeld besteht. Es hat dies aber noch einen andern Nachtheil. Wenn ein Bürger seine Haushaltung anfängt, wenn er sich heirathet, wenn er die zu seiner Profession oder seinem Ackerbau nothwendigen Werkzeuge anschaffen muß, bedarf er einer ordentlichen Summe zu solchem Aufwand, und wenn er nun noch ein so großes Bürgereinkaufsgeld zahlen muß, so wird ihm schon zum voraus die Kraft, auf die er hätte rechnen können, genommen, und es ist vorauszu sehen, daß er um so weniger seinen Zweck erreichen wird, je mehr er Anfangs zahlen muß, ja im ersten Jahr sogar schon seinen Untergang finden kann. Diese Gründe haben damals alle geherrscht, und es ist nur zu bedauern, daß jenes Gesetz nicht angenommen worden ist.

Wenn ich freilich dem Idengegang des Abg. v. Rotteck folgte, so wären mir seine Aeußerungen klar. Er ist einmal ein Feind alles historischen Rechts, und auf dem historischen Wege sind diese Bürgereinkaufsgelder entstanden. Ich glaube nicht, daß wir wünschen können, es möchte, ehe die neue Verfassung eingeführt worden wäre, der Fluch der Revolution über das Land gezogen und alle Verhältnisse gleich gemacht haben. Die Staaten sind einmal durch historisches Recht entstanden, es haben sich Verhältnisse gebildet, die Ungleichheiten hervorbringen mußten. Es war nicht möglich, diese Ungleichheiten mit dem Schwert zu durchhauen; man mußte Diejenigen, die im rechtlichen Besitz waren, entweder darin lassen, oder, wenn der Gesamtheit dies nicht rathlich schiene, den Bezugsberechtigten eine Entschädigung dafür geben. Auf diesem Wege sind alle dergleichen Abgaben bei uns aufgehoben worden.

Wenn ich als obersten Grundsatz aufstelle, Alles, was dem Vernunftrecht entgegen ist, ist positives Unrecht, ein Unrecht dieser Art brauche ich nicht anzuerkennen, nicht mehr zu dulden und also auch keine Entschädigung dafür zu geben; so könnte man freilich in kurzer Zeit viel abmachen,

aber dies sind die Grundsätze, die ich durchaus nicht anerkennen kann, sondern verwerfen muß.

Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Tscheppe.

v. Rotteck: Was meine Grundsätze betrifft, die der Herr Redner vor mir verworfen hat, so will ich dieselben nicht vertheidigen, indem ich dadurch die Diskussion zu sehr verlängern würde. Die Vertheidigung liegt ohnehin in meinen Büchern und den Protokollen der Kammer. Ich glaube auch, sie lassen sich nicht einmal so leicht erschüttern.

Einiger Einwendungen gegen den Vorschlag der Kommission will ich indessen mit wenigen Worten gedenken. Der Herr Regierungskommissär hat bemerkt, es beruhe das fragliche Recht der Bürgereinkaufsgelder auf einem Gesetz. Was folgt aber daraus? Bekanntlich läßt ein Gesetz durch ein anderes sich abschaffen. Die Gesetzgebung ist, wenn ihr nichts anderes im Wege steht, als ein früheres Gesetz, durchaus frei und braucht nur zu sagen: jetzt will ich es anders haben. Das ist es nun auch, was ich sage. Das jetzige Gesetz besteht faktisch, und wenn jetzt ein anderes Gesetz gegeben wird, so ist es eben ein Faktum, das durch ein anderes Faktum aufgehoben wird. Es ist deshalb auch durchaus unbedenklich und ganz sonnenklar, daß wenn die Gesetzgebung jetzt ausspricht, diese Bürgereinkaufsgelder hören auf, sie auch zusammenfallen werden, weil sie auf nichts anderem ruhen, als auf dem älteren Gesetze.

Schaff: Wenn die Bundesakte nicht wäre!

v. Rotteck: Die Bundesakte können wir freilich hier nicht abschaffen, sie ist zwar auch bloß eine faktische Grundlage, allein man muß sie sich gefallen lassen. Es heißt, es sei mit verschiedenen Nachtheilen für den Aufzunehmenden verbunden, wenn er neben den Gemeindecinkaufsgeldern auch noch die standesherrlichen bezahlen müsse. Dies gebe ich zu, allein im Kommissionsbericht ist schon bemerkt, daß wir nicht alle faktischen Nachtheile aufheben könnten. In manchen Gemeinden, wo große Auflagen bezahlt werden, hat der Aufgenommene auch wieder Nachtheil. Er ist aber, wenn er auch wegen zufälliger Verhältnisse gezwungen ist, in einem bestimmten Staat zu bleiben, doch nicht genöthigt, gerade in einen solchen Ort zu gehen. Er hat 2000 Gemeinden vor sich und kann hingehen, wo er will. Hat Einer dagegen einen besondern Grund für diese oder jene Gemeinde, so hat er jedenfalls auch einen pekuniären Anschlag des Vortheils zu machen, den er dann gegen die höheren Bürger-

Verhandl. d. II. K. 1835. V. 8. Heft.

einkaufsgelder abwägen muß. Wenn mir aber einer der Herrn Regierungskommissäre in Beziehung auf diesen Kommissionsbericht den Vorwurf macht, ich sei ein Feind des historischen Rechts, so ist dieser Vorwurf ungegründet, da dieses weder aus meinem Bericht, noch aus meinem früheren Vortrage hervorgeht. Das Recht, wovon wir jetzt reden, daß einer gewissen Klasse von Unterthanen von den übrigen Klassen der Staatsangehörigen für den ihnen durch die von der Gesetzgebung verordnete freie Ueberstellung erwachsenden Schaden Entschädigung geleistet werden muß, ist gar kein historisches Recht. Das Einkaufsgeld ist ein historisches Recht und so auch das Einkaufsgeld der Gemeinden, allein da die Regierung selbst die Veränderung dieses Einkaufsgeldes unbedenklich vorschlug, so dürfte ich ihr den mir gemachten Vorwurf zurückgeben und sagen, die Regierung sei ein Feind des historischen Rechts. Der Entschädigungsanspruch der Standesherrn aber für die Abschaffung solcher Bezüge, die ihnen jetzt nach sonnenklarem Recht nicht mehr gebühren können, ist nicht historisch, d. h. er ist von ganz frischem Datum und dagegen nach dem alten historischen Recht, d. h. nach dem längst von allen Juristen anerkannten Recht unzweifelhaft, daß man gewisse, bloß faktisch bestehende Vortheile oder Bezüge im Interesse der Staatsbürger aller Klassen durch neue Gesetze beschränken und aufheben könne, ohne eine Entschädigung dafür zu geben. Dieses historische Recht anerkenne ich, weil es zugleich vernünftig ist.

Minister Winter: Das Bürgereinkaufsgeld an die Gemeinden ist durchaus verschieden von dem an die Standesherrn. Jenes wurde bezahlt für die Vortheile, die Jeder in der Gemeinde besitzt, und das Einkaufsgeld an die Standesherrn wurde bezahlt für den Schutz und Schirm, den der Standesherr oder Grundherr ihm gewährt hat, und alle diese Rechte, die sonst Schutz- und Schirmrechte waren, sind abgekauft gegen Entschädigung, und auf die nämliche Weise und mit derselben Gerechtigkeit muß auch dieses gegen Entschädigung abgekauft werden. Ich muß erklären, es ist bemerkt worden, es bestehe kein Gesetz über den Ablauf der Drittelsrechte. Allerdings, es besteht ein Gesetz vom Jahr 1820.

Schaff: Aber ein schönes.

Staatsminister Winter: Es wird nun weiter behauptet, dieses Recht wäre ein öffentliches Recht, es wird mir aber nie einfallen, diese Drittelsgerechtigkeit und den Handlohn von Staatswegen abzulösen. Alles, was geschehen kann,

ist das, daß gewisse Prozente gegeben werden. Es ist aber ein himmelweiter Unterschied. Wenn ich ein Gut kaufe, auf dem eine bestimmte Last ruht, so kann ich doch nicht verlangen, daß ein Dritter mir diese Last abkaufen soll, sondern was ich der Billigkeit nach zulegen kann, ist das, daß der Staat einen Beitrag dazu gibt, mehr kann nicht gegeben werden.

Welcker: Ich kann nicht anders als die Regierung unterstützen, die diese häßlichen Gelder abgeschafft wissen will, welche auch ich für sehr nachtheilig und ungerecht halte. Ich will diese Erleichterung, indem ich bemerke, daß nicht in einem einzigen Bundesgesetz den Standesherrn ein Anspruch auf dieses Recht gegeben ist. Der Art. 14 der Bundesakte schützt den Standesherrn nur diejenigen Rechte, die aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herkommen und nicht zur Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Ich will in dieser Beziehung eine Autorität anführen, die für die Regierungsbank gewiß vollkommen gültig seyn wird, nämlich die Autorität des deutschen Bundes selbst. Im Jahr 1817 hat er ein Gesetz über die Aufhebung der Wegzugsgelder oder der Nachsteuer gegeben, und in diesem Gesetz ganz allgemein verordnet, daß dieselbe, sie möge nun von Standesherrn oder Grundherrn, von Gemeinden oder Privaten oder dem Staat bezogen worden seyn, ohne alle Entschädigung aufgehoben sei. Ich sage, Ehre dem, dem Ehre gebührt. Dieses Bundesgesetz achte ich hoch und wünsche, daß es viele Nachfolger haben möchte.

v. Tscheppe: Wenn wir das Gesetz allein zu machen hätten, so würde ich mit den Abgeordneten v. Ißlein und v. Rotteck übereinstimmen, keine Entschädigung zu geben. Da wir aber die Zustimmung der ersten Kammer nothwendig haben, so müssen wir ein solches Gesetz machen, daß wir die Zustimmung derselben erwarten können. Dies muß ja wohl dem Abg. v. Rotteck im Jahr 1831 bekannt gewesen seyn, wo er selbst den Antrag stellte, durch ein eigenes besonderes Gesetz die Einkaufsgelder der Standesherrn zu reguliren. Er wird nicht im Sinn gehabt haben, illusorisch ein Gesetz vorzuschlagen, dessen Verwerfung er voraussehen konnte.

Stößer: Ich habe eine Bemerkung machen wollen, weil über die Natur dieses Rechts des Bezugs der Bürger-einkaufsgelder Streit entstanden ist. In unserer Verordnung vom 22. Juli 1807 ist dieses Einkaufsgeld als ein regale minus bezeichnet, das den Standes- und Grundherrn bleiben muß und für die Aufhebung desselben daher

mit vollem Recht eine Entschädigung von Ihnen verlangt werden kann.

Der Vorschlag des Abg. v. Tscheppe, so wie der des Abg. Welcker wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, der Antrag der Kommission dagegen angenommen.

Knapp erbittet sich hierauf das Wort und wiederholt seine schon früher an die Regierungskommission gestellte Bitte, ihm über die von dem Kreis früher zur Ungebühr bezahlten 45,000 fl. Auskunft zu ertheilen, welche Auskunft ihm schon mehrmals versprochen worden sei.

Nachdem Staatsminister Winter bemerkt hatte, daß er früher schon zweimal, wie die Protokolle nachweisen würden, Auskunft über diese Sache gegeben habe, suchte er wiederholt auszuführen, daß der Abgeordnete Knapp sich in einem Irrthum befinde, wenn er von einer zur Ungebühr geschuldeten Zahlung spreche, worauf sich eine weitere Diskussion entspann, an welcher besonders die Abgeordneten Knapp und Kettig v. E. Theil nahmen, und zwar letzterer, um den erstern über den Irrthum, in welchem er sich wegen dieser Sache befinde, zu belehren. Auf des Abg. Ziegler's Bemerkung, daß dieser Gegenstand wohl am besten die so wünschenswerthe Aufklärung und Erledigung finden würde, wenn der Abg. Knapp eine besondere Motion darüber begründen würde, erklärte sich dieser hiezu bereit, und es wurde sofort der Tagesordnung gemäß zur Diskussion des Berichtes des Abg. v. Rotteck über die in vorigem Jahre unternommene Zinsenreduktion in Bezug auf die badischen Rentenscheine übergegangen.

Der Antrag der Kommission ist folgender:

„Es möge die Kammer 1) die im Berichte der Kommission (58 Beilagenheft Seite 5 — 12) unter Ziff. I. ausgesprochene Ansicht zu ihrer eigenen erheben, und als solche ins Protokoll niederlegen, 2) zwischen den beiden unter Ziff. II. ausgeführten Gutmeinungen der Kommissionsglieder die — etwa für künftige ähnliche Fälle zur Richtschnur dienende — Entscheidung geben, 3) die geschehene Operation der Zinsenreduktion in materieller Hinsicht als eine mit Klugheit unternommene und durchgeführte und durch ihren glücklichen Erfolg dem Staat einen bedeutenden Vortheil bringende anerkennen, 4) dagegen aber in Ansehung der Form, so wie in Ansehung der bei derselben Besprechung von dem Herrn Finanzminister aufgestellten im Bericht bemerkten Grundsätze eine gleichfalls ins Protokoll niederzulegende rechtsverwahrende Erklärung aussprechen.“

Finanzminister v. Böckh: Der Bericht Ihrer verehrlichen Kommission behauptet, die Amortisationskasse habe zu der in Frage liegenden Operation der Zinsreduktion nicht die vollständigen Deckungsmittel gehabt; deswegen, schließt sie, hätte die Zustimmung des landständischen Ausschusses eingeholt werden sollen. Wir behaupten das Gegentheil; wir behaupten, wir haben diese vollständigen Deckungsmittel zu dieser Operation gehabt, und darum sei die Einberufung des Ausschusses überflüssig gewesen. Ihre verehrliche Kommission sucht den Vordersatz ihrer Behauptung durch Folgendes zu beweisen:

1) der berechnete Theil des Tilgungsfonds sei am Ende des Kalenderjahres noch nicht ganz verfallen gewesen;

2) der Budgetüberschuß hätte ja auch geringer ausfallen können, und jedenfalls sei er am Ende des Budgetjahres noch nicht disponibel gewesen.

3) Auch die aus dem Grundstocksvermögen zu erwartenden Einnahmen hätten auch geringer ausfallen oder wenigstens später eingehen können.

4) Die Subscriptionen zu dem neuen Anleihen hätten möglicher Weise unerfüllt bleiben können.

5) Das Geschäft des Rentenverkaufs an zwei Banquierhäuser habe auch keine hinreichende Deckung gewährt, denn die Möglichkeit der Nichtworthaltung von Seiten dieser zwei Banquierhäuser könne nicht wohl bestritten werden.

Endlich glaubt sie, es habe dieser Vertrag von der Regierung nicht einseitig abgeschlossen werden können, indem es der That nach ein Anleihen gewesen sei.

Alle diese Anstände und Zweifel sind ganz unerheblich. Was das spätere Eingehen der baaren Mittel betrifft, so wäre es darauf gar nicht angekommen, denn in dem Zeitpunkt, wo die Rückzahlungen gemacht werden mußten, sind die Kassen immer am reichlichsten mit Borräthen versehen, und es hat gar nichts zu bedeuten, wenn einige Revenuen auch erst später eingehen. Die Monate im Frühjahr sind die, wo am wenigsten einkommt, wo man auf eigentliche Einnahmen kaum mehr rechnet. Daß aber das Gegentheil von dem höchst Wahrscheinlichen auch nicht schlechthin unmöglich sei, das ändert an der Sache nichts. Ueberhaupt bietet uns nur die Vergangenheit absolute Gewißheit dar. Alle Berechnungen für die Zukunft beruhen nur auf der Wahrscheinlichkeit, und die höchste Wahrscheinlichkeit, daß eine vollständige Deckung vorhanden seyn werde, haben sach-

kundige Männer anerkannt. Wir haben darüber Berechnungen gemacht und diese Berechnungen wurden nicht nur von der Amortisationskasse, sondern auch vom Finanzministerium selbst angestellt. Ich mußte zweifeln, daß die Mitglieder der Kommission darüber ein kompetentes volles Urtheil haben konnten. Wahrscheinlich hätte sie dann die Deckung für ganz vollständig angesehen, wenn man den ganzen Betrag der Rückzahlung schon am 30. Juni baar in der Kasse gehabt hätte. Aber ich frage Sie, ob darin eine absolute Gewißheit gelegen wäre, daß man sie auch am 1. Jänner 1834 noch vorrätzig haben würde? Ob es nicht möglich gewesen wäre, daß dieser baare Borrath in der langen Zwischenzeit von sechs Monaten durch ungetreue Beamte oder pflichtwidrige Diener hätte entwendet werden können? Diese Möglichkeit läßt sich auch nicht bezweifeln. Meine Herren! zu dem mit zwei Banquierhäusern abgeschlossenen Geschäft war die Regierung vollkommen ermächtigt, weil sie überhaupt ermächtigt ist, Anleihen zu machen, die sie für gut findet im Interesse des Landes, vorausgesetzt, daß mit solchen Anleihen andere Schulden abgetragen und die Schulden des Landes nicht im Ganzen vermehrt werden. Dieses verfassungsmäßige Recht der Regierung ist einmal in diesem Saale bezweifelt worden, aber seither nicht mehr. Es wurde bisher immer geübt und wird auch ferner geübt werden, wo das Staatsinteresse es verlangt. Dieses Recht der Regierung wurde auch bei der Diskussion des Amortisationskassengesetzes im Jahr 1831 zur Sprache gebracht, und hat nicht im Mindesten Anstand gefunden. Hätte sich der Rentencheinverkauf an die beiden Banquierhäuser nicht vollständig realisiert, so wäre der ganze Unterschied der gewesen, daß die Einlösung statt an einem Tage theilweise später eingetreten wäre. Daß zu dieser späteren Einlösung, wozu man 1½ Jahr Zeit hatte, die Amortisationskasse mehr als die erforderlichen Deckungsmittel besaß, unterliegt keinem Zweifel, ja es ist dies durch die That hinreichend bewiesen, da wir schon am 9. Jänner, also nach dem ersten halben Jahr alles zurückgekauft haben, was die Banquierhäuser nicht abgesetzt hatten. Dieses glaubte ich vorausschicken zu müssen.

In Beziehung auf den Antrag Ihrer verehrlichen Kommission, eine Verwahrung in das Protokoll niederzulegen, muß ich erklären, daß mir, wenn diesem Antrage Statt gegeben würde, nichts anderes übrig bleibt, als dieser Verwahrung eine Verwahrung entgegen zu setzen.

Ueber den Vorwurf übrigens, daß dem landständischen

Ausschuß hätte von dem Stand der Sache Kenntniß gegeben werden sollen, will ich nicht sprechen, er ist von keinem besondern Interesse, aber gegen den Vorwurf Ihrer verehrlichen Kommission, daß ich einem verfassungsmäßigen Gesetz, mit dessen Vollzug nach der Meinung der Regierung ein materieller Nachtheil verbunden seyn möchte, alle Kraft und Wirkung abgesprochen hätte, muß ich mich feierlich verwahren. Ich habe dieses nicht gesagt. Aber mit voller Ueberzeugung will ich wiederholen, was ich gesagt habe, daß es nämlich Fälle geben kann, wo es eine Pflicht für die obersten Staatsbeamten ist, über eine formelle Bestimmung hinwegzugehen, ja sogar eine solche formelle Bestimmung zu verletzen, wenn mit deren Vollziehung erhebliche materielle Nachtheile verbunden seyn können. Ich habe gesagt, ein oberster Staatsbeamter muß in diesem Fall den Muth haben, die Verantwortlichkeit, die damit verbunden ist, auf sich zu nehmen.

Sie wissen, meine Herrn! daß in dem vorliegenden Falle, wenn nach diesem Grundsatz gehandelt worden wäre, mir eine solche Ehre nicht gebührt. Sie wissen, daß ich an der Entscheidung der Frage, ob der landständische Ausschuß einberufen werden solle, oder nicht, gar keinen Antheil hatte, und wegen Abwesenheit auf weite Entfernung keinen Antheil daran haben konnte.

Regenauer: Wenn ich, als Mitglied des Finanzministeriums, der Kommission in Beziehung auf den dritten ihrer Anträge dankbar bin, so kann ich als Abgeordneter mit jenen Anträgen derselben, die sie unter 1, 2 und 4 gestellt hat, nicht einverstanden seyn. Ich kann es zuvörderst nicht mit dem ersten Antrag. Bei diesem Antrag besteht nämlich eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der Ansicht der Regierung und der der Kommission. Die Ansicht der Regierung ist nämlich die, daß bei der Zinsreduktion, die im letztverfloffenen Sommer Statt hatte, nicht nothwendig gewesen sei, den ständischen Ausschuß einzuberufen, während nach der Ansicht der Kommission dieses der Verfassung gemäß allerdings hätte Statt finden sollen. Ich erlaube mir nur wenige Bemerkungen über die Gründe, welche die Kommission zur Motivirung ihres Antrags geltend macht. Zunächst zählt sie nämlich auf, welche Mittel die Amortisationskasse besaß, um diese wichtige und in ihren Folgen segensreiche Operation zu machen. Sie bemerkt dabei, daß unter Anderem auch auf Einnahmen gerechnet worden sei, welche augenblicklich nicht fällig waren, die nicht in der Kasse lagen, sondern erst fällig

werden sollten auf die Zeit, wo die Operation erfolgen, wo die Rückzahlung der Rentenscheine geschehen sollte. Ich bin nun im Allgemeinen ganz damit einverstanden, daß Derjenige, der eine vollständige Deckung haben will, nicht auf jede künftig fällige Einnahme rechnen, also nicht den höchst möglichen Betrag künftiger Einnahmen ins Auge fassen darf. Einen unter möglichen Wechselfällen eintretenden Betrag darf er aber doch gewiß berücksichtigen, und zuverlässig wird man keinen Geschäftsmann, der eine solche Operation macht, finden, der nicht den unter den möglichen Wechselfällen immer noch zu erwartenden Theil von Einnahmen berücksichtigt. Das hat das Finanzministerium gethan und der beste Beweis dafür, daß es die Einnahmen so nieder als möglich angeschlagen hat, liegt ja schon darin, daß auf den Termin, auf welchen die Einlösung erfolgen sollte, 500,000 fl. weiter bereit waren, für 500,000 fl. weiter Einlösungen hätten Statt finden können, also die Mittel, die inzwischen eingiengen, um 500,000 fl. geringer geschätzt wurden, als sie wirklich betragen.

Die Kommission hat ferner Erinnerungen gegen die Subscriptionen gemacht, indem sie bemerkte, daß die Subscribenten sich zwar zur Annahme von Rentenscheinen in dem Betrag von 1,400,000 fl. verstanden hätten, aber möglicher Weise am Worthalten hätten gehindert seyn können. Dieser Fall wäre nun allerdings möglich gewesen, allein, wer bei solchen Operationen nicht auf den Credit rechnet, der kann sie in hundert Fällen nicht einmal mehr machen, und daß keine gewagte Rechnung auf den Credit Statt hatte, sehen Sie aus der Sache selbst. Bei den Privatpersonen, die an der Operation Theil nehmen wollten, war ja der Betrag für die Einzelnen sehr unbedeutend, und was die Banquiershäuser betrifft, so war für jedes eine Summe von 600,000 fl. doch wahrlich keine solche, welche Beforgnisse hätte einflößen können, besonders da man nach den damaligen Verhältnissen mit der größten Wahrscheinlichkeit voraussetzen durfte, daß in kurzem diese Banquiers den größten Theil der Papiere würden verkauft haben.

Der dritte Anstand der Kommission ist der, daß das Finanzministerium in einem Punkte des mit den Banquiers abgeschlossenen Vertrags sich zur Rücknahme jener Rentenscheine anheischig machte, die am ersten Januar 1836 noch unverkauft bei den Banquiers waren, und von denen diese wünschen würden, daß eine Rücknahme *al pari* erfolgen möge. Die Kommission hat bemerkt, es hätte möglicher

Weise nicht ein Stück von diesen 1,200,000 fl. Papieren abgesetzt seyn, und möglicher Weise das Finanzministerium in die Lage kommen können, diese 1,200,000 fl. zurück zu nehmen. Es hätte ein Krieg oder sonst ein außerordentlich ungünstiges Ereigniß eintreten können, wodurch vielleicht die Regierung in eine mißliche Lage gebracht und veranlaßt worden wäre, zu ungünstigen Bedingungen Kapitale aufzunehmen, um diesem Vertragspunkte Genüge zu leisten.

Wenn aber auch dieser Fall in der Natur der Dinge denkbar ist, so entbehrt er doch in der That aller und jeder Wahrscheinlichkeit. Es konnte und mußte mit der größten Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der größte Theil dieser Rentenscheine in Kurzem werde veräußert seyn. Angenommen konnte auch mit der größten Sicherheit werden, daß, wenn nicht ein Stück veräußert würde, die Regierung nach Verlauf von anderthalb Jahren die Mittel haben werde, um den ganzen Betrag von 1,200,000 fl. einzulösen. Angenommen konnte werden, daß parate Mittel vorhanden seyn werden, selbst abgesehen von den Zehntrestitutionskapitalien, auf die gar keine Rechnung gemacht wurde, und die in großen Massen eingehen werden, so wie die Vorarbeiten beendigt sind.

Die Kommission hat aber für ihren Antrag ein weiteres Motiv. Sie sagt, diese Subscriptionen bilden eigentlich ein neues Anlehen, und dieses läugne ich auch nicht. Sie sagt aber weiter, zu solchen Anlehen sei die Amortisationskasse ohne Zustimmung des ständischen Ausschusses nicht ermächtigt, es sei denn, daß das Anlehen zur Zahlung von Schulden nothwendig sei, und sie interpretirt dann den diesfälligen Artikel des Amortisationskassengesetzes vom 31. Dec. 1831 dahin, es seien nur dann Anlehen nothwendig zur Zahlung von Schulden, wenn deren Zahlung in Folge einer Aufkündigung der Gläubiger oder in Folge eines Gesetzes bewirkt werden müsse. Um diese Interpretation zu prüfen, blicken wir erst auf die Worte des Statuts und die Verhandlungen hin, die darüber im Jahr 1831 Statt gefunden haben.

Der Art. 11, wie er jetzt im Amortisationskassestatut steht, ist von der Regierung im Jahr 1831 vorgeschlagen worden, und lautet so:

„Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des ständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen

Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.“

Die betreffende Kommission hat damals beabsichtigt, diesen Ausnahmefall, nach welchem die Regierung unter gewissen Umständen ohne Anhörung des ständischen Ausschusses eine Veränderung im Zinsfuß vornehmen kann, wegzulassen. Die Regierung hat sich aber diesem Amendement der Kommission beharrlich entgegen gesetzt, und der Herr Finanzminister insbesondere hat damals (Protokollheft 28 S. 310 von 1831) bemerkt: „im Allgemeinen reduciren sich alle Operationen, welche Zinsveränderungen zur Folge haben können, auf Abtragung von Anlehen und Bewirkung neuer Anlehen ohne Vermehrung der Schuldenmasse, welches Recht die Amortisationskasse verfassungsmäßig hat und geltend zu machen verpflichtet ist, so oft es mit Vortheil geschehen kann.“ Ferner sagt er S. 312 des Protokolls: „ich hatte kürzlich wegen Zinsreduktionen zehn Millionen zu bezahlen, und war vollkommen gedeckt. Ich hatte freilich keine zehn sondern nur eine Million in der Kasse, aber für neun Millionen Subscriptionen.“ — Ich glaube nicht, daß es einen klareren Beweis dafür giebt, daß unter der vollständigen Deckung auch neue Anlehen verstanden seyn können, und unter die vollständige Deckung auch die Annahme solcher Subscriptionen zu rechnen sei. Freilich interpretirt die Kommission den Art. 10 des Amortisationskassestatuts in einer beschränkten Weise zur Unterstützung ihrer Ansicht. Allein der Artikel wurde seiner Zeit von der Regierung vorgeschlagen und unverändert angenommen, und heißt so: „Die Amortisationskasse ist berechtigt, zu Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich zu Bezahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds Anlehen zu machen.“ Nun sagt aber die Kommission, dies sei so zu verstehen, daß nur zu solchen Schuldensahlungen Anlehen gemacht werden dürfen, die durch eine Aufkündigung der Gläubiger, oder durch das Gebot eines Gesetzes herbeigeführt werden. Das steht aber nicht in dem Artikel, der ganz allgemein spricht, und man würde wahrlich den Worten des Artikels einen unnatürlichen Zwang anthun, wenn man glauben wollte, daß er in diesem beschränkten Sinne zu nehmen sei. Sie wissen, meine Herren, daß die Rede ist von der Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds, und es ist Ihnen bekannt, daß der Betrag des Tilgungsfonds nicht bloß verwendet werden darf, um Schulden zu bezahlen, welche die Gläubiger aufgekündet haben, sondern auch verwendet wer-

den darf, um Schulden zu bezahlen, welche die Amortisationskasse selbst aufgekündigt hat. Hätte also mit der Zahlung über den Tilgungsfond hinaus eine besondere Beschränkung verbunden werden wollen, so hätte dieselbe im Gesetz ausdrücklich bezeichnet werden müssen, um so mehr, als ja gerade damals schon die Amortisationskasse in der That keine andern Schulden hatte, als solche, bei denen nur sie allein zur Aufkündigung berechtigt ist, nicht aber ein dritter Gläubiger. Wenn Sie indessen irgend einen Zweifel in Beziehung auf die Interpretation dieses Artikels haben, den ich selbst nicht habe, so will ich wieder an das erinnern, was der Herr Finanzminister 1834 gerade zu diesem Artikel gesagt hat, und ich oben schon angeführt habe. Sie ersehen daraus, in welchem Sinne damals die Regierung und in welchem Sinne auch die Kammer, von der gegen die Aeußerung des Herrn Finanzministers nichts erinnert wurde, den Artikel des Gesetzes wirklich genommen hat, und ich glaube hiernach, daß die jetzige Ansicht des Finanzministeriums vollkommen richtig ist. Die Kommission ist im Irrthum, wenn sie glaubt, es könnte dem Art. 10 irgend eine Beschränkung unterlegt werden. Freilich sagt sie, wenn die Interpretation so richtig wäre, wie sie nach dem Verfahren der Regierung in dem vorliegenden Fall gegeben wurde, so würde der Art. 11 des Amortisationskassestatuts eine wahre Täuschung seyn, in der Beziehung nämlich eine Täuschung, weil er doch für gewisse Fälle eine Mitwirkung des Ausschusses fordert. Die Kommission meint nämlich, es werde alsdann die Regierung in jedem Fall ein neues Anlehen machen, und in jedem Fall die Mitwirkung des Ausschusses umgehen können. Ich sage aber, der §. 11 enthält durchaus keine Täuschung. Die Regierung ist zu Zinsveränderungen für sich allein ermächtigt, wenn sie vollständige Deckung hat; sie ist es aber nicht, sondern bedarf der Zustimmung des ständischen Ausschusses, wenn sie keine vollständige Deckung hat. Ja, ich möchte noch weiter gehen, und geradezu behaupten, daß, wenn der §. 11 nach dem Sinne der Kommission interpretirt werden könnte, alsdann erst eine Täuschung darin läge. Der Ausschuss würde dann zu einer Operation berufen, zu der es dann der Regel nach gar nicht einmal kommen würde. Die Kommission sieht nämlich eine solche Operation, bei welcher Subscriptionen angenommen werden, als ein neues Anlehen an, und ist der Meinung, es müsse der Ausschuss oder die Ständeversammlung selbst dabei mitwirken. Dagegen sagt ein folgender

Artikel des Amortisationskassestatuts, daß bei einem Anlehen, das den Betrag von 500,000 fl. überschreitet, jedesmal die Kammer selbst gehört werden solle. Nun wissen Sie wohl, daß, wenn eine Zinsreduction vorgenommen wird, in der Regel der Betrag der Subscriptionen weit über die Summe von 500,000 fl. steigt, und es wäre hiernach nicht der Ausschuss, sondern die Ständeversammlung selbst, die um ihre Zustimmung angegangen werden müßte, womit dann erst das Statt fände, was die Kommission bemerkt, das heißt, der Art. 11 wäre, so weit er von der Mitwirkung des Ausschusses handelt, eine wahre Täuschung. — Was also den ersten Punkt der Kommissionsanträge betrifft, so kann ich nicht die Meinung der Kommission theilen. Es kommt überall nur darauf an, ob eine vollständige Deckung vorhanden war, und in dieser Hinsicht appellire ich an das Urtheil aller Sachverständigen. Denken Sie sich ein Comité von Banquiers oder Kaufleuten, oder Experten überhaupt, so bin ich überzeugt, daß ein jedes derartige Comité sagen würde, das Finanzministerium sei gedeckt gewesen. Die Regierung war sonach ohne Zustimmung des Ausschusses im Stande, die Operation zu machen.

Was den zweiten Punkt betrifft, ob dem Ausschuss darüber hätte Rechenschaft abgelegt werden sollen, so theile ich die Ansicht, die in dem gedruckten Vortrag des Finanzministeriums niedergelegt ist. Jede Administrativhandlung der Regierung unterliegt der ständischen Controle, und, so weit der Ausschuss zur Controle berufen ist, der Controle des Ausschusses. Jede Administrativhandlung unterliegt aber dieser Controle erst in der Periode, wo der Ausschuss die Gesamtheit der Administrativhandlungen der Amortisationskasse im betreffenden Jahre zu controliren berufen ist. Nun ist er aber im vorigen Jahre nur berufen gewesen, die Administrativhandlungen vom Jahre 1833 zu controliren, und er konnte sich also nicht darauf einlassen oder nicht fordern, daß man ihm über eine Administrativhandlung eines spätern Jahres eine Nachweisung gebe. Dies ist einfach und entscheidend für die Ansicht derjenigen beiden Mitglieder der Kommission, die da sagen, es sei dem Ausschuss von 1834 keine Nachweisung zu geben gewesen.

Ueber den dritten Punkt habe ich nichts zu sagen, und was den vierten Punkt betrifft, so ergibt sich mein Antrag von selbst. Die Regierung hat recht gehandelt, und es kann daher von einer Verwahrung in diesem Falle wohl nicht die Rede seyn.

v. Rotteck: Ich erlaube mir nur Weniges auf die gegen den Kommissionsbericht gemachten Einwendungen zu erwiedern, indem ich hoffe, daß der Abg. Buhl und einige andere Collegen die Parthei des Kommissionsberichts ergreifen und die darin aufgestellten Ansichten rechtfertigen werden. Das, was ich dagegen gehört habe, bezieht sich theils auf factische Verhältnisse, theils auf Rechtsgrundsätze oder auf Interpretation von Gesetzen. Die Einwendungen, die sich auf factische Momente beziehen, haben nicht eigentlich die Tendenz, die Richtigkeit oder die Wahrheit der in dem Kommissionsbericht aufgestellten Facta zu bestreiten, sondern sie beziehen sich nur auf den Grad ihrer Bedeutsamkeit, wobei man nur so viel sagen kann, es hänge größtentheils von dem subjectiven persönlichen Urtheil jedes Einzelnen ab, ob sie weniger oder mehr bedeutend seien. Es hat insbesondere der Herr Finanzminister bemerkt, daß es nicht wohl darauf ankomme, ob gewisse Posten, deren wir im Kommissionsbericht Erwähnung thaten, augenblicklich oder erst etwas später eingiengen. Allein Jedermann, der den Kommissionsbericht liest, muß klar seyn, daß die ersten Paar Posten, von denen man daselbst sprach, daß sie nicht ganz flüssig gewesen seien, nicht die Hauptmomente zur Beurtheilung dieser Sache bilden. Sie sind nicht der Hauptgrund, worauf die Kommission den Werth legt, sondern es sind nur solche Bemerkungen, die zur Vollständigkeit und zur Beurtheilung der Sache überhaupt gehören, von denen aber nicht ein einzelner Punkt für sich entscheidend ist, wie wohl alle mit einander dazu beitragen.

Der Herr Finanzminister hat bemerkt, daß, wenn es sich von Vollständigkeit der Zahlungsmittel handle, was der Hauptpunkt in Beziehung auf die Entscheidung der Frage ist, ob der Ausschuß hätte gerufen werden sollen, es da nicht auf volle Gewißheit ankomme, sondern nur auf die höchste Wahrscheinlichkeit, und daß namentlich in dem vorliegenden Fall diese Wahrscheinlichkeit als vorhanden angenommen werden müsse, weil sich sachverständige Männer darüber so ausgesprochen hätten. Es wurde sodann von dem Herrn Finanzminister auch die Competenz der Kommission bezweifelt, und in Frage gestellt, ob sie, nachdem die Sachverständigen ihr Urtheil gegeben, noch etwas weiteres hätte sagen können. Auch der Abg. Regenaueer hat an alle Sachverständige gegenüber der Kommission und dem Ausschusse appellirt. Ich glaube, daß in der Kommission und dem Ausschusse auch einige sachverständige Männer ge-

wesen sind, und halte die Appellation von ihrer Meinung an Sachkundige immer für etwas unparlamentarisch. In einer Sache übrigens, wobei keine besonderen technischen Kenntnisse nothwendig sind, sondern es eigentlich nicht viel mehr bedarf, als das Einmaleins, ist Jeder sachkundig der aus der Schule kommt, und ich glaube, die Volksvertreter sind in Beziehung auf die Fragen, von denen im Kommissionsbericht die Rede ist, sammt und sonders sachverständig. Ich kann durchaus nicht anerkennen, daß es hinreichend und die Bedingung des Gesetzes erfüllt sei, wenn sachverständige Männer, oder das Finanzministerium, oder der Director der Amortisationskasse, es für sehr wahrscheinlich halten, daß die Zahlungsmittel vorhanden seyn werden, oder daß ein solches Ermessen dann für die Zukunft eine genügende Rechtfertigung seyn wird. Gesetz nämlich, die Zahlungen giengen doch nicht ein, so frage ich, ob der Satz: „ich und andere sachverständige Männer haben es für wahrscheinlich gehalten,“ eine hinreichende Rechtfertigung für eine Operation seyn würde, die auf solche Wahrscheinlichkeit hin unternommen worden wäre? Ich glaube, daß wir diesen sachverständigen Männern nicht mehr Zutrauen schenken dürfen, als die Verfassung selbst, daß wir also keine Ermächtigung anerkennen dürfen, die nicht in der Verfassung und in dem Gesetz über die Amortisationskasse ausdrücklich enthalten ist, und daß folglich die Befugniß des Finanzministeriums auf die Art und Weise von uns beschränkt werden muß, wie die Verfassung und das Gesetz aussprechen. Wir haben nicht das Recht, darüber hinaus zu gehen. Von persönlichem Zutrauen kann hier nicht die Rede seyn, sondern von Beobachtung des Gesetzes, wobei man niemals auf persönliche Eigenschaften reflectiren kann, sondern von den allgemeinen Verhältnissen der Sache oder auch von den Verhältnissen irgend einer frühern oder spätern Zeit ausgehen muß. Nun behauptet der Herr Finanzminister, dem der Abg. Regenaueer beigestimmt hat, die Regierung habe das Recht, Ansehen zu machen, so oft sie es für gut finde, d. h. so oft sie es für das Staatsbeste für gut finde, was dasselbe ist, indem sie allein darüber entscheidet, ob es zum Staatsbesten sei, wobei dann noch die Beschränkung hinzugefügt wird, so fern die Schuldensumme dadurch nicht vermehrt werde. Diesem Satz kann ich unmöglich beistimmen, denn er findet weder in der Verfassung noch in dem Amortisationskassenstatut irgend eine Rechtfertigung. Im §. 47 der Verfassung heißt es nämlich: „ohne Zustimmung der Stände kann kein

Ansehen gemacht werden zc.“ und im Gesetz steht, die Kasse ist berechtigt zur Realisirung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich der Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds, Ansehen zu machen. In diesem Recht liegt aber doch keineswegs auch das Recht überhaupt, Ansehen zu machen, so fern es die Finanzverwaltung für gut findet, eine vorhandene Schuld zu bezahlen. Die natürliche und nothwendige Bedeutung dieses Paragraphen kann doch bloß darin bestehen, daß Schulden hier gemeint seien, welche heim zu zahlen man wirklich verbunden sei, und zwar in einer gegebenen Zeit und in einer gegebenen Weise. Es ist gar kein Bedürfnis für mich, eine Schuld zu bezahlen, die bei mir unaufkündbar anliegt. Es ist kein Bedürfnis, wenn ich etwas rein willkürlich für irgend einen Zweck zu bezahlen für gut finde. Das ist eine freiwillige Thätigkeit, deren Beschränkung in der Absicht des Gesetzes liegt. Es ist übrigens auch klar, daß dem Staat nicht gleichgültig seyn kann, ob eine Schuld oder die andere besteht. Wenn auch die Schuldsomme dadurch nicht vermehrt wird, so können doch gewisse Arten von Schulden, wenn sie auch hinsichtlich der Summe der vorigen gleich wären, doch für das gemeine Beste wesentlich nachtheilig seyn, und die Entscheidung der Frage, welche Reihe oder Klasse von Schulden zuerst und welche später bezahlt werden soll, steht doch gewiß der Gesetzgebung und nicht bloß der Finanzverwaltung zu. Hier sind sehr hohe Interessen in Frage. Es handelt sich z. B. darum, ob die älteren oder neueren Schulden zuerst bezahlt werden sollen, welche Rechtsforderungen, welche Billigkeitsforderungen, welche staatswirthschaftlichen Interessen sprechen für das eine oder das andere? Sollen die einheimischen oder die auswärtigen Schulden zuerst bezahlt werden, oder soll eine Schuld im Ausland contrahirt werden, um eine einheimische Schuld zu bezahlen, die noch nicht bezahlt werden muß zc.

Nach meiner Erklärung unterliegt dies alles der Gesetzgebung und man wird es nicht der Finanzverwaltung als einen ihr frei gegebenen Wirkungskreis zuweisen können. Es kann von unendlichem Interesse seyn, ob eine Schuld auf diese oder jene Weise entsteht und ob eine Schuld in eine andere verwandelt wird. Dies kann also dem Finanzminister nicht überlassen bleiben. Andererseits ist auch die Beschränkung nicht im Gesetz gegründet, daß ihm nämlich nur in den Fällen das Schuldenmachen erlaubt sei, wenn die Schuldsomme nicht vermehrt wird. Ich will der Finanz-

verwaltung noch ein größeres Recht geben und finde in der Verfassung gar keine Stelle, die gegen dieses größere Recht streitet. Wenn es sich nämlich um die Bestreitung eines wirklichen Bedürfnisses handelt, wenn eine aufgekündigte Schuld oder überhaupt etwas, dessen Bezahlung der Gesetzgeber verordnet hat, zu bezahlen ist, oder wenn es sich um die Realisirung eines außerordentlichen Credits handelt, alsdann kann der Herr Finanzminister eine Schuld aufnehmen, die nach ihrer Summe auch ein Mehreres beträgt als dasjenige, das dadurch bezahlt werden soll. Es ist demnach sowohl der Grundsatz, den der Herr Finanzminister und der Abg. Regenauer aufgestellt haben, als auch die Ausnahme ungegründet. Sie könnten auch gar nicht als gegründet angenommen werden, ohne den fraglichen Paragraphen der Verfassung und des Amortisationskassengesetzes aufzuheben. Der Herr Finanzminister hat sich gegen den Vorwurf verwahrt, der in dem Kommissionsbericht in Beziehung auf seine eigene Aeußerung stehe. Ich weiß nicht, ob diese Verwahrung gegründet ist, da die Kommission lediglich die eigene Aeußerung, den vollkommen klaren Sinn derselben, wie sich der Herr Finanzminister ausgesprochen, in dem Kommissionsbericht angeführt hat.

Es heißt in seiner Eröffnung ausdrücklich, „wäre ich anwesend gewesen, so hätte ich es ohne weiteres auf meine Verantwortlichkeit genommen, ausnahmsweise den Ausschuss nicht einzuberufen und die Zinsreduktion vorzunehmen“ zc. Es ist also nicht mehr dasjenige, was das fragliche Gesetz als Garantie für das gemeine Wesen aufstellt, daß nämlich solche Operationen nur dann gemacht werden dürfen, wenn der Ausschuss sie für rathlich erkennt, gültig, sondern sie werden vorgenommen werden, sobald der Herr Finanzminister über ihr Gelingen keinen Zweifel mehr hat. Wenn im Gesetz stünde, es soll eine Zinsreduktion Statt finden, wenn der Herr Finanzminister keinen Zweifel an deren Gelingen habe, so würde ich nichts dagegen sagen, allein das Gesetz spricht nun einmal anders. Dieses verlangt, daß der Ausschuss über die Rathslichkeit einer solchen Operation zuvörderst urtheile, wenn nicht die vollständigen Zahlungsmittel, deren man bedarf, vorhanden sind, und zwar so, wie sie der gesunde Menschenverstand für vollständig vorhanden halten muß, daß man nämlich mit moralischer Gewißheit darauf zählen kann, und nicht bloß die Wahrscheinlichkeit vor sich hat, was ich nicht für hinreichend halte. Ich wiederhole es, daß wenn man diese Interpretation nicht annimmt, der §. 11

eine wahre Täuschung ist, indem dieser sagt, der Ausschuss soll berufen werden, wenn die Zahlungsmittel nicht vollständig vorliegen. Nun wurde aber erklärt, man werde ihn nie einberufen, weil man es dann für wahrscheinlich hielte, daß die Deckungsmittel nicht in gehörigem Umfang vorhanden seien. Dagegen sagt nun der Abg. Regena u e r, es wäre eine Täuschung, wenn man den Paragraphen im Sinne der Kommission annehmen wollte, weil es sich leicht um eine so große Summe handeln möchte, daß auch der Ausschuss seine Zustimmung nicht geben könnte und also die Ständeversammlung einberufen werden müßte. Dadurch würde aber die Ausschussprüfung keine Täuschung, denn wenn die Schuldsomme so groß wäre, so könnte der Ausschuss auf die Einberufung der Kammer antragen. Er aber ist berufen, zu prüfen, ob bei so bewandten Umständen, die man ihm vorlegt, ob nach der Beschaffenheit der Zahlungsmittel, nach der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit des Eingangs derselben es rätlich sei, die Operation zu machen. Nach allem diesem kann ich nicht anders, als den ersten Antrag der Kommission wiederholen. Da sich jedoch mehrere Redner zugleich auch über die übrigen Anträge verbreitet haben, so erlaube ich mir auch darüber noch einige Worte.

Was den zweiten Punkt betrifft, so hat der Kommissionsbericht die Gründe entwickelt, und es wird sich zeigen, wie die Kammer die Sache ansieht. Ich für meinen Theil wünsche bloß, daß einem künftigen Ausschuss eine Norm gegeben werde, wie er sich zu verhalten habe.

Was den dritten Punkt betrifft, so wird keine Diskussion darüber erforderlich seyn, da er allgemeine Anerkennung finden wird.

Den vierten Punkt anlangend, so wiederhole ich, daß, da ich die Richtigkeit der Grundsätze, von denen die Kommission ausgieng, gerechtfertigt zu haben glaube, oder aber diese Grundsätze in der Natur der Dinge ihre Begründung finden, meiner Ueberzeugung nach der Kommissionsantrag nicht umgangen werden darf, weil sonst durch ein Zugeständniß der Kammer ein Verfassungsrecht verloren gienge. Wenn der Abg. Regena u e r auf die Aeußerung hinweist, die der Herr Finanzminister damals gethan hat, als man das Amortisationskassengesetz erörterte, so erwiedere ich denn doch, daß die Aeußerungen des Herrn Finanzministers mir keine Gesetze sind. Mitglieder der Kammer haben sich in einem andern Sinn ausgesprochen, und am Schluß der Dis-

kussion hat der Herr Finanzminister nochmals das Wort genommen, wobei er zwar mehreres sehr Gute und Schöne gesagt, aber keineswegs für Alles den Beifall der Kammer erhalten hat, die nämlich das Gesetz so annahm, wie es in ihren Ansichten und in ihren Wünschen lag. Sie hat nicht bloß auf die Aeußerung des Herrn Finanzministers Rücksicht genommen.

Der andere Grundsatz aber, daß es nicht angehe, wegen eines pecuniären Interesses von der Bestimmung eines Gesetzes abzuweichen, ist so ganz klar, daß wir die Behauptung des Herrn Finanzministers nicht annehmen können, sondern eine Rechtsverwahrung dagegen einlegen müssen.

Ich will nun nur noch den Punkt berühren, daß der Herr Finanzminister sich auf seine Abwesenheit von hier oder seine Anwesenheit in Berlin beruft. Man hat früher die Aeußerung von ihm vernommen, daß er die Verantwortlichkeit deshalb nicht ablehne. Für den vorliegenden Fall ist die Frage von keiner praktischen Bedeutung mehr, da die Sache längst erledigt ist und die Kammer das Anerkenntniß, daß sie gut sei, aussprechen wird. Es ist sonach nicht mehr von der in gegenwärtigem Fall zu leistenden Verantwortlichkeit die Rede, sondern von der allgemeinen Frage der Verantwortlichkeit eines zeitlich abwesenden Ministers; und da sage ich: die Abwesenheit allein würde solche Verantwortlichkeit dem Minister nicht abgewälzt haben, wenigstens wäre es alsdann seine Pflicht gewesen, statt Seiner, einen verantwortlichen Stellvertreter zu substituiren und uns diesen zu bezeichnen. Wir können nicht wissen, ob oder in wie fern von Berlin aus die Legitimation zu diesem Akt ertheilt worden ist, und durch den Umstand, daß der Herr Minister eine Reise nach Berlin machte, kann der Satz der Verfassung, der denselben verantwortlich macht, nicht vernichtet werden.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß bedauern, daß der Abg. v. R o t t e r Grundsätze in Zweifel zieht, über die man seit 16 Jahren in dieser Saale einig war, daß er dem Art. 10 des Gesetzes der Amortisationskasse eine Auslegung geben will, die für das Interesse des Staats bedauerlich wäre. Er sagt, wir dürfen nur ein Anleihen machen, wenn uns eine Schuld aufgelündigt werde. Meine Herren, wir haben Anleihen gemacht zur Heimzahlung von Kapitalien, die uns nie aufgelündigt worden wären, wir haben Anleihen zu 5, 6 und 7 pCt. in 4 procentige verwandelt; wir haben zu 4 und 3½ pCt. gemacht. Es ist uns aber nie der

Zweifel gekommen, daß es nicht ein Bedürfniß der Amortisationskasse sei, in hohen Zinsen laufende Kapitalien aufzukündigen. Wenn der Abg. v. Rotteck sagt, daß sei kein Bedürfniß, so weiß ich nicht, was ich davon denken soll. Es ist ein persönliches Bedürfniß, daß man auskündigt, wenn man das Kapital zu einem niedern Zinsfuß haben kann. Wie ich glaube, ist es eine anerkannte Wahrheit, daß dieser Paragraph nicht anders ausgelegt worden ist; seit einer Reihe von Jahren hätte gegen jedes Anleihen eine Einsprache gemacht werden müssen, es ist aber keine Einsprache gemacht worden und das war vernünftig. In Zukunft werden wir es eben so machen und auf keine Einsprache Rücksicht nehmen, weil der §. 10 so zu verstehen ist, wie wir ihn ausgelegt haben. Wenn Jemand gekommen wäre und hätte uns ein Anleihen angeboten zu 3 pCt., so hätte ich keinen Augenblick Anstand genommen, das Anleihen zu machen, ich hätte geglaubt, dazu keine Zustimmung des Ausschusses zu brauchen. Ich muß darauf aufmerksam machen, wir haben im Jahr 1820 von Banquiers mit Zustimmung der Kammer ein Anleihen von 5 Millionen gemacht auf die bloße Zusage hin, daß sie für 100,000 fl. Lotterieloose nehmen wollen. Es ist keinem Menschen eingefallen, daran zu denken, daß die Banquiers kein Wort halten würden. Zudem gäbe es gar keine Operation, wenn wir diese Zweifel überall haben wollten, wir würden statt des Handelns in ein Meer von Zweifeln versinken. Das geht nicht an in der Administration.

Was die Bemerkung des Abg. v. Rotteck über meine Aeußerung wegen des Vorwurfs, den mir Ihre verehrliche Kommission gemacht hat, betrifft, so muß ich wiederholen, ich habe nichts gesagt, als es kann Pflicht des obersten Staatsbeamten seyn, über eine formelle Bestimmung im Interesse des Landes hinwegzugehen. Er muß dann den Muth haben, etwas auf seine Verantwortlichkeit hin zu unternehmen. Er wird es nicht thun, außer in Fällen, wo er auf die Rücksicht der Kammer rechnen kann. Ich habe geglaubt, den Ausschuss zu dieser Operation nicht einberufen zu müssen; denn wenn die Sache so steht, daß man zweifeln muß, ob man die vollständige Deckung aufbringen kann, so ist es besser, man läßt die Sache ruhen und wartet die Zeit ab, wo man die Sache mit einer Gewißheit ausführen kann, weil man sonst durch die Einberufung des Ausschusses geradezu den Staatskreditoren erklären würde, die Sache stehe bedenklich. Der Abg. v. Rotteck wird mir zugeben, daß

nicht die Zukunft, sondern nur die Vergangenheit gewiß ist, weil letztere unveränderlich ist. Was meine Verantwortlichkeit im Fall meiner Abwesenheit betrifft, so glaube ich nicht, daß die Behauptung des Abg. v. Rotteck ernstlich gemeint seyn kann, Jemanden für etwas verantwortlich machen zu wollen, woran er keinen Theil genommen hat. Recht hat er aber, daß, wenn ich die Verantwortlichkeit abgelehnt hätte, ein anderer Staatsdiener verantwortlich gewesen wäre. Dieser würde sich auch gefunden haben in der Person desjenigen, der in dem Staatsministerium den Vortrag zu diesem Zinsreduktionsgeschäfte gemacht und die Staatsministerialentschließung veranlaßt hat. Es ist nicht nothwendig, diesen Mann zu nennen, ich weiß nicht, wer es ist, denn ich habe keine Erkundigung darüber eingelegt, weil ich sogleich nach erhaltener Nachricht mit dieser Operation vollkommen einverstanden war.

Buhl: Ich sehe die Sache von der Seite an, daß ich erstens mit der Ansicht der Kommission nicht einverstanden seyn kann. Ich bin des Dürfhaltens, daß die vollständige Deckung nach meiner Ueberzeugung vorhanden gewesen ist. Nur eines hätte ich beseitigt gewünscht, nämlich die Bedingungen des Rückkaufs von 1,200,000 fl. Rentenscheinen. Es wäre möglich gewesen, daß durch irgend ein Ereigniß eine Gefahr hätte entstehen können, wie dieses ja beim Papierhandel nicht selten zu geschehen pflegt, und dann wäre der Fall eingetreten, daß die Papiere von den Banquiers wären zurückgegeben worden, wenn sie dieselben nicht verkauft hätten. Uebrigens baue ich auf die Klugheit unseres Herrn Finanzministers, welcher berechnen haben wird, daß es ihm, wenn er in dem Fall kommen sollte, diese Papiere bis zum Jahre 1836 zurücknehmen zu müssen, auch möglich ist, dieselben zurücknehmen zu können. Deshalb halte ich den Herrn Finanzminister nicht für verbunden, den landständischen Ausschuss einzuberufen, denn die Deckung war vorhanden.

Aber zweitens glaube ich, er wäre schuldig gewesen, dem Ausschuss vom Jahre 1834 die Akten über das Zinsreduktionsgeschäfte zur Einsicht vorzulegen und nachzuweisen, daß seine Einberufung aus dem Grunde überflüssig gewesen sei, weil die vollständige Deckung vorhanden war. Das Gesetz der Amortisationskasse sagt ausdrücklich: der landständische Ausschuss muß einberufen werden, wenn die vollständige Deckung nicht vorhanden ist.

Darin liegt die Nothwendigkeit, daß der Ausschuss hätte

einberufen werden müssen, wenn die vollständige Deckung nicht vorhanden gewesen wäre. Man hätte ihm also die Ueberzeugung verschaffen sollen, daß man ihn nicht aus seinem Recht gesetzt habe, daß die vollständige Deckung vorhanden gewesen und deshalb seine Einberufung unnöthig gefallen sei. Dieses wird sich nicht umstoßen lassen, und um so mehr wäre diese Nachweisung nöthig gewesen, weil der Rücklauf bedungen war.

Mit dem dritten Punkt werden wir wohl Alle einverstanden seyn, daß die Operation eine gelungene ist und für den Staat Nutzen hervorgebracht hat.

Was den vierten Punkt betrifft, so muß ich mich dahin erklären, daß ich die Befürchtungen nicht theile, wie sie im Kommissionsbericht ausgedrückt sind. Da aber die Sache zur Sprache gekommen ist, so glaube ich, daß die Kammer eine Erklärung wird machen müssen, daß sie den Äußerungen des Herrn Finanzministers in Beziehung auf die Einwirkung der Ständeversammlung und des landständischen Ausschusses bei Staatsanleihen nicht ihre Zustimmung geben kann, oder daß sie mit seiner Ansicht nicht übereinstimme.

Finanzminister v. Böckh: Ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß der Rücklauf wechselseitig abgeschlossen war. Wir machten den Banquiers nämlich zur Pflicht, uns die bis zu einer bestimmten Zeit nicht verkauften Papiere jedesmal wieder zurückzugeben, und haben uns damit den Rücklauf al pari vorbehalten für den Fall, daß sie die Papiere nicht absetzten. Dagegen mußten wir ihnen die Versicherung geben, daß wir die Papiere nach 1½ Jahren wieder zurücknehmen wollten. Diese Verpflichtung war also nicht einseitig. Daß wir uns nicht getäuscht haben, liegt klar am Tage, da wir schon am 9. Januar, also vor Ablauf eines halben Jahres, alles abgekauft hatten, was von den Banquiers nicht schon abgesetzt war. Was meine Erklärung betrifft, über Beobachtung solcher Vorschriften, so muß ich bitten, auch den Nachsatz zu erwägen, den ich dabei ausgesprochen habe. Nämlich, nachdem ich gesagt hatte, solche Beschränkungen müßten *cum grano salis* genommen werden, in den Fällen, wo es das Interesse des Landes fordere, da habe ich folgen lassen: „Ich bitte Sie, meine Herren, in dieser Erklärung keine Mißachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften von meiner Seite erblicken zu wollen; ich achte sie hoch, sehr hoch, aber man achtet sie auch dann, wenn man in ihrem Geiste handelt und nicht wegen einer bloßen Form die wahren Interessen des Landes vernachlässigt.“

Ministerialrath Frei: Es freut mich, daß der Abgeordnete Buhl anerkannt hat, daß wir vollständige Deckungsmittel gehabt haben, und ich hoffe auch, daß ein weiterer Zweifel, als ob wir wegen des Rückkaufs hätten in Verlegenheit kommen können, werde beseitigt werden, wenn ich ihm bemerke, daß wir außer den Mitteln bei der Amortisationskasse noch 586,000 fl. baare Vorräthe bei der Centralkasse und in den Bezirkskassen hatten, wovon ein bedeutender Theil für die Amortisationskasse hätte verwendet werden können, es wäre also auch in dieser Hinsicht keine Gefahr vorhanden gewesen, und darin liegt der Beweis, daß es uns an vollständigen Mitteln gar nicht gefehlt hat, sondern wir noch Ueberfluß an Mitteln hatten, und wir in jedem Fall voraussehen konnten, daß diese reichen werden.

Minister Winter: Ich bin das Mitglied, welches bei der Berathung der Zinsreduktion bei dem Großherzoglichen Staatsministerium den Vortrag erstattet hat. Es war die Rede davon, wie die Zahlung vollzogen werden sollte und könnte. Zu dem Bericht des Finanzministeriums äußerte jedes Mitglied des Staatsministeriums sein Bedenken; ich auch die meinigen. Natürlich war unter allen den Gründen, die mich zur Zustimmung bewegen konnten, der wesentlichste der, daß das Finanzministerium gesagt hat, wir haben noch 1,500,000 fl., wie sie Ihnen angegeben worden sind, die wir größtentheils zu diesem Zweck verwenden können. Auf diese Versicherung und auf diese belegte Versicherung hin, habe ich meine Einwilligung gegeben, weil ich die Ueberzeugung hatte, daß außerdem auch in der Amortisationskasse vorräthige Mittel nach diesen 1,500,000 fl. in Berechnung waren. Und aus diesem Grunde habe ich meine Zustimmung geben können, weil ich zum voraus wußte, daß auch noch mehr Mittel im Hinterhalte seien.

Der Abg. Buhl hat bemerkt, das Finanzministerium hätte dem ständischen Ausschuss das ganze Geschäft, resp. alle Akten über dasselbe zur Rechtfertigung dessen, daß es ihn nicht einberufen habe, vorlegen sollen. Gegen die Behauptung dieser Verbindlichkeit des Finanzministeriums protestire ich Namens der Regierung und der Kammer. Ich will dem Ausschuss diese Gewalt nicht einräumen. Wenn einmal etwas geschehen ist, so ist er nicht in der Lage, es gehörig beurtheilen zu können, und wenn auch, so will ich ihm diese Gewalt gar nicht einräumen. Die Kammer selbst hat darüber zu entscheiden.

Buhl: Ich will mit dem, was ich gesagt habe, dem land-

ländischen Ausschuss keine besondere Macht einräumen. Ich habe nur gesagt, die Akten über das fragliche Geschäft hätten ihm sollen vorgelegt werden, damit er beurtheilen könne, ob nach der Vorschrift des §. 11 des Amortisationskassengesetzes es nothwendig gewesen wäre, einberufen zu werden, und er, wenn diese Frage bei ihm bejahend ausfällt, Beschwerde führen könne, wenn es nicht geschehen ist, beim Staatsministerium, damit er sagen könne, es ist beim Finanzministerium etwas vorgegangen, wozu wir hätten einberufen werden sollen. Die Kammer und Regierung wird zu entscheiden haben, ob der Ausschuss hätte sollen einberufen werden oder nicht.

Winter v. S.: Ich werde mich, wie gewöhnlich, kurz fassen, aber als Mitglied des Ausschusses muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Wir haben einen Fall zu berathen, von dem man mit Recht sagen kann, glücklicherweise ist er gelungen, es hätte aber auch anders ausfallen können, besonders wenn irgend eine politische Begebenheit oder Veränderung dazu gekommen wäre. Man kann zwar sagen, der Gegenstand ist von geringem Belang, es handelt sich aber hier nicht von Zahlen allein, sondern vielmehr von einem Grundsatz. Wenn das Gesetz einmal bestimmt hat, daß zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, die Einwilligung des landständischen Ausschusses nothwendig sei, so ist allerdings die Regel, daß er einberufen werden soll, weil die Veränderung des Zinsfußes auch eine Veränderung des Credits nach sich ziehen kann. Man wird mir einwenden, in unsrer Zeit ist dies nicht der Fall. Schon recht! es können aber andere Zeiten kommen. Es heißt nach dem klaren Sinn des Gesetzes, daß der Ausschuss mitwirken soll bei Zinsreduktionen, mit Ausnahme, wenn die Amortisationskasse vollständige Deckung hat, nicht, wenn dieselbe erst auf solche Weise, wie geschehen ist, herbeigeschafft wird. Meine Herren! wenn Sie zugeben, daß auf solche Weise die vollständige Deckung herbeigeschafft werden kann, wie es geschehen ist, so fällt das Recht des Ausschusses und der Kammer, bei derlei Zinsreduktionen mitzuwirken, nach meiner Ansicht weg, indem der Herr Finanzminister, wie er selbst gesagt hat, den Ausschuss dazu nie mehr beziehen wird. Ich hoffe, Sie werden dies nicht thun, schon um Ihres wichtigen Rechtes willen. Daß die Deckungsmittel nicht vorhanden waren, sondern daß nur durch einen Blankkredit erst zu erwarten war, den man keine sichere Deckung nennen kann, wird Jeder, der auch

nur einige Einsicht in ein Geschäft der Art hat, zugeben müssen. Vorhanden kann man die Deckung in der Amortisationskasse nicht nennen, wenn man sie erst von einem Andern, der sie bloß und ohne effektive Sicherheit zu leisten versprochen hat, bekommt. Wenn ein Handelshaus eine Million zahlen soll und es hat keine andern Mittel, als das bloße Versprechen der Gelder von einigen andern Häusern, so kann man doch nicht sagen, daß es selbst die Deckung gehabt habe. Wenn ein Krieg ausbricht, so kann durch solche Operationen der Staatskredit aufgehoben oder doch sehr erschüttert werden. Das Gesetz verlangt einmal, daß die Kammer oder ihr Organ, der Ausschuss, zu solchen Staatsschuldenzinsreduktionen mitwirken soll, und es hat diese Mitwirkung allerdings einen Einfluß auch auf den Staatskredit selbst, wenn es nämlich im Publikum heißt, die Kammer oder der Ausschuss hat mitgewirkt. Wenn ich die Sache im rechten Licht betrachte, so kommt mir die Herbeischaffung der Deckung als ein neues Schuldenmachen vor. Es heißt aber, die Mittel müssen schon da seyn. Wenn der Herr Finanzminister erklärt hat, er habe an dem Geschäft keinen Theil genommen, weil er damals nicht hier, sondern in Berlin gewesen sei, so hebt dessen spätere Erklärung dieses wieder auf, und ich glaube selbst, daß diese Verantwortlichkeitsklärung des Herrn Ministers keine Veränderung in unsern Ansichten hat machen können, in Beziehung auf die Verantwortlichkeit bei unserem provisorischen Zustande über eine solche. Ich bin mit dem Antrag der Kommission einverstanden und erkläre, daß ich glaube, daß die Mittel nicht in der Art, wie es im Gesetz steht, vorhanden waren, sondern auf eine Weise herbeigeschafft worden sind, die hätte gefährlich werden können, was wir nicht zugeben dürfen, weil dadurch der Zweck des Gesetzes ganz illusorisch würde. Dazu kann ich aber als Mitglied des landständischen Ausschusses nie rathen.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Winter wird sich gedeckt glauben, wenn er ein Anleihen entreprennirte, und er hätte von einigen Banquierhäusern dafür die Unterschrift, daß sie ihm das Anleihen zu einem gewissen Fuß machen wollten. Worin die Deckung bestehen soll, ist im Gesetz nicht gesagt, sondern nur, daß wir die Deckung haben müssen im Momente der Zahlung. Wie wir sie herbeischaffen, davon sagt das Gesetz kein Wort. Wir werden die Deckungsmittel stets auf eine Weise herbeischaffen, die zulässig und im Interesse des Staats ist. Der Artikel 13 unterscheidet sehr wohl zwischen Operationen, die eine Ver-

änderung des Zinsfußes zum Zweck haben, und zwischen Anleihen als neue Schulden, wozu die Zustimmung des landständischen Ausschusses nothwendig ist. Das ist eine andere Sache. Uebrigens bitte ich den Abg. Winter, den Paragraphen über diesen Punkt zu lesen. Er ist eigentlich nur vorhanden, um einen leichtsinnigen Finanzminister in eine bestimmte Verantwortlichkeit zu setzen.

Ministerialrath Frei: Wenn Sie das Budget votiren, so haben wir auch die Deckung für unsere Ausgaben, aber noch kein baares Geld. Die Kammer und das ganze Land hält uns aber für gedeckt. Wir brauchen in diesem Fall keine Deckung für den 30. Juni 1834, sondern erst ein halbes Jahr später, und es war klug von uns, daß wir die Deckungsmittel erst bis dorthin herbeigeschafft haben, und solche nicht im Augenblick hinlegten.

Finanzminister v. Böckh: Auf die Bemerkung des Abg. Winter, daß es gut wäre, wenn der Ausschuss jedesmal gehört würde, will ich nur das noch erwiedern, daß ich es nicht für zweckmäßig halte, wenn man die Regierung überall beschränken will und glaubt, nur dann werde das Gute geschehen, wenn der Ausschuss und die Kammer mitwirken.

Staatsminister Winter: Unsere Papiere würden augenblicklich gefallen seyn, wenn der Ausschuss einberufen worden wäre. Hätte das Finanzministerium von seinen ausstehenden Geldern eine Million oder 1,100,000 fl. eingezogen, die es in den verschiedenen Klassen des Landes hatte, so wäre es jedenfalls gedeckt gewesen, und darauf hin hat es auch diese Operation gemacht. Wir brauchten eigentlich das ganze Anlehen nicht, wenn wir diese Gelder alle eingezogen haben würden.

Finanzminister v. Böckh: Wenn ich damals hier gewesen wäre, so hätte ich allerdings vielleicht gerathen, das Anlehen gar nicht zu machen.

Trefurt: Der erste Satz des Art. 10 des Amortisationskassengesetzes drückt sich allgemein so aus: die Amortisationskasse ist berechtigt, zu Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse. Die Kommission hat in der Motivirung ihres Antrags das bedeutendste Gewicht auf die Interpretation des Art. 11 gelegt, indem sie annahm, der Art. 10 müsse durch den Art. 11 in der Interpretation beschränkt werden, weil er, wenn er nicht in dieser Beschränkung genommen würde, gar keinen Sinn hätte. Auf den ersten Anblick gestehe ich, daß dieses Argument sehr eindringend scheint. Wenn wahr ist, daß der Art. 11 gar keinen Sinn und Inhalt hat, außer

wenn man die allgemeine Sprache des Art. 10 in einem beschränkten und engeren Sinne nimmt, so muß man nach einer der ersten Interpretationsregeln diesen beschränkten engeren Sinn diesem Art. 10 beilegen, damit der Art. 11 nicht verloren geht.

Es wurde zwar bei der Discussion von 1831 und heute wieder bemerkt, man könne alle Zinsreduktionen nur mittelst neuer Anleihen machen, und wenn diese unbedingt gestattet sind, so würde das Finanzministerium nie in den Fall kommen, die Zustimmung des Ausschusses fordern zu müssen, weil in diesen neuen Anleihen immer wieder die Deckung liegt. Dies scheint aber nicht wahr zu seyn, denn es könnte auch das Finanzministerium leicht in dem Fall seyn, zu glauben vollständige Deckungsmittel schon zu besitzen, und ohne Aufnahme neuer Kapitalien eine Reduktion vorzunehmen. Es können bedeutende Geldvorräthe disponibel werden, und die Staatsverwaltung kann glauben, sie sei im Stande, die Reduktion zu machen ohne ein neues Kapital anzuleihen. Es nimmt die Reduktion vor, hat sich aber in seiner Berechnung geirrt und es zeigt sich, daß es nicht gedeckt war. Alsdann ist der Fall vorhanden, wo sie die Zustimmung des Ausschusses hätte fordern sollen; oder aber sie kann einsehen, daß sie nicht vollkommen gedeckt ist, und dann ist wieder der Fall vorhanden, wo sie die Sachen nach ihrer eigenen Ueberszeugung vorlegen muß, weil sie die Deckungsmittel in der Form der Aufnahme neuer Kapitalien nicht wählen will. Es kann aber auch durch Aufnahme von neuen Kapitalien in dem Umfang, wie der Art. 10 des Amortisationskassengesetzes es gestattet, die Reduktion beabsichtigt werden, allein diese neue Kapitalaufnahme kann lästiger seyn, wenn auch nicht der Summe, doch den andern Bedingungen nach, als die alte Schuld war. Dies ist aber wieder ein Fall, der durch den Art. 10 vorgesehen ist. Für einen solchen Fall würde das Finanzministerium nie das Recht der unbedingten Schuldenkontrahirung fordern, wenn die neue Schuld, die an die Stelle der alten tritt, lästiger wäre, so fern die Last des Staats an Schulden nicht nur nicht unverändert bliebe, sondern vermehrt würde. Für diesen Fall, der sich leicht ereignen kann, ist abermals das Finanzministerium verpflichtet, dem Ausschuss die Sache vorzulegen.

Es können sonach immer noch Fälle vorkommen, in welchen, auch wenn man die Worte des Art. 10 ganz allgemein annimmt, nämlich das Recht der Amortisationskasse, unbedingt neue Schulden zu Bezahlung von alten Schulden

anerkennt, der Art. 11 seine Anwendung findet, und wenn dieses ist, so bald sind wir hermeneutisch oder auf dem Standpunkt der Interpretation nicht berechtigt, die Worte des Art. 10 ohne Noth zu beschränken. Wenn aber der Art. 11 gar keinen Sinn und Wirkung ohne diese beschränkte Interpretation des Art. 10 hätte, so wäre allerdings Grund zu etwas Anderem vorhanden. Zu Unterstützung der Behauptung aber, daß der Art. 10 ungeachtet des Art. 11 ganz allgemein genommen werden müsse, muß ich auf die Diskussion vom Jahr 1831 zurückweisen, wovon schon der Abg. Regener einiges verlesen hat.

Allerdings ist wahr, was der Abg. v. Rotteck sagte, daß nicht Alles, was die Regierungskommissäre bei einer Diskussion sagen, ein Theil des Gesetzes ist und als solches behandelt werden muß. Wenn aber die Regierungskommission einen Gesetzentwurf vorlegt, und wiederholt erklärt, daß sie mit dieser und jener Redaktion einen bestimmten Sinn verbinde, was der Herr Finanzminister im Jahr 1831 wiederholt gethan hat, dann verhält sich die Sache ganz anders. Letzterer hat damals gesagt, wir sind bei dem Art. 10 davon ausgegangen, daß die Regierung unter allen Umständen das Recht habe, neue Kapitale aufzunehmen, in so fern die Last des Staats dadurch nicht vergrößert wird.

Die Regierung, dieser eine Faktor der Gesetzgebung, hat also ganz unbestreitbar mit diesen Worten keinen andern, als diesen Sinn verbunden, und daß auch die Kammer nicht geradezu der Meinung war, das Entgegengesetzte zu behaupten, habe ich bei dem flüchtigen Durchgehen der Diskussion gefunden.

Wenn aber auch dieses geschehen, wenn auch von der Kammer eine Verwahrung dieser Art gegen die Interpretation des Herrn Finanzministers ausgesprochen worden wäre, so würde eben damit noch nicht entschieden seyn, daß jetzt der Paragraph des Statuts so interpretirt werden müßte, wie ihn die Kommission in ihrem Bericht interpretirt hat, sondern ich glaube, es würde alsdann die Interpretation, die ich aus dem Gesetz selbst entnommen habe, genügen, um für die Ansicht zu entscheiden, daß das Finanzministerium ermächtigt sei, wenn die Lasten des Staats nicht vermehrt werden, eine neue Schuld zu Bezahlung von alten Schulden zu machen. Ich glaube ferner, daß die Amortisationskasse ganz gedeckt war zu der Zeit, als sie das Anlehen unternahm, weil auch ich davon ausgehe, daß man nicht

gerade mit barem Gelde gedeckt seyn muß, sondern auch auf andere Weise gedeckt seyn kann und zwar durch einen Blankokredit, wenn dieser selbst wieder durch Deckungsmittel gewahrt ist, so zwar, daß Derjenige, der durch Blankokredit gedeckt hat, wieder anderwärts sichere Mittel vor sich sieht. Der Vertrag, den die Regierung mit den Banquiers abgeschlossen, hat seine Deckung anderwärts gehabt und darum war auch das Finanzministerium gedeckt, nicht durch diese Versicherung der Banquiers allein, sondern es mußten dem Finanzministerium anderwärts Mittel gesichert seyn, um die Verbindlichkeit, die es den Banquiers gegenüber übernommen hat, zu realisiren. Der einzige Anstand, den man bei der Sache haben könnte, wäre der, den auch die Kommission auf Seite 9 angeführt hat, daß den Banquiers eine gewisse Provision gesichert werden mußte. Dieses könnte man etwa als eine Vermehrung der Last betrachten, allein diese Provision selbst war durch Herabsetzung des Zinsfußes mehr, als hinreichend gedeckt, indem der Staatsgewinn viel größer war.

Wenn nun aber das Finanzministerium, wie ich und noch Andere glauben, nicht schuldig war, dem Ausschuss die Sache vorzulegen und die Genehmigung von ihm zu fordern, so war es gewiß auch nicht schuldig, nach vollzogener Maßregel sich dem Ausschuss gegenüber darüber zu rechtfertigen, daß es seine verfassungsmäßigen Rechte nicht überschritten habe. Es wird sonach dem Antrag der Kommission nicht entsprochen werden können.

Was den vierten Punkt betrifft, so finde ich in der Versicherung des Herrn Finanzministers und in der Erläuterung seiner Aeußerung in einer frühern Sitzung vollkommene Beruhigung, die ich übrigens auch auf den Grund seiner konstitutionellen Gesinnungen schon vorher gehabt habe. Nach dem Vertrauen nämlich, das ich in die konstitutionelle Gesinnungen des Herrn Finanzministers setze, hätte ich, wenn jene Aeußerung mir auch zweifelhaft gewesen wäre, solche doch immer nur so deuten können, daß sie nur in dem Sinn gemeint gewesen, wie er sie heute erklärt hat.

Ich trage nach allem diesem darauf an, nur den dritten Antrag der Kommission anzunehmen.

Finanzminister v. Böckh: Als Beleg, wie richtig der Abg. Trefurt die Sache beurtheilt hat, wenn er behauptet, daß noch viele Fälle sich denken lassen, wo der §. 13 des Amortisationskassestatuts in Anwendung kommen kann, dient auch noch der Fall: es ist die Proposition gemacht

worden, man soll ein 3 procentiges Anleihen machen, da kam man auf den Anstand, daß es nicht durchgehen würde, wenn man das Kapital selbst nicht vermehre, d. h., wenn man nicht 100 fl. Kapital für etwa 90 fl. abgebe. Hiezu hätte aber nach unserer einstimmigen Meinung der landständische Ausschuss einberufen werden müssen, weil in diesem Falle mit der Zinsreduktion eine Kapitalvermehrung verbunden gewesen wäre, und es hätte sich allerdings fragen können, ob etwas dabei zu profitiren gewesen wäre, wenn man das Kapital später heimbezahlt hätte. Solcher Fälle aber, wo über die Richtigkeit der Unternehmung Zweifel entstehen können, giebt es noch viele. In dem vorliegenden Falle jedoch konnten wir bei den vielen uns zu Gebote stehenden Mitteln eine Kapitalvermehrung umgehen und damit jeden Zweifel beseitigen.

Hoffmann: Wenn wirklich außer den im Kommissionsbericht bezeichneten Deckungsmitteln auch noch 1,500,000 fl. von dem Betriebskapital disponibel waren, dann stellt sich meiner Ansicht nach die Frage anders. Dieses müßte aber die Kommission noch näher untersuchen, da ihr hievon früher nichts gesagt wurde. Ich kann mich deshalb bei meiner Untersuchung nur an diejenigen Deckungsmittel halten, die im Kommissionsbericht aufgeführt sind, und dabei glaube ich, dreht sich die ganze Frage, ob der Ausschuss hätte einberufen werden sollen oder nicht, um die andere Frage, ob die Amortisationskasse für sich allein zum Behuf der Zinsreduktion ein Anleihen machen durfte. Wenn sie dieses durfte, so konnte sie auch die weiter beanstandeten Deckungsmittel ebenfalls durch Kapitalaufnahme decken. Ich glaube aber, daß das Gesetz von 1831 die Amortisationskasse zu solchen Kapitalaufnahmen zum Behuf der Zinsreduktion nicht ermächtigt. Nach dem Art. 10 ist nämlich die Amortisationskasse nur berechtigt, zur Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse Anleihen zu machen. Ein Bedürfnis der Amortisationskasse kann ich es aber nicht nennen, wenn sie freiwillig eine Zinsreduktion vornimmt und dazu eine Kapitalaufnahme nothwendig wird. Diese Kapitalaufnahme wird erst zum Bedürfnis durch die freiwillige Entschliessung zur Zinsreduktion. Man macht einen Zirkelschluß, wenn man anders schließen, das heißt sagen wollte, man dürfe eine Zinsreduktion ohne Zustimmung des ständischen Ausschusses vornehmen, wenn man eine Kapitalaufnahme machen dürfe, allein man dürfe eine Kapitalaufnahme machen, weil sie zum Behuf der Zinsreduktion nothwendig sei. Was die Ver-

bindung des Art. 11 mit dem Art. 10 betrifft, so ist meiner Ansicht nach diese Sache nicht von entscheidendem Einfluß, sondern es ist bloß der Art. 10 in Anspruch zu nehmen.

Ministerialrath Frey: Daß die 1,500,000 fl. da waren, ist schon durch die Nachweisungen, welche am Anfang des Landtags vorgelegt wurden, dargethan. Dort ist nachgewiesen, daß am 1. Juli 1834 mit dem Betriebskapital an Naturalien noch 1,500,000 fl. vorrätzig waren. Ich habe nicht gesagt, daß diese definitiv der Amortisationskasse hätten zugeschrieben werden können, sondern ein Theil davon disponibel gewesen sei, den man der Amortisationskasse auf so lange hätte leihen können, bis entschieden gewesen wäre, wie die Sache eingeleitet werden soll.

Finanzminister v. Böckh: Ich frage den Abg. Hoffmann, ob es nicht ein wahres Bedürfnis sei und ob wir nicht schuldig seien, diesem Bedürfnisse zu genügen, wenn wir bei der Amortisationskasse heute ein Kapital von 100,000 fl. zu 5 pEt. stehen hätten, und ein Mitglied der Kammer gebe uns diese 100,000 fl. zu 4 pEt. Sie würden uns gewiß in Anklagestand setzen, wenn wir dieses Anerbieten nicht annehmen und sagen würden: dem Herrn N. wollen wir die 5 pEt. fortbezahlen, und von dem uns zu 4 pEt. angebotenen Gelde keinen Gebrauch machen. Ein Recht, wie das jetzt bestrittene, hat die Amortisationskasse und das Finanzministerium geübt, so lange sie bestehen, und es ist dies auch den neuen und ältern Statuten angemessen.

Hoffmann: Ein Bedürfnis konnte ich es nicht nennen, aber als Finanzminister würde ich die Verantwortlichkeit dafür auf mich nehmen.

Merk: Ich finde keinen Grund, welcher zweifelhaft machen sollte, die Anleihen unter die Deckungsmittel zu zählen. Der Paragraph spricht freilich von eigenen Bedürfnissen, allein dies ist dahin verstanden, daß keine andere Schulden gedeckt, sondern nur die Mittel aufgebracht werden sollen, um neue Ausgaben zu bezahlen. Hier aber kommt der Ausnahmefall vor, wo sich davon handelt, eine Reduktion des Zinses vorzunehmen, und hier ist klar, daß keine eigenen Einnahmskräfte in Aussicht genommen werden können, denn wenn diese da sind, so bezahle ich das Kapital und habe keine solche Reduktion nothwendig. Wenn ich aber davon sprechen will, daß der Zinsfuß reducirt werden soll, und also voraussetze, daß ich keine eigenen Mittel habe, so müssen auch neue Anleihen, um das Kapital, wenn es zurück

genommen wird, decken zu können, darunter verstanden seyn. Es muß überhaupt das Wort „vollständig“ nach den Grundsätzen der Finanzwissenschaft interpretiert werden. Die finanzielle Gestaltung unterliegt immer der Wahrscheinlichkeitsberechnung, womit es sich anders verhält, als mit dem Ankauf von Papieren. Es wird dabei gleichwohl immer etwas Gewisses unterstellt, und man kann nicht den absoluten Begriff der Möglichkeit des Gegentheils entgegensetzen, indem sich sonst die Verwaltung gar nicht rühren könnte, sondern gelähmt wäre. Die Wahrscheinlichkeit genügt nach dem vernünftigen Sinn, den der Artikel haben muß, welcher auf richtige finanzielle Grundsätze berechnet und gegründet ist. Eine größere Sicherheit ist hier gar nicht zu unterstellen.

Eröfner: Unser Statut über die Amortisationskasse vom Jahr 1831 kennt zweierlei Operationen der Amortisationskasse über Zinsreduktion, eine solche, wo die Kasse ihre Deckungsmittel hat, und eine solche, wo sie solche nicht hat. Es wird von Interesse seyn, zu untersuchen, ob die vollständige Deckung vorhanden war. Worin diese Deckungsmittel bestanden sind, ist Ihnen allen bekannt. Nur über das Anleihen bei Kusel und v. Haber, welches die Amortisationskasse gemacht hat, ist jetzt die Rede, und hier kommt es auf die Auslegung des §. 10 des Amortisationskassenstatuts an; hierwegen berufe ich mich auf das, was die Abg. Tresfurt, Merk und der Herr Finanzminister gesagt haben. Es wird sich nur davon handeln, ob diese Deckung vollständig war. Es ist viel darüber gesprochen worden und der Abg. Buhl, als Mann vom Fach, hat erklärt, er habe die Deckung für eine vollständige gehalten. Ich habe auch mit Banquiers über diese Sache gesprochen und sie haben mir weiter gesagt, daß, wenn kein Geschäft gemacht werden dürfte, als wenn das baare Geld da läge, so wäre es gar keine Möglichkeit, derlei Operationen vorzunehmen. Wenn die Gelder baar hätten müssen in der Kasse liegen, um die vollständige Deckung zu haben, so hätten 6 Millionen baares Geld bei einander liegen müssen, ohne daß man ein ganzes halbes Jahr lang einen Zins davon hätte beziehen können. Dies wäre doch gewiß ein ungeheurer Schaden gewesen. Wird entschieden, daß diese vollständige Deckung vorhanden war, daß der §. 11 Anwendung finde, so ist die Frage zu entscheiden, ob der ständige Ausschuß hätte berufen werden sollen oder nicht. Ich glaube, nein! Die Geschäfte des Ausschusses sind in §. 4 bestimmt. Er hatte ein Recht gehabt zu fragen,

ob seine Mitwirkung im Gesetz begründet sei oder nicht. Aber die Regierung hatte für sich und vis à vis der Kammer das Recht und die Pflicht, dem Ausschuß keine größeren Rechte, als nach der Verfassung begründet, demselben einzuräumen, und sie mußte daher das Ansinnen des Ausschusses ablehnen. Die Regierung hat diese Operation unternommen, nach den Bestimmungen des §. 11, der doch eben so gut eine Regel ist, wie der §. 13. Dort steht, daß der Ausschuß seine Zustimmung nicht zu geben hat. Was die Nr. 4 des Kommissionsberichts betrifft, so ist von mehreren Seiten die Erörterung so gegeben worden, daß ich glaube, eben so darauf antragen zu können, dem Vorschlag der Kommission keine Folge zu geben, wohl aber dem Antrag unter Nr. 3, um der Regierung den Dank auszusprechen für dieses Unternehmen, das für das Land so großen Nutzen herbeigeführt hat.

Sander: Wenn man mit der Kommission sagen will, daß die Regierung zum Behuf der fraglichen Zinsreduktion den Ausschuß hätte einberufen müssen, so muß man jetzt wenigstens bestimmt nachweisen können, daß dies darum notwendig gewesen wäre, weil die Amortisationskasse keine vollständige Deckung für die sie notwendig machenden Zahlungen hatte. Diese Frage aber, ob eine vollständige Deckung da gewesen, ist der Sache nach eine reine Thatfrage, und bei Thatfragen ist am Ende, man mag sagen, was man will, der Erfolg der Meister. Wenn man nun unter Nr. 3 der Kommissionsanträge sagt, die ganze Operation sei von Anfang bis zu Ende auf das Gedeihlichste fortgegangen, so sollte man glauben, daß die Regierung allerdings vollständige Deckungsmittel hatte, denn sonst hätte sie wahrscheinlich den Plan, wie sie ihn gefaßt, nicht so schnell realisiren können. Man hat gesagt, sie habe zwar vollständige Deckungsmittel gehabt, allein unter diesen sind solche, welche zu benutzen sie nicht das Recht hatte, nämlich Anlehen. Der §. 11 des Amortisationskassenstatuts sagt aber erstens nichts davon, daß die Deckungsmittel wirklich rechtmäßig und gar nicht beanstandet seyn müssen, und zwar so rechtmäßig, daß sie dem Staat gar nicht mehr entzogen werden können. Er sagt nur, es müssen vollständige Deckungsmittel da seyn. Wenn nun ein Banquier einem Staat Kredit giebt, selbst auf die Gefahr hin, daß das, was er dem Staat giebt, nicht dem Gesetz gemäß gegeben ist und dieses verwendet wird, wie hier geschehen ist, so sehe ich nicht ein, wie man hieraus die Behauptung ziehen kann, es seien keine vollständigen

Deckungsmittel da gewesen, indem auf die Frage warum, bloß sagt, man sei nicht berechtigt gewesen, dieses Deckungsmittel als solches anzunehmen. Nun aber gestehe ich, wie der Herr Finanzminister bereits angeführt hat, daß, wenn ein Banquier dem Staat auf vortheilhafte Bedingungen hin einen Kredit anbietet, letzterer verbunden ist, es anzunehmen. Dabei glaube ich übrigens auch, daß Anlehen im Allgemeinen zu den Operationen gehören, die der Amortisationskasse zuzuehen, und ohne welche ich es nicht für möglich halte, eine Amortisationskasse zu führen. Der Kredit ist ihre Hauptgrundlage und wenn ich an die französische Amortisationskasseoperationen denke, so weiß ich, daß dort außerordentlich große Anlehen ohne Anstand mit Banquiers eingegangen werden, und die Stände, die vielleicht dort mehr Recht haben als wir, sich nicht viel darum kümmern.

Wenn man von einer glücklich durchgeführten Operation spricht, so muß man zugeben, daß man die Deckungsmittel dazu hatte, und ich kann daher auch dem Antrage der Kommission unter Nr. 1 nicht beistimmen. Noch viel weniger aber kann ich es bei dem zweiten, denn dieser ist meiner Ansicht nach durch das Amortisationskassestatut und zwar der §. 4 für unrichtig erklärt, welcher letzterer sagt, die wegen Veränderung des Zinsfußes oder eines Anlehens gepflogenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtag vorgelegt. Es heißt nicht, sie werden dem Ausschuss vorgelegt, und doch ist hier gerade von einer bedingten Unterhandlung die Rede, wo der Ausschuss nicht beigezogen worden ist. Man hat gesagt, es sei darum nothwendig, den Ausschuss beizuziehen, damit er die Kammer in die Lage setzen könne, an die Regierung etwa das Verlangen zu stellen, daß sie die Vorlage mache. Eine solche Reduktion aber, wie sie hier geschehen ist, ist doch kein Geheimniß, und von den 63 Mitgliedern in der Kammer, erfahren gewiß Einige von der Sache, oder sind vielleicht persönlich dabei interessirt, und diese können dann, wenn der nächste Landtag beginnt, von der Regierung die Vorlage verlangen, wozu wir sonach den Ausschuss nicht brauchen. So wie ich mich nun gegen den Antrag unter Nr. 2 erkläre, so stimme ich auch gegen den unter Nr. 4, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Hauptverwahrung, welche hier geschehen soll, gegen die Grundsätze gerichtet ist, welche der Herr Finanzminister ausgesprochen hat. Wenn ich nun auch annehme, daß diese Grundsätze irrig sind, und zu weit gehen, so ist es doch nicht an der Kammer, gegen Grundsätze der Regierung Rechtsverwahrungen ins Protokoll niederzu-

Verhandl. d. II. Kammer 1835, 176 Heft.

legen. Diesen Grundsätzen, wenn sie uns nicht gefallen, widersprechen wir und lassen sie nicht zu Handlungen kommen. Kommen sie aber doch zu Handlungen, so ist es Zeit, wenn wir kein anderes Mittel mehr haben, zu solchen Protestationen zu schreiten. Ueberdies, gestehe ich, bin ich dem Grundsatz, wie ihn der Herr Finanzminister ausgesprochen hat, nicht so sehr abgeneigt. Wenn ich dagegen eine Verwahrung einlegen wollte, so müßte ich in der Negation des Satzes annehmen, daß dieses das wirklich Wahre und allein Gute sei. Kehre ich aber nun wirklich den Satz um, so wird er dahin lauten, daß man gesetzliche Bestimmungen nicht cum grano salis interpretiren dürfe, sondern der Form die wirklichen Interessen, der Geist dem Buchstaben nachstehen müssen.

Wenn ich nun gefragt würde, gegen welchen Grundsatz ich protestiren wolle, so müßte ich sagen, ich wolle lieber gegen den letzteren, sonach von der Kommission aufgestellten, protestiren. Ich anerkenne, daß Formen nothwendige Sachen sind, muß aber dabei doch auch zugeben, daß das Recht dar über steht. Man muß besonders in einer Staatsverwaltung anerkennen, daß das Interesse des ganzen Staats am Höchsten steht, daß *salus publica suprema lex est* und nicht die Form, weshalb ich auch dem vierten Antrag nicht beitreten kann. Nur den dritten Antrag unterstütze ich.

Kna pp: Es ist schon so oft in unserer Mitte der Wunsch ausgesprochen worden, eine Kapitalsteuer einzuführen, die übrigens ihr Gutes und ihr Nachtheiliges hat. Ich für meinen Theil habe mich immer gegen jede Kapitalsteuer erklärt, und nur die Hoffnung dahin gerichtet, durch Herabsetzung des Zinsfußes eine Art von Kapitalsteuer zum allgemeinen Wohl eingeführt zu sehen. Ich habe mich deshalb gefreut, als ich im Regierungsblatt die Nachricht las, daß die Staatsschuld auf $3\frac{1}{2}$ Prozent werde herabgesetzt werden, und es hätte mich noch mehr gefreut, wenn von der Herabsetzung auf 3 Prozent die Rede gewesen wäre. Ich hoffe indessen, daß auch dieses in der nächsten Zukunft geschehen werde, und wenn dann jene Operation mit eben so viel Glück durchgeführt wird, wie die letzte, so wird man sich dadurch den Dank des Volks und besonders des Landmanns erwerben. Wenn nämlich die Zinsen bei dem Staat nieder stehen, so hat auch der Landmann Hoffnung, zu billigen Zinsen Geld zu erhalten, und ist nicht dem Reichen preisgegeben. Durch die fragliche Operation ist dem Landmann mehr geholfen worden, als durch die Errichtung der Kapitalsteuer, welche nachtheilig und drückend für ihn wäre, und

ich bin daher mit dem Antrag des Abg. Trefurt einverstanden.

Winter v. H.: Ich habe bemerken wollen, daß der Abg. Hoffmann noch viel bestimmter meine Ansicht ausgesprochen hat, nämlich, daß, wenn Sie zugeben, daß die Auslegung unseres Amortisationskassengesetzes so gemacht wird, wenn diese Deckung auf eine solche Weise herbeigeschafft werden kann, wie es geschehen ist, welche Art Deckung aber diesmal glücklicher Weise gut ausgefallen, so würde die Absicht des Gesetzes verfehlt, und die Kammer würde gar kein Recht mehr haben, bei dergleichen Operationen mitzuwirken.

Bölker: Ich schließe mich auch der Ansicht Derjenigen an, welche behaupten, daß die vollständige Deckung vorhanden gewesen sei. Darüber ist gar nichts weiteres zu sagen. Die Zusage der Banquiers, die einen rühmlichen merkantilschen Namen haben, und auf deren Zusage man sich mit allem Recht verlassen konnte, war so gut als vollständige Deckung durch baares Geld, ja noch besser, weil dieses unverzinslich gewesen wäre. Ich muß daher erklären, daß nach meiner Ansicht diese Operation der Zinsreduktion mit großer Sachkenntniß, Gründlichkeit und Vorsicht gemacht worden ist, und daß ich den dritten Antrag des Kommissionsberichts mit Vergnügen annehme und mich im übrigen den Ansichten des Abg. Trefurt anschließe.

Bell: Die Gründlichkeit und Vortrefflichkeit der Ausführung dieser Maßregel ist in dieser Kammer überall anerkannt worden, und bedarf somit in dieser Beziehung keiner weitern Vertheidigung: aber ich kann mit der Ansicht des Abgeordneten Sander, daß der Erfolg allein den Beweis liefere, ob die vollständige Deckung da gewesen sei, mich nicht einverstanden erklären. Wenn man diesen Grundsatz als Grundsatz überhaupt gelten lassen wollte, so könnte das gewagteste Spiel mit den öffentlichen Geldern getrieben werden. Uebrigens kann ich mit der Ansicht des Abgeordneten Winter v. H. nicht übereinstimmen, die Zinsreduktion als Staatsmaßregel, oder gegenüber den Gläubigern, sei eigentlich das Moment, wegen dessen die Zustimmung des Ausschusses gefordert werde; mir scheint, der §. 11 beweist das Gegentheil. Er beweist nämlich, daß das Gesetz diese Zinsreduktion im Allgemeinen begünstigt und nicht im Interesse der Kreditoren, sondern nur wegen der möglichen Verlegenheiten, in welche die Staatskasse bei der Ausführung derselben kommen könnte, eine Zustimmung des Ausschusses

fordert, sonst hätte das Gesetz nicht die Zinsreduktion allgemein gestatten können, und die Einwilligung des Ausschusses nicht nur dann, wenn die Deckung fehlt, sondern jedesmal gefordert. Wenn die Zinsreduktion selbst das Moment wäre, auf welche das Gesetz das Gewicht legt, so würde das Gesetz gesagt haben: „die Zinsreduktion darf ohne Zustimmung des Ausschusses nicht geschehen.“ In dieser Beziehung kann ich also der Ansicht des Abg. Winter nicht beipflichten. Ich kann auch nicht annehmen, daß die Deckung baar vorhanden seyn müsse, und nicht erst verschafft werden dürfe. Wenn sie verschafft wird, so ist sie auch vorhanden. Ferner kann ich denen nicht beistimmen, welche dafür halten, es sei nicht zulässig, Anleihen aufzunehmen, um die Zinsreduktion auszuführen. Ich glaube, der Abg. Merk hat auf etwas aufmerksam gemacht, was nicht zu widerlegen ist. Wenn kein Anleihen aufgenommen werden darf, um die Zinse auf den neuen Fuß zu reduciren, so wäre es gar nicht möglich, auch nur eine Zinsreduktion vorzunehmen. Denn wenn ich Geld habe, so zahle ich die schuldige Summe heim. In allen diesen Beziehungen muß ich der Meinung seyn, daß eine Zustimmung des Ausschusses nicht nothwendig gewesen wäre. Ein anderer Punkt aber, den der Abg. Buhl angeführt hat, ist wesentlich, nämlich der, daß die Banquiers nicht unbedingt anleihen wollten, sondern daß sie nur vorschussweise anleihen wollten, weil die Amortisationskasse sich verpflichten mußte, die nicht abgesehten Rentenscheine wieder zurückzunehmen. Wenn die Banquiers sich verpflichtet hätten, 3 1/2 prozentige Rentenscheine anzunehmen, also das Geld zu schießen ohne weitere Bestimmung, so wäre ich keinen Augenblick zweifelhaft, daß das Finanzministerium wäre ermächtigt gewesen, die Zinsreduktion ohne Zustimmung des Ausschusses vorzunehmen. Aber hier ist eine Aenderung in der Sache der Anleihen selbst eingetreten. Ich glaube nicht, daß das Finanzministerium befugt war, ohne Zustimmung des landständischen Ausschusses auf kündbare Kapitalien anzunehmen, um Rentenscheine zu zahlen. Dies ist eine andere Art von Anleihen und nicht bloß eine Reduktion der vorhandenen. Es ist keine bloße Reduktion, sondern eine wesentliche Veränderung in der Verpflichtung der Staatskasse, es würde eine andere Art von Anleihen freit. Wenn die Banquiers sich nicht verbunden haben, 3 1/2 prozentige Rentenscheine unbedingt, sondern nur vorübergehend anzunehmen mit Vorbehalt des Rechts, dieselben zurückgeben zu dürfen, so ist, man mag sagen, was man

will, im Prinzip gefehlt. Ich glaube, die Wahrscheinlichkeit mag auch noch so gut vorhanden gewesen seyn, so ist auf jeden Fall von den Banquiers bloß eine Vorschußzahlung, bloß ein auskündbares Anleihen geleistet worden, nicht aber ein definitives Anleihen. In dieser Beziehung könnte nur die Betrachtung, welche schon der Herr Regierungskommissär aufgestellt hat, daß baare Kassenvorräthe vorhanden gewesen wären, auf welche im Falle der Rückgabe der Rentenscheine hätte gegriffen werden können, noch hinaushefen. Ich glaube aber, jene Gelder sind zu andern Zwecken bestimmt, nicht zum Zweck der Schuldentilgung. Nur wenn etwas übrig gewesen wäre nach Abzug der eigentlichen Verwendung dieser Gelder, so hätte man diesen übrigen Betrag zur Schuldentilgung verwenden oder in Anschlag bringen können, aber den bloßen Kassenvorrath nicht, weil man ohne diesen ja die andern Staatsbedürfnisse nicht hätte bestreiten können. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, daß hier der Kommissionsbericht Recht hat, wenigstens in einem Punkt, den er in seinem Antrage heraushebt. Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß das Beispiel, welches der Herr Finanzminister angeführt hat, mir nicht richtig scheint. Der Herr Finanzminister hat bemerkt, wenn man die herabgesetzten Rentenscheine nur zu 95 Prozent hätte abgeben können, so daß die Gesamtmasse der Staatsschuld vermehrt worden wäre, dann hätte das Geschäft der Zustimmung des Ausschusses bedurft. In diesem Falle hätte aber die Zustimmung des Ausschusses allein nicht genügt, da zur Vermehrung der Staatsschulden die Einwilligung der Kammer selbst nothwendig ist. Es ist also das Beispiel des Herrn Finanzministers hier nicht entscheidend. Die übrigen Punkte und namentlich der unter Nr. 4 des Kommissionsberichts könnten nach der vom Herrn Finanzminister selbst gegebenen Erläuterung, die er in seinem Vortrag gemacht, auf sich beruhen bleiben.

Finanzminister v. Böckh: Ich bewundere den Scharfsinn des Abg. Bekk, glaube aber doch, daß derselbe nach einer näheren Aufklärung der Sache verhältnismäßig seine Ansätze zurücknehmen wird. Wir wollten die Rentenscheine definitiv nicht verkaufen, weil wir die Hoffnung hatten, dieselben in Bälde wieder einzulösen zu können, wir wollten nur für den schlimmsten Fall gedeckt seyn, und wir hätten nicht nur durch die Mittel, die baar in der Kasse waren, sondern auch aus den weiter sich ergebenden Mitteln der Amortisationskasse die Rentenscheine successive wieder einzulösen können.

Regenauer: Ich habe schon vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß im Laufe eines Jahres, wie die Mitglieder der Budgetcommission werden bestätigen können, wenigstens 5 bis 600,000 fl. Grundstocksgelder eingehen, die für die Periode vom 1. Jänner 1835/36 wären disponibel gewesen, und wieder zu Bezahlung von Schulden verwendet werden mußten. Außerdem kommt der Tilgungsfond dazu, der im Laufe eines Jahres auch wieder ungefähr 200,000 fl. beträgt. Das wäre also schon ein disponibler Fond von 7—800,000 fl. gewesen, ohne die Zehntablösungskapitalien zu rechnen, die möglicher Weise auch im Laufe dieser Periode eingehen konnten, und die Ueberschüsse, die sich bei der Staatskasse ergeben mußten, und wovon einer der Herrn Regierungskommissäre vorhin schon gesagt hat, daß sie das Finanzministerium aus großer Angestlichkeit nicht in Rechnung nahm. Jede Besorgniß wäre deshalb gewiß beseitigt gewesen.

v. Rotteck: Was die Deckungsmittel betrifft, von denen jetzt erst gesprochen wurde, die aber nicht schon früher von dem Herrn Finanzminister in seiner Eröffnung uns vorgelegt wurden, so konnten diese in der Kommission nicht in Besprechung kommen, weil dieselbe bloß zu Begutachtung der von dem Herrn Finanzminister uns gemachten Eröffnung aufgefordert war. Auch ist von diesen Deckungsmitteln weder in dem Bericht der Amortisationskasse an das Finanzministerium, noch in dem Bericht, welchen seiner Zeit das Finanzministerium an das Staatsministerium erstattet hat, irgend eine Erwähnung geschehen. Hier handelt es sich also bloß darum, ob die Anträge der Kommission nach dem uns Mitgetheilten gegründet sind, und dieses glaube ich allerdings. Die Aeußerungen des Abg. Sander hat bereits der Abg. Bekk widerlegt und ich will mich nicht auf Wiederholungen einlassen. Wenn er sich auf das Beispiel Frankreichs beruft, so hat er es nicht gut gewählt, indem es ihm erinnerlich seyn sollte, daß gerade in Frankreich bei solchen Operationen, die sich auf die Amortisation oder Heimbezahlung von Schulden und den Zinsfuß beziehen, der Grundsatz streng beobachtet wird, die Zustimmung der Kammer zu erhalten und Verhandlungen darüber fast jedes Jahr vorkommen. Dort ist die Kammer zugleich der Ausschuss, während sich bei uns die Verfassung darauf beschränkt hat, den Ausschuss um seine Zustimmung anzugehen. Um so strenger muß man also darauf halten, daß diese Garantie nicht fehle. Ich wiederhole auch meine Behauptung, daß der §. 11 gar keine Anwendung mehr hat, wenn der Grundsatz gelten soll, der

heute von verschiedenen Rednern aufgestellt wurde, und besonders von dem Herrn Finanzminister geltend gemacht werden wollte. Gar keine Anwendung hat er mehr, sondern wir würden der Regierung das unumschränkte Recht geben, Schulden zu machen, so fern es ihr beliebt und Reductionen vorzunehmen, so bald es ihr beliebt, ohne je den Ausschuss zu fragen. Das Beispiel von der Herabsetzung auf 3 Procent, welches der Herr Finanzminister angeführt hat, ist wenigstens keines von denjenigen, die hier noch Statt finden oder wirklich dem §. 11 noch eine Anwendbarkeit gewähren könnten, wie schon der Abg. Beck bemerkt hat, und es fragt sich nur bei diesem Beispiel, ob nicht das Finanzministerium nach seinen eigenen Grundsätzen berechtigt gewesen wäre, auch diese Schuld zu contrahiren? Die Beschränkung nämlich, die er sich auflegt, man dürfe die Schuldsomme nicht vermehren, ist nicht begründet und nicht hinreichend. Wenn gestattet ist, Schulden zu machen, um Schulden zu bezahlen, so kann man dieses auch in einem erhöhten Betrag thun, sobald man nur nachweisen kann, daß ein Nutzen daraus hervorgeht. Alle Bedingungen zusammen genommen, müssen alsdann in Betracht kommen und auf die Wagschale gelegt werden; und da behaupte ich, daß, wenn es sich von Erfüllung einer wirklichen Pflicht handelt und ein wahres Bedürfnis vorliegt, der Finanzminister bis auf einen gewissen Punkt an den Betrag der Summe nicht gebunden ist; er kann auch z. B. einiges Agio sich zur Last legen lassen, um das Geld zu erhalten, dessen er bedürftig ist. Wenn es aber kein wahres Bedürfnis ist, sondern bloß ein Vortheil, den man etwa erreichen zu können hofft, oder wenn man sich freiwillig zu etwas entschließt, wozu aber kein Auftrag von der Gesetzgebung da war, so findet gar keine Ermächtigung dazu ohne den Ausschuss Statt. Der Herr Finanzminister hat zwar gesagt, daß man von jeher ohne Zustimmung der Kammer oder des Ausschusses Schulden gemacht habe, um andere Schulden zu bezahlen, allein, wenn ich nicht irre, so wurde im Jahr 1820 das Goll- und Habersche Anlehen von 5 Millionen auch gemacht, um Schulden zu bezahlen, und doch hat man die Zustimmung der Kammer dazu förmlich eingeholt und auch erhalten. Der Herr Finanzminister fragte, ob er wohl, wenn ihm Jemand angeboten hätte, die ganze Schuldsomme gegen dreiprocentige Rentenscheine zu übernehmen, nicht würde thöricht gehandelt haben, wenn er die Sache noch länger verzogen hätte, um vorher die Kammer zu fragen? Ich bemerke darauf, daß

nach der Strenge des Gesetzes er das Recht, das Angebot anzunehmen, nicht würde gehabt haben. Er hätte zwar die Verantwortlichkeit auf sich nehmen können, denn eine Indemnitätsbill hätte er wohl erhalten, in so fern die Operation unmittelbar als vortheilhaft erschien und sich auch keine mittelbaren Nachtheile dabei gezeigt hätten. Das läßt sich denken, daß bei einer Herabsetzung der Procente unmittelbare und handgreifliche Vortheile Statt finden, aber es dürfen auch keine andern Nachtheile, dergleichen ich schon früher angedeutet habe, im Gefolge seyn, welche die ersteren überwiegen. Ich frage aber weiter, wie kann je nach dem Grundsatz, den ich behauptet habe, der Fall vorkommen, daß der Ausschuss gerufen werden solle, um über die Rathslichkeit einer Zinsreduction zu entscheiden? Die Rathslichkeit in anderer Beziehung, als rücksichtlich der Deckungsmittel, zu beurtheilen, ist dem Ausschuss, nach dem Wortlaut des §. 11 nicht einmal zustehend, und diese Rathslichkeit kann also wirklich nur in Beziehung auf die Zahlungsmittel in Frage gestellt werden. Wenn aber das Finanzministerium die Zahlungsmittel durch Anlehen sich verschaffen darf ungefragt, warum sollte es denn sonst fragen? Gerade aber weil das Recht des Ausschusses auf die Rathslichkeit der Operation in Beziehung auf die Vollständigkeit der Deckungsmittel beschränkt ist, so muß diese Vollständigkeit der Deckungsmittel im strengsten Sinne genommen werden. Alsdann hat diese Rathslichkeit doch noch eine weitere Bedeutung. Es wird sich nämlich dabei zeigen, ob der Grad der Wahrscheinlichkeit so groß ist, daß man ohne bedeutendes Risiko die Operation vornehmen kann. Hält der Ausschuss das Risiko für gering und also die Operation für rathslich, so ist jedenfalls, wenn sie auch nicht gelingt, der Finanzminister außer der Verantwortlichkeit. Ihm allein aber hat das Gesetz die Entscheidung nicht überlassen, es hat eine doppelte Garantie haben wollen. Es wollte nicht haben, daß das bloße Urtheil des Finanzministers, oder sein Glaube, es werden ihm genügsame Mittel zufließen, um die Verbindlichkeiten erfüllen zu können, hinreichend sei. Es wollte vielmehr entweder wirklich im strengsten Sinne parate Deckungsmittel oder eine solche Wahrscheinlichkeit, die nicht nur durch die persönliche Ansicht des Finanzministers, sondern noch weiter durch das Anerkenntniß des Ausschusses bekräftigt sei. Ich will nicht auf die Frage eingehen, ob das Gesetz sehr weislich daran gethan habe, dieses festzusetzen, und ob diese Garantie eine sehr kostbare, wünschenswerthe und hinreichende

sei. Ich hätte gewünscht, daß etwas Weiteres wäre ins Gesetz gelegt worden, namentlich die Beurtheilung der Råthlichkeit der Reduction an und für sich, ohne Rücksicht auf die paraten Deckungsmittel. Dieses wäre meiner Ansicht nach ein Gegenstand gewesen, dessen Beurtheilung man freilich nicht bloß dem Finanzministerium hätte überlassen sollen. Weil aber einmal im Gesetz steht, daß das Anerkenntniß des Ausschusses bloß über die Råthlichkeit hinsichtlich der Deckungsmittel nothwendig ist, so müssen wir auch darauf beharren. Der zweite Antrag der Kommission enthält nur eine Frage; dieselbe war in ihrer Meinung getheilt, und die Kammer mag sich darüber aussprechen, oder auch sie mag sich des Ausspruches enthalten. Es mag in einem künftigen Fall nach der persönlichen Ansicht der Mitglieder des Ausschusses und der künftigen Mitglieder der Kammer so oder anders gehalten, und Billigung oder Mißbilligung über das Eine und Andere ausgesprochen werden.

Weiter ist von der Kommission bemerkt, daß ihr Anerkenntniß allerdings dahin geht, die Sache sei mit Sorgfalt, Klugheit und Eifer geleitet, aber auch vom Glück begünstigt, mit erfreulichem Erfolg gekrönt worden. Das Glück darf hier nicht übersehen werden. Es ist gar nichts so Phantastisches, wenn man glaubt, daß ein Krieg hätte ausbrechen können. Man muß allerdings auch auf solche Möglichkeiten Rücksicht nehmen, und es ist ein hohes Interesse dabei, darauf bedacht zu seyn, daß nicht durch einen so leicht möglichen Zufall die Ehre und der Kredit des Staats Nachtheil erleide.

Was den vierten Punkt betrifft, so glaube ich nicht, daß wir durch die Erklärung des Herrn Finanzministers vollkommen beruhigt seyn können.

Wir können es zwar seyn in Beziehung auf einen Theil seiner Aeußerungen, wo er nämlich sagte, daß man die wahren allgemeinen Interessen den starren todten Formen vorziehen müsse, aber die andern Grundsätze, die hier ausgesprochen worden sind, können wir nicht anerkennen, wonach nämlich für die Regierung das unbeschränkte Recht gefordert wird, zu jeder Zeit ohne Genehmigung der Stände oder des Ausschusses Anlehen zu machen, sobald nur dadurch die Schulden nicht vermehrt würden, sonach auch dann, wenn die neue Schuld auf lästigeren Bedingungen ruhte, oder in Beziehung auf die Eigenschaft der Gläubiger oder auf andere Verhältnisse Nachtheile haben könnte. Eben so wenig

können wir anerkennen, daß es recht sei, wenn der Ausschuss niemals wegen einer Zinsreduction einzuberufen seyn solle, weil dieses eine Vernichtung des Gesetzes wäre, dessen Inhalt uns bekannt ist.

Wegen dieser beiden letzten Behauptungen insbesondere, deren Allgemeinheit das Volk und die Kammer um wesentliche Rechte und Garantien bringt, die der Verfassung angehören, kann ich nicht von dem Antrag abgehen, eine Rechtsverwahrung ins Protokoll zu legen. Was ist auch Bedenkliches dabei? Der Herr Finanzminister wird nach seiner frühern Aeußerung selbst eine solche ins Protokoll niedergelegte Rechtsverwahrung nicht für wichtig halten. Sie ist eine papierne Schanze, für uns aber ist sie eine Beruhigung, und ich weiß daher nicht, warum man uns diese nehmen will.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe mich auch gegen die Mißdeutung verwahrt, die durch eine solche Verwahrung ausgesprochen wird, gegen die Mißdeutung, wovon ich schon früher und heute gesprochen habe. Uebrigens bemerke ich dem Herrn Abg. v. Rotteck zum Trost, daß der Ausschuss von jedem Finanzminister berufen werden wird, der eine gewagte Operation machen will, wobei er von der Vollständigkeit der Deckungsmittel nicht überzeugt ist. Er wird ihn einberufen, um die Verantwortlichkeit gemeinschaftlich mit ihm zu haben. Ich bemerke dem Herrn Abg. v. Rotteck ferner zum Trost, daß das Finanzministerium nur autorisirt seyn kann, neue Schulden zu machen, um alte zu bezahlen, wenn daraus ein Vortheil für den Staat entspringt.

Buhl: Nach dieser letzten Erklärung nehme ich meinen Antrag zurück.

Es wird hierauf der erste Antrag der Kommission zur Abstimmung gebracht und verworfen, womit zugleich auch der zweite wegfällt.

Der dritte Antrag erhält die Genehmigung der Kammer, und zu dem vierten Antrag wurde von dem Berichterstatter, Abgeordneten v. Rotteck, bemerkt, daß, da der Herr Finanzminister auch die übrigen Grundsätze, von denen gesprochen worden, allererst in einem milderen Sinne ausgelegt habe, als derjenige sei, der in dem Buchstaben zu liegen schien, auch dieser Antrag nun wegfallen könne.

Die Kammer erklärte sich mit dieser Ansicht einverstanden, womit die Diskussion und die Sitzung geschlossen wurde.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Duttklinger.

Der erste Sekretär:
Bohm.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 1835.

Gesetzentwurf

über

die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und über den Aufwand für Volksschulen überhaupt.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Erster Titel.

Von der Zahl und den Klassen der Schullehrerstellen.

§. 1.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 2.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer mit dem Zusatz:
„Unterlehrer sind nicht definitiv angestellte Schulcandidaten, die aber eine ständige Schulstelle versehen.“

§. 2 a.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 3.

Nach der Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Dienst Einkommens im Allgemeinen in vier Klassen eingetheilt.

Zu der

- I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Orten, welche nicht mehr als 500 Seelen zählen, zur
- II. Klasse jene in Orten von 501 bis 1500 Seelen, zur
- III. Klasse jene in Landgemeinden über 1500 Seelen, und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen, zur
- IV. Klasse jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten.

Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Orts, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollten.

Nach Vernehmung der Gemeinde kann ein Ort, je nach der Größe der Lebensbedürfnisse und anderer örtlichen Verhältnisse, auch bei geringerer Seelenzahl in die nächstfolgende höhere, oder, bei größerer Seelenzahl, in die nächstfolgende niederere Klasse gesetzt werden.

Orte, in welchen sich ein Bezirksamt befindet, gehören, wenn sie unter 1500 Seelen haben, in die dritte Klasse.

§§. 3 a und 3 b.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

Zweiter Titel.

Von den fixen Gehältern der Lehrer.

Erster Abschnitt.

Niederster Betrag der Lehrergehalte.

§. 4.

Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der ersten Klasse wird, außer der freien Wohnung und außer dem Schulgeld, auf jährlich 140 fl., jener eines Hauptlehrers der zweiten Klasse eben so auf 175 fl., jener eines Hauptlehrers der dritten Klasse eben so auf 250 fl., jener eines Hauptlehrers der vierten Klasse auf 350 fl. bestimmt.

§. 5.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 6.

Ein Unterlehrer erhält:

a) einen jährlichen Gehalt von 45 fl.,

b) und außerdem freie Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung, oder statt dessen in den Orten der ersten und zweiten Klasse jährlich 90 fl., in jenen der dritten Klasse 105 fl., und in den Städten der vierten Klasse 115 fl., in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) jedoch 150 fl.

Der Schulvorstand bestimmt, ob einer der Hauptlehrer, und welcher, dem Unterlehrer, gegen Empfang des hier dafür festgesetzten Betrags, Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung zu verabreichen habe, oder ob dieser Betrag dem Unterlehrer zu verabsolgen sei, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen.

§§. 7—10.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 11.

Zu den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Dotationen gehören die bisherigen Staatsbeiträge, obgleich für die Unwiderruflichkeit ihrer ursprünglichen Verwilligung ein ausdrücklicher Rechtstitel nicht nachgewiesen werden kann, schon alsdann, wenn und so weit sie nur bereits vor dem 29. August 1818, und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind.

§§. 12 und 13.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 14.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§§. 12 und 13), dennoch bisher Lehrergehälter oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 12 und 13 ebenfalls in Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre durch die Kirchenverfassung bezeichneten oder andere gesetzliche Vertreter, eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lassen, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehältern nöthig machen. Neue Beiträge aus solchen Ueberschüssen oder Erhöhung der bisherigen, können nur mit Zustimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihrer oben erwähnten Vertreter bewilligt werden, so lange sie nicht durch die ursprünglichen Stiftungszwecke wieder in Anspruch genommen werden.

§. 15.

(Fällt weg.)

§§. 16 bis 20.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 21.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer mit dem Zusatz:
„Eine gleiche Erhöhung um 1 fr. von 100 fl. Steuerkapital kann auch bei anderen Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder

sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden.“

§§. 22 bis 23 b.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 24.

Gegen Uebernahme desjenigen, was nach Vorschrift der §§. 18—23 auf die Gemeinde fällt, wird dieselbe von ihren bisherigen Leistungen zu den Lehrergehältern befreit, vorbehaltlich desjenigen, was sie nach §. 10 als Dotation oder sonst privatrechtlich zu entrichten verpflichtet ist.

§. 25.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 26.

Die Anstellung einer größern Zahl von Lehrern, als nach dem §. 1 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern, oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den Paragraphen 4—6 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandene Fonds und Dotationen (§§. 10—17) nach Deckung der gesetzlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig einen größern Beitrag leistet, als zu welchem sie nach den §§. 18—23 verpflichtet ist.

§. 27.

Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Confessionstheil mehrere Schulen hat, ist der nach §. 25 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen des nämlichen Confessionstheils mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche, wenn sie sich dessen entledigen will, die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 28.

Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen findet hinsichtlich der Schulen verschiedener Confessionstheile nur da Anwendung, wo der eine Confessionstheil erst nach der Verkündung dieses Gesetzes eine neue Schule errichten will.

§. 29.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 29 a.

Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Credit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personal-

zulagen und Unterstützungen zu bewilligen. Die für Schul- lehrergehalte bestimmten Fonds, welche nicht einzelnen Bezirken, sondern einem Confessionstheil des ganzen Landes gehören, werden ebenfalls zu solchen Zulagen verwendet.

Dritter Titel.

Freie Wohnung des Lehrers.

§. 30.

Jedem Hauptlehrer ist außer seinem fixen Gehalte und außer den Schulgeldern auch noch eine Dienstwohnung anzuweisen, es sei denn, daß er bisher keine Dienstwohnung hatte, und sein Dienstinkommen den gesetzlichen Betrag einschließlich des Werthanschlags der Wohnung übersteigt.

§. 30 a.

Ist kein Schulhaus vorhanden, oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde.

Dem weiteren Hauptlehrer kann die Gemeinde statt einer Wohnung auch den im nachfolgenden Paragraphen bestimmten Werth derselben bezahlen.

§. 30 b.

Der Inhalt des §. 30 a im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 31.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

Vierter Titel.

Von dem Schulgelde.

§. 32.

Außer dem fixen Gehalte und der freien Wohnung erhält jeder Lehrer noch ein Schulgeld, und zwar für jedes Kind jährlich in jeder der vier Klassen wenigstens 30 kr. bis höchstens 2 fl., in den vier größten Städten jedoch bis auf höchstens 4 fl.

§. 33.

Innerhalb der im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Grenze bestimmt die Kreisregierung nach Vernehmung des Schulvorstandes, Gemeinderaths und Ausschusses, mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse, den Betrag des Schulgelbes.

Wo in einem Ort mehrere Schulen bestehen, ist das

Schulgeld für alle gleich hoch zu bestimmen, vorbehaltlich dessen, was im §. 40 verordnet ist.

§. 33 a.

Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgelbes kann, wenn er innerhalb der gesetzlichen Grenze (§. 32) für einen Ort einmal bestimmt ist, ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht mehr erhöht, und ohne Zustimmung der Oberschulbehörde nicht mehr herabgesetzt werden.

Bei eintretender Erledigung des Schuldienstes steht es der Oberschulbehörde wieder zu, nach Umständen eine neue Bestimmung zu veranlassen. Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig beschließen.

§. 34.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 35.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld unter sie gleichmäßig vertheilt. Ueber die hierbei auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde zum Vortheil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner, schon längere Zeit dienenden Unterlehrer, oder auch zu andern Schulbedürfnissen, jedoch überall nur in dem nämlichen Ort.

§. 36.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 37.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer mit dem Zusatz:

„Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermögligen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen.“

§. 38.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 39.

(Fällt weg.)

§. 40.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

Fünfter Titel.

Von Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Lehrer, und von Beibringung von Hilfslehrern.

§. 40 a.

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle, durch Versetzung desselben, findet unbeschränkt Statt; jedoch darf

er dadurch an seinem fixen Gehalt nicht verkürzt werden. Er erhält, wenn die Versetzung gegen seinen Willen und ohne die Voraussetzung des §. 43 geschieht, aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond (§. 52) eine nach der Verordnung vom 12. Januar 1826 im Regierungsblatt Nr. II. zu bemessende Vergütung der Zugskosten.

§. 41.

Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt, so kann er den ganzen Betrag seines nach §. 4 bemessenen gesetzlichen Gehaltes, mit Ausschluß der nach §. 3 etwa bezogenen Zulage, und mit fernerm Ausschlusse des Anschlags der Wohnung (§. 30), des Schulgeldes und der Nebenbezüge, als Ruhegehalt fordern.

§. 42.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 43.

Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres ist die Entlassung des Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§§. 43 a bis 48.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 49.

Dauert die Aushülfe länger als ein halbes Jahr, oder ist sie aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der ganze Aufwand (§. 6) lediglich auf den Lehrer, es sei denn, daß derselbe dadurch von seinem ganzen Dienstverdienst mehr verliere, als er gemäß der §§. 41 und 42 durch die Zurücksetzung verlieren würde, in welchem Falle ihm dieser Mehrbetrag aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond vergütet wird.

§. 50.

Auf Hilfslehrer, welche mit der einstweiligen Versetzung einer erledigten Schulstelle beauftragt werden (Schulverwalter), findet die Vorschrift des §. 6 a b ebenfalls Anwendung. Die Unterhaltung des Schulverwalters während des Gnadenquartals (§. 60), fällt auf die Wittve des abgetretenen Lehrers, oder nach §. 61 auf die Kinder desselben.

§. 50 a.

Ist keine Wittve vorhanden, und ist das Gnadenquartal nicht an Kinder zu verabsolgen (§. 61), oder ist andernfalls

Verhandl. d. II. K. 1835. Vg. Heft.

das Gnadenquartal abgelaufen, so erhält der Schulverwalter nebst freier Wohnung, oder einer Vergütung dafür, ebenfalls die im §. 6 a und b für die Unterlehrer bestimmten Beträge. Jedoch können diese nach den örtlichen Verhältnissen auch bis um 40 Procent erhöhet, oder es kann dem Schulverwalter statt derselben das ganze Betreffniß von dem Schuleinkommen selbst überlassen werden.

§. 51.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen erhält der Schulverwalter, wenn ihm nicht das ganze Schuleinkommen überlassen ist, das auf die Periode seiner Dienstführung fallende Betreffniß an den Schulgeldern und den Rest aus dem übrigen Einkommen der erledigten Lehrerstelle.

Sollte das Betreffniß an Schulgeldern mehr betragen, als der Gehalt des Schulverwalters (§. 50), so behält er dasselbe gleichwohl in allen Fällen ganz.

§. 52.

Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach den §§. 40 a bis 46 zu Zugskosten, Pensionirung, und nach den §. 48 und 49 in einzelnen Fällen zur Bezahlung von Hilfslehrern und Schulverwaltern nach §. 50 erforderlich ist, wird für jeden Confessionstheil ein allgemeiner Schullehrerpensions- und Hilfsfond gebildet.

§. 53.

In diesen Pensions- und Hilfsfond fallen:

1. alle ganz oder theilweise zu demselben Zweck bestimmten, letztern Falls nach den §§. 12, 13, 16 und 17 dafür auszuscheidenden allgemeinen Districts-Stiftungen;
2. die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, so weit sie nicht nach §. 51 für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert, oder als Gnadenquartale bezogen werden.

Der durch diese Fonds und Einkünfte nicht gedeckte Theil des Bedürfnisses wird

3. aus der Staatskasse zugeschossen.

Die hierzu erforderliche Summe wird durch das Finanzgesetz festgesetzt, und in der Art bemessen, daß jeder Confessionstheil, mit Hinzurechnung der unter Nr. 1 und 2 erwähnten Einkünfte, für sein ganzes, nach dem Verhältniß der Zahl seiner Hauptlehrer anzunehmendes Bedürfniß in gleichem Maße gedeckt sei.

Sind von anderen als unter Nr. 1 bezeichneten Stiftun-

gen Ueberschüsse vorhanden, welche nach Maßgabe der §§. 14 bis 17 zu Zahlung von Pensionen und Hülflehrergehalten verfügbar sind, so werden sie in gleichem Sinn zu besondern Unterstützungen verwendet.

§. 54 (fällt weg).

§. 55.

Wenn eine, dem Pensions- und Hülfsfond nach §. 53 Nr. 1 zugewiesene Stiftung mehr Ertrag abwirft, als in dem Stiftungsberechtigten Bezirke nach dessen Bevölkerung wahrscheinlicher Weise an Pensionen und Hülflehrergehalten im Durchschnitt zu verwenden seyn wird, so ist ein diesem Mehrbetrag der Stiftung entsprechender Betrag zu bestimmen, welchen die pensionirten Schullehrer in dem berechtigten Bezirke noch neben ihren nach den §§. 41 und 42 zu bemessenden Pensionen, jeweils als besondere Zuschüsse aus dem Pensionshülfsfond erhalten sollen.

Sechster Titel.

Versorgung der Schullehrerwitwen und Waisen.

§. 56.

Zur Unterstützung der Wittwen der Schullehrer und ihrer zurückgelassenen ehelichen Kinder wird für beide christliche Confessionstheile gemeinschaftlich ein allgemeiner Schullehrerwitwen- und Waisenfond errichtet.

Es wird demselben der ganze Ertrag aller bereits vorhandenen allgemeinen oder Districtswitwen- und Waisenfonds für Schullehrer der beiden christlichen Confessionstheile zugewiesen. Sind zu demselben Zweck nach Maßgabe der §§. 14—17 auch Ueberschüsse anderer Stiftungen verfügbar, so fallen sie nicht in diesen Fond, sondern bleiben zu besondern Unterstützungen von Schullehrerwitwen und Waisen vorbehalten.

Jedoch wird denjenigen Bezirken, welche bereits eigene Wittwen- und Waisenfonds besitzen, freigestellt, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfond beitreten, oder ihre Fonds für sich behalten wollen.

§. 56 a.

Das Eigenthum der ganz oder theilweise für Schullehrerwitwen bestimmten Stiftungen, deren Ertrag nach Maßgabe des §. 56 dem allgemeinen Schullehrerwitwen- und Waisenfond ganz oder theilweise einverleibt wird, bleibt dem Confessionstheile, welchem sie angehören, vorbehalten, dieselben werden gleich andern Fonds des betreffenden Con-

fessionstheiles nach Maßgabe der dessfalligen Gesetze und Verordnungen verwaltet, und nur ihr reiner Ertrag wird in den allgemeinen Schullehrerwitwen- und Waisenfond eingeworfen.

§§. 57 und 58.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 58 a.

Auch die Hauptlehrer, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes schon angestellt sind, zahlen im Laufe des ersten Jahres von dem Gehalte, den sie gegenwärtig beziehen, oder wenn derselbe weniger als der gesetzliche Betrag ausmacht, von letzterem die Aufnahmestare.

Frei hiervon sind die bereits angestellten Lehrer aus denjenigen Bezirken, welche einen besondern Wittwen- und Waisenfond besitzen, dessen Ertrag nach Maßgabe des §. 56 dem allgemeinen Schullehrer Wittwen- und Waisenfond zugewiesen wird.

§. 59.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 60.

Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts als Gnadenquartal, nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung oder deren Anschlag, wogegen sie während dieser Zeit nach §. 50 den Aufwand für die Schulverwalter nach §. 6 a und b zu bestreiten hat.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das achtzehnte und die Mädchen das sechs- zehnte Jahr überschritten haben, das Gnadenquartal, unter der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Schulverwalters, nach Maßgabe des §. 6 a und b und §. 50.

§. 60 a.

Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe vom Todestag des Lehrers an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt nebst einem 20 Procent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrag, für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind, so lange der Knabe noch nicht das achtzehnte und das Mädchen das sechs- zehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 61.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, und zwar die Knaben bis

nach zurückgelegtem achtzehnten und die Mädchen bis nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre miteinander das im §. 60 bezeichnete Gnadenquartal, und nebst dem jedes Kind, so lang es das erwähnte Alter nicht zurückgelegt hat, vom Todestag des Lehrers an, einen Nahrungsgehalt von 30 Procent des Wittwengehalts.

Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch alsdann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe der Knabe das achtzehnte und das Mädchen das sechzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 62 bis 63.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

Siebenter Titel.

Von den Schulhäusern und deren Einrichtung.

§. 64.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer mit dem Zusatz:

„Ruht die Baupflicht nicht auf der Gemeinde, so ist eben so der Baupflichtige zu vernehmen.“

§. 65.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 66.

So weit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zu Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften und der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und eben so das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen, in so fern nicht der Lehrer schon ein Aversum dafür bezieht.

Achter Titel.

Von der Anwendung dieses Gesetzes auf die israelitischen öffentlichen Schulen.

§. 67.

Die Bestimmungen über die Zahl der Lehrer, so wie über das Dienst Einkommen und die Rechtsverhältnisse derselben und ihrer Wittwen und Waisen überhaupt, finden auch auf die bei den öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung.

Jedoch sind die Behörden bei Bestimmung der Klassen einer Lehrerstelle an die Vorschrift des §. 3 nicht gebunden,

und der für diese Schulen überhaupt erforderliche Aufwand wird, so weit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden und durch Umlagen auf die Gesamtheit der Israeliten bestritten. Ueber die Beitragsverhältnisse der israelitischen Gemeinden zu jenen der Gesamtheit, so wie über die Umlagen zu Ausbringung desjenigen, was von den einzelnen israelitischen Gemeinden, und desjenigen, was von der Gesamtheit des Israeliten zu tragen ist, und über die Aufrechnung des Einkommens von Nebendiensten der Lehrer, werden besondere Regierungsverordnungen das Erforderliche bestimmen. Uebrigens haben

1. diejenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schulen der Israeliten bestehen, wenn am Aufwand für die christlichen Schulen etwas aus der Gemeindefasse bezahlt wird, ebenfalls einen Beitrag an die israelitischen Schulen zu geben, welcher zu dem an die christliche Schule bezahlten in demselben Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde zu jener der Christen.

2. Ferner erhält die Gesamtheit der Israeliten für ihre Schule einen Beitrag aus der Staatskasse, welcher zu demjenigen, den die christlichen Schulen in Folge dieses Gesetzes im Ganzen aus der Staatskasse erhalten, in demselben Verhältnisse steht, wie die israelitische Bevölkerung des Großherzogthums zu jener der Christen.

§. 67 a.

Den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder die christlichen Schulen besuchen zu lassen.

Wird erst nach Verkündung dieses Gesetzes eine neue israelitische Schule errichtet, so ist die Gemeinde zu dem im §. 67 Nr. 1 erwähnten Beitrage aus der Gemeindefasse nicht verbunden, es sei denn, daß sie zur neuen Errichtung einer eigenen israelitischen Schule ihre Zustimmung gegeben habe.

Neunter Titel.

Vorschriften des Verfahrens und transitorische Bestimmungen.

§§. 68 bis 71.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 72.

Die Lehrer, deren Einkommen im Ganzen bisher geringer war, als es nach Vorschrift dieses Gesetzes künftig seyn

darf, sind so bald als möglich, und längstens innerhalb eines Jahres, von Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, in die gesetzlichen, vom 1. Januar 1836 an für sie laufenden Bezüge einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalte endgültig bestimmt seien oder nicht. Im letztern Falle hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindefasse dem Lehrer von dessen Einweisung an dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalte noch fehlt, vorschüsslich zu bezahlen, und es bleibt ihr unbelassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse bei der competenten Staatsbehörde geltend zu machen. Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zwei Jahren, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüsslich Bezahlte kein Ersatz, und sie erhält die geforderten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre desfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§. 73.

Hat ein Lehrer bereits ein höheres, als das durch dieses Gesetz bestimmte Dienst Einkommen (sowohl an Gehalt als an Schulgeld), so wird ihm der Mehrbetrag, so weit solcher nicht etwa durch ein höheres Schulgeld ausgeglichen ist, als persönlicher Gehalt fortentrichtet, wenn gleich die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 10—17) dazu nicht hinreichen.

§. 74.

Statt des dritten Absatzes im Entwurf der zweiten Kammer:

„Wenn durch Herabsetzung eines, das gesetzliche Maß (§. 32) überschreitenden Schulgeldes, das Gesamteinkommen des Lehrers verringert wird, so ist die demselben hierfür auf die Dauer seines Dienstes zu verabreichende Entschädigung, wo nicht geeignete Fonds vorhanden sind, durch erhöhte Schulgelder zu leisten.“

§§. 74 a und 74 b.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 75.

Schullehrerpensionen und die Kosten für Hülfslehrer (§§. 47 bis 49), welche zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, auf bestimmte Stiftungen bereits angewiesen sind, werden, so weit diese Stiftungen nach §. 53 Nr. 1 auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond übergehen, von dem letztern mit übernommen.

§§. 76 bis 78.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 79.

Wittwengehälte, welche zur Zeit, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, schon bewilligt sind, werden auf den allgemeinen Schullehrerwitwen- und Waisenfond nur in so fern übernommen, als diesem die Fonds, woraus sie bezahlt wurden, nach §. 56 zugewiesen werden.

Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen derjenigen Lehrer, welche am Tage, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, schon gestorben sind, werden die im Budget von 1833 dazu bestimmten 2,000 fl., so lang es nöthig ist, fortan besonders verwendet.

§. 80.

Auf dem Landtag von 1839 wird dieses Gesetz einer Revision unterworfen, wobei alsdann die durch dasselbe begründeten Rechte, mit Ausnahme der inzwischen bewilligten Ruhegehälte so wie der Wittwen- und Waisengehälte, wieder einer unbeschränkten Abänderung unterliegen.

Karlsruhe den 9. Juli 1835.

Zur Beurkundung:

Der zweite Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:

Freiherr v. Berkeheim.

Die Secretäre:

Freiherr v. Neveu.

Freiherr v. Berkeheim.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 1835.

Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Einverleibung des ehemaligen Generalstaatskassengebäudes in die Civilliste betreffend. Erstattet von dem Abg. Obkircher.

Meine Herren!

Im dem die Civilliste ordnenden Gesetze vom 2. November 1831 sind unter den zur Hofausstattung gehörigen Gebäuden,

Grundstücken und Rechten zu Karlsruhe namentlich aufgeführt:

Ziffer 1. „Das Residenzschloß, mit allen dazu gehörigen in dem Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen.“

Ziffer 9. „Die Fasanenmeisterswohnung, welche dormalen durch ein Kapital von 12,000 fl. repräsentirt wird.“

Das Generalstaatskassengebäude, welches dem Generalkassier zur Wohnung und zum Geschäftlokal angewiesen war, verblieb, obgleich dasselbe, mit Ausnahme einer einzigen Seite, auf der es an die Waldstraße stößt, durchaus von Grundstücken begrenzt ist, welche zur Hofausstattung gehören, dem Domänenetat.

Mit dem 23. April v. J. verlor dieses Gebäude seine bisherige Bestimmung und wurde disponibel, weil mit jenem Tage die Verlegung der Generalstaatskasse in das Kanzlei-gebäude des Finanzministeriums erfolgte.

Bei der staatswirthschaftlichen Frage, welche Verfügung nunmehr über das für den Staatsdienst entbehrlich gewordene Gebäude zu treffen sei, erwog das Großherzogliche Finanzministerium, daß wegen der Lage des Gebäudes im Rayon der zur Hofausstattung gehörenden Gebäude und Anlagen dasselbe zur Veräußerung an Privatpersonen nicht wohl sich eigne, daß es vielmehr zweckmäßig wäre, dasselbe für die Civilliste zu erwerben, was jedoch nur im Wege der Gesetzgebung geschehen könne.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog auf erstatteten Vortrag des Großherzogl. Finanzministeriums die Absicht solchen Erwerbes erklärt hatte, wurde das erwähnte Gebäude einstweilen gegen eine durch Sachverständige ausgemittelte Miete dem Hofetat zur Benutzung überwiesen, und sein jetziger Kaufwerth am 13. Mai d. J. durch zwei hiesige verpflichtete Bautaratoren übereinstimmend auf 10,500 fl. geschätzt.

Der Gesetzentwurf, welchen die Regierung Ihnen, meine Herren, in der Sitzung vom 22. Juni d. J. vorgelegt hat, bezweckt nunmehr die wirkliche Ueberweisung des fraglichen Gebäudes an die Civilliste, wogegen diese von dem ihr durch das Gesetz vom 2. November 1831 zugeschiedenen Kapital von 12,000 fl., welches für Anschaffung einer Fasanenmeisterswohnung bestimmt war, den Betrag von 10,500 fl.

wieder abtreten, und als Kauffchilling an die Amortisationskasse als Grundstockverwaltung bezahlen, den Rest jenes Kapitals aber mit 1,500 fl. zur Herstellung (Ausbesserung) des an sie übergehenden Gebäudes verwenden soll.

Diesen Zweck spricht der Gesetzentwurf in drei Artikeln, woraus er besteht, auf die im dritten Protokollheft S. 101 angegebene Weise aus.

Ihre Kommission, die mich mit dem Auftrage der Bericht-erstattung beehrte, stellt mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag auf Annahme des Gesetzes.

Sie wurde zu diesem Antrage durch die einfache Betrachtung geleitet, daß dieses Gesetz weder eine Mehrung noch Minderung, auch keine wesentliche Veränderung der gesetzlich festgestellten Civilliste bewirke, daß vielmehr nur ein einzelner beweglicher Bestandtheil derselben gegen ein unbewegliches Aequivalent, ein Kapital gegen ein am Werthe dem Betrage desselben gleichkommendes Gebäude, vertauscht werde, wodurch dem Residenzschlosse des Regenten und dem dazu gehörigen, dem in Frage stehenden Gebäude ganz nahe liegenden botanischen Garten, einem der schönsten und reichhaltigsten Pflanzengärten Deutschlands, eine anständige und würdige Umgebung auf diesem Punkt gesichert bleibt, welcher Zweck nach der Ansicht Ihrer Kommission vor einem, jedenfalls problematischen, Mehrerlös, der sich etwa durch den Verkauf des Gebäudes an den Meistbietenden erzielen ließe, weitaus den Vorzug verdient und zur Rechtfertigung des Antrages genügt, daß die hohe Kammer sich für die Annahme des Gesetzes erklären möge.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 1835.

Zweiter Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend. Erstattet von dem Abg. v. Jzstein.

Meine Herren!

Die erste Kammer hat den ihr zuerst vorgelegten Gesetzentwurf über die Entlassung aus dem Kriegsdienste abermals zurückgehen lassen, weil sie zweien der verschiedenen Abänderungen, welche die zweite Kammer in ihrer Sitzung

vom 1. Mai beschlossen hatte, ihre Zustimmung theils versagte, theils nur zu einer geänderten Fassung geben will.

Der erste Anstand betrifft den Art. 2 des Gesetzentwurfs, welcher die Fälle aufzählt, in denen vor abgelaufener Dienstzeit eine Entlassung der durch die Conscription Eingereichten ertheilt werden kann, und wo unter Buchstabe d auch gesagt wird, daß solche Entlassung zum Behufe des Eintritts in die Gendarmerie geschehen könne.

Hier hatte der zweiten Kammer beigelegt: „mit Aufrechterhaltung des §. 3 lit. a des Gendarmeriegesetzes vom 28. Dezember 1831.“

Dieser Paragraph verordnet nämlich, daß nur solche Leute aus dem Militär in die Gendarmerie aufgenommen werden dürften, welche bereits ihre eigene Kapitulationszeit von 6 Jahren ausgedient hätten, und da der Art. 2 des neuen Gesetzentwurfs unbedingt ausspricht, daß vor Ablauf der Dienstzeit die Entlassung zum Behufe des Eintritts in die Gendarmerie geschehen könne, so schien es im Interesse der betreffenden Altersklassen nöthig, die Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes hier aufrecht zu erhalten.

Zwar scheint dem Berichterstatter der ersten Kammer dieser Zusatz überflüssig, weil es sich von selbst versteht, daß ein Gesetz so lange in Wirksamkeit bleiben müsse, als es nicht durch ein anderes aufgehoben sei.

Allein! das neue jetzt in Berathung liegende Gesetz würde durch die Fassung des Art. 2 jene Bestimmung des Gendarmeriegesetzes geradezu aufheben, oder doch in offenen Widerspruch mit ihm gerathen, wenn nicht der §. 9 dieselbe Bestimmung, daß der aus dem Militär in die Gendarmerie Uebergehende schon 6 Jahre gedient haben müsse, wiederholte, und wenn nicht die über die Berathung des Art. 2 des Gesetzentwurfs abgegebenen Erklärungen der Regierung keinen Zweifel mehr übrig ließen, daß nur solche Leute aus dem Militär zur Gendarmerie berufen würden, welche ihrer eigenen Conscriptiionspflicht volles Genüge geleistet hätten.

Da auf diese Weise der Zweck erreicht und ein Nachtheil für die folgenden Altersklassen nicht mehr zu fürchten ist, so schlägt die Kommission vor:

„den Art. 2 des Gesetzentwurfs nach dem Beschlusse der ersten Kammer, also mit Weglassung des von ihr beanstandeten Zusatzes anzunehmen.“

Der Art. 9 des Gesetzentwurfs hatte durch die Beschlüsse

der zweiten Kammer, welche dort bekanntlich ein ganz anderes Prinzip, wie der Regierungsentwurf und die erste Kammer, aufgestellt hatte, folgende Fassung erhalten:

„Diejenigen Individuen, welche 6 Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müßten, können auf Ansuchen des Commandeurs der großherzoglichen Gendarmerie durch das Kriegsministerium aus der Linie entlassen werden, zum Behufe des Eintritts in die Gendarmerie, gegen ein von der Staatskasse zu leistendes Einstandsgeld. Für den Rest der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit hat sie einen Mann in das Linienmilitär einzustellen.“

Die erste Kammer erkannte den aufgestellten, ein Unrecht gegen die nachrückenden Altersklassen beseitigenden Grundsatz an, gab jedoch dem Paragraphen eine andere Fassung und fügte ihm zwei in dem neuen Kommissionsberichte gar nicht erwähnten Zusätze bei, wodurch sich der Paragraph also gestaltete:

§. 9.

„Diejenigen Individuen, welche 6 Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch „als Conscriptirte“ oder in Folge eines Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müssen, können auf Ansuchen des Commandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium zum Behufe des Eintritts in die Gendarmerie aus der Linie entlassen werden. Für den Rest der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit eines zur Gendarmerie Uebergehenden wird ein anderer Mann in das Linienmilitär auf Rechnung der Staatskasse eingestellt.“

„Wird ein Gendarm während der Dauer seiner Militärkapitulationszeit wegen eigenen Verschuldens entlassen, so kann er nicht in sein früheres Verhältniß im Militärdienst zurücktreten, und wenn er Einsteher war, so fällt der etwa noch nicht abverdiente Rest seines Einstandskapitals zum Theil oder ganz nach dem Ermessen und dem Ausspruche des Ministeriums des Innern der Staatskasse anheim.“

Die Kammer wird sich überzeugen, daß der erste Theil dieses Gesetzartikels mit Ausnahme einer andern und wirklich bessern Fassung dem Beschlusse der zweiten Kammer und

seinem Sinne entspricht. — Der Kommissionsbericht der ersten Kammer enthält zugleich eine annähernde Uebersicht der Wirkung dieser gesetzlichen Verfügung in finanzieller Hinsicht, nach welcher der entstehende jährliche Aufwand für solche Einstandsgelder auf 1,500 fl. bis 1,800 fl. angenommen werden dürfte.

Es sind jedoch bei Abänderung der Fassung auch zwei Worte eingeschaltet worden, nämlich die Worte: als Conscriptirte, welche noch lange in der Linie dienen müssen.

Dies kann sich nur auf den einzig denkbaren Fall beziehen, wo ein Mann freiwillig unter die Linie getreten war, dort einige Jahre gedient hatte, dann in Folge eigener Militärpflichtigkeit durch das Loos auf 6 Jahre dienen muß, und nun, wenn er mit Einrechnung seiner freiwilligen Dienstjahre und Zeit, die er bereits in Folge eigener Militärpflicht in der Linie stand, schon 6 Jahre gedient hatte, in die Gendarmerie eintreten soll.

Es ist zwar diese Einrechnung der freiwilligen Dienstjahre eine Begünstigung auf Kosten Anderer, weil der Austritt aus der Linie vor abgelaufener eigener Dienstzeit, wenn nicht zu widersprechen ist, daß für den Abgehenden bei der folgenden Ziehung ein weiterer Mann gezogen wird, immer die betreffende Altersklasse belästigen muß.

Allein! der Fall wird eines Theils nicht häufig vorkommen, andern Theils darf man auch annehmen, daß der freiwillige Eintritt eines Mannes in das Militär der frühern Altersklasse gut kommt, weil man doch nur den wirklichen Bedarf hebt, und so möchte sich das Verhältniß ausgleichen; somit dieser Zusatz der ersten Kammer nicht zu beanstanden seyn.

Der zweite Abschnitt des §. 9 ist theils aus dem Regierungsentwurf entnommen, theils ganz neu.

Nach dem Regierungsentwurf sollte nämlich derjenige Gendarm, welcher während der Dauer seiner Militärkapitulationszeit, d. h., während jener Zeit, die er, wäre er nicht in die Gendarmerie übergetreten, noch in der Linie hätte dienen müssen, wegen eigenen Verschuldens entlassen würde, zwar nicht mehr in den Militärdienst zurücktreten können, allein er sollte für den Rest seiner Dienstzeit bei dem Militär einen Mann einstellen.

Nach dem Beschluß der ersten Kammer soll aber ein solcher Mann, wenn er Einsteher war, zwar auch nicht mehr in

den Militärdienst zurücktreten dürfen, aber der Rest seines nicht abverdienten Einstandskapitals soll nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern ganz oder zum Theil der Staatskasse anheimfallen.

Es scheint zwar, als wenn diese Bestimmung mehr in das Gendarmeriegesetz als in das gegenwärtige, die Entlassung aus dem Militär betreffende Gesetz gehöre.

Sie ist indessen analog mit den Verfügungen des Conscriptionsgesetzes, wo der §. 55 verfügt, daß die Einstandskapitalreste der Soldaten, in den Fällen ihrer Verstoßung aus dem Militär, der Militärwittwenkasse zufallen sollen, was bei den Gendarmen, die man nicht wie das Militär ansehen will, nicht der Fall seyn darf.

Daß dem Ermessen und Ausprüche des Ministeriums des Innern überlassen werden soll, ob nur ein Theil oder der ganze Rest der Einstandssumme an die Staatskasse fallen soll, dürfte sich durch die Betrachtung rechtfertigen, daß Fälle, besonders in dem ersten Jahre des Gendarmeriebetriebes vorkommen könnten, wo die Entlassung aus der Gendarmerie zwar durch Umstände geboten seyn mag, aber die Einziehung der ganzen Einstandssumme hart seyn würde.

Indessen spricht der Gesetzartikel 9, wie er jetzt gefaßt ist, nur von dem Verfahren gegen die Einsteher, welche wegen eigenen Verschuldens aus der Gendarmerie verstoßen werden, er schweigt aber über die Folgen und Wirkungen der ähnlichen Verstoßung jenes Conscriptirten, welcher in die Gendarmerie berufen wurde, nachdem er theils als Freiwilliger, theils als Conscriptirter schon 6 Jahre gedient hatte, jedoch zur Zeit seiner Verstoßung noch militärpflichtig wäre.

Es scheint dies offenbar eine Lücke des Gesetzes zu seyn, besonders nachdem der Regierungsentwurf bestimmt hatte, daß die durch eigenes Verschulden, ohne Unterschied, ob sie bloß Einsteher oder Conscriptirte im Sinne des §. 9 waren, für den Rest ihrer Militärdienstpflicht einen Mann stellen müssen.

Indessen glaubt die Kommission doch darüber weggehen zu dürfen, wenn sie erwägt:

1) daß ein solcher Mann eigentlich schon 6 Jahre dem Staate, theils als Freiwilliger, theils als Conscriptirter gedient, mithin seine Militärpflicht erfüllt hat; daß er

2) erst mit dem 25. Jahre in die Gendarmerie aufgenommen werden dürfe, also, da er mit dem 20. Jahre in die

Conscription kam, schon 5 Jahre als Conscriptirter gebient haben muß, und es sich nur noch um 1 Jahr seiner eigenen Pflicht handelt;

3) daß, der Fall überhaupt sehr selten eintreten und es manchmal sogar hart seyn würde, ihn noch zur kostspieligen Stellung eines Mannes für kurze Zeit anzuhalten.

Aus diesen Gründen stellt die Kommission den Antrag:

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

„dem Art. 9 des Gesetzentwurfs nach der Fassung der ersten Kammer die Zustimmung zu geben.“

Zugleich schlägt die Kommission bei der Einfachheit der Sache vor:

„die Kammer möge nach vorderster Einwilligung der Regierung und unter Beistimmung von zwei Drittel der Mitglieder die Berathung in abgekürzter Form beschließen.“

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]